

DIE STADT

Solingen

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

67. Jahrgang **Nr. 52**

Mittwoch, 24. Dezember 2014

BEKANNTMACHUNG

Bestellung von Bezirksschornsteinfegern

Die nachfolgend aufgeführten Bezirksschornsteinfeger werden für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger mit Wirkung vom 01.01.2015 befristet für die Dauer von sieben Jahren, somit bis zum 31.12.2021 bestellt:

Kehrbezirk 1 (Bereich Innenstadt)

Ulrich Maul, Hammerstein 3, 42489 Wülfrath

Kehrbezirk 2 (Bereich Burg, Höhrath)

Clemens Nöhles, Watelerstr. 180, 41239 Mönchengladbach

Kehrbezirk 3 (Bereich Schlagbaum)

Heiko Bodner, Tannenstr. 30, 42653 Solingen

Kehrbezirk 4 (Bereich Gräfrath)

Oliver Reich, Glockenstr. 24, 40476 Düsseldorf

Kehrbezirk 6 (Bereich Wald, Weyer)

Carsten Johann, Emminghausen 73a, 42929 Wermelskirchen

Kehrbezirk 7 (Bereich Merscheid)

Arnd Oliver Schäfer, Hindenburgstr. 132, 42853 Remscheid

Kehrbezirk 9 (Bereich Kannenhof, Meigen)

Werner Lüger, Ginsterweg 75, 42651 Solingen

Kehrbezirk 11 (Zentral, Ketzberg)

Rolf Stelter, Nümmener Str. 23, 42653 Solingen

Kehrbezirk 12 (Aufderhöhe)

Ludwig Sübai, Memeler Str. 74, 42489 Wülfrath

Kehrbezirk 13 (Widdert, Teilbereich Höhscheid)

Fritz Hanke, Nachtigallenweg 14, 42657 Solingen

Kehrbezirk 14 (Hästen, Teilbereich Höhscheid)

Jochen Ohrt, Erlenstr. 29, 42697 Solingen

Für die nicht aufgeführten Bezirke gelten die bisher veröffentlichten Zuständigkeiten weiter.

Für evtl. Rückfragen steht Ihnen beim Stadtdienst Bauaufsicht der Sachbearbeiter Herr Thomas Nickel unter der Rufnummer 0212 290-4286 gerne zur Verfügung.

BEKANNTMACHUNG

Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Solingen – (AbfS) vom 16.12.2014

Auf Grund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666),
- der §§ 2, 3, 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250),
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),
- der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379),
- der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. S.3478 ff),
- des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. S. 1938 ff),

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Satz: Stadt Solingen, Mediengestaltung. Vertrieb: Das Amtsblatt wird im Internet unter der Adresse www.solingen.de/amtsblatt veröffentlicht. In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I 2005, S. 762),
- des § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Mai 2000 (GV NRW S. 256),
- der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712),
- und der §§ 17 und 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. S. 602),

jeweils in der geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

Präambel

Abschnitt I

Einleitende Bestimmungen

- § 1 Aufgabe und Zielsetzung
- § 2 Umfang und Verfahren der Abfallwirtschaft
- § 3 Abfallentsorgungsanlagen
- § 4 Ausgeschlossene Abfälle

Abschnitt II

Begründung des Benutzungsverhältnisses, Rechte und Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis

- § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Begriff des Grundstücks
- § 9 Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang und Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung
- § 10 Anzeige- und Auskunftspflicht
- § 11 Betretungsrecht
- § 12 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Abschnitt III

Durchführung des Einsammelns

- § 13 Abfälle zur Verwertung
- § 14 Bioabfälle und Grünschnitt
- § 15 Sperrige Abfälle (Sperrgut)
- § 16 Elektro- und Elektronik-Altgeräte
- § 17 Abfälle zur Beseitigung (Restabfall)
- § 18 Schadstoffhaltige Abfälle
- § 19 Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch
- § 20 Abfallbehälter und deren Zweckbestimmung
- § 21 Vorzuhaltendes Abfallbehälterbehältervolumen
- § 22 Benutzung der Abfallbehälter
- § 23 Leerung der Abfallbehälter (Häufigkeit, Zeit und Unterbrechung)
- § 24 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter
- § 25 Abfallbehälterschranke
- § 26 Standplätze im Keller

Abschnitt IV

Benutzungsgebühren

- § 27 Gebührenpflicht
- § 28 Gebührenmaßstab, Gebührensatz, Gebühren für Zusatzleistungen
- § 29 Fälligkeit

Abschnitt V

Bußgeldvorschriften

- § 30 Ordnungswidrigkeiten
- § 31 Bußgeld

Abschnitt VI

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 32 Übergangsvorschriften
- § 33 Inkrafttreten

Bekanntmachungsanordnung

Anlage A

Annahmebedingungen für das Müllheizkraftwerk

Anlage B

Annahmebedingungen für das Entsorgungszentrum Bärenloch

Anlage C

Abfallartenkatalog

PRÄAMBEL

Die Stadt Solingen beabsichtigt, mit dieser Satzung durch umweltgerechte Abfallentsorgung umweltbewusstes Verhalten zu fördern.

Ziel ist es, die Menge der anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt durch Beratung und Information zu vermeiden oder zu verringern, unvermeidbare Abfälle durch steuernde und begleitende Maßnahmen der Wiederverwendung oder Verwertung zuzuführen und die verbleibende Restabfallmenge schadarm zu beseitigen.

ABSCHNITT I

Einleitende Bestimmungen

§ 1

Aufgabe und Zielsetzung

- (1) Die Stadt Solingen ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 20 Abs. 1 KrWG. Sie betreibt die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaft) in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Hierzu bedient sie sich der Technischen Betriebe Solingen (TBS) als eigenbetriebsähnliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallwirtschaft in der Stadt wird nach folgender Zielhierarchie vorgenommen:
 1. Vermeidung und Verringerung von Abfällen und von Schadstoffen in Abfällen,

2. Weiterverwendung von Gegenständen, soweit dies möglich ist,
 3. Recycling von Abfällen,
 4. energetische Verwertung von Abfällen,
 5. umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen.
- (3) Die Stadt kann sich zur Erfüllung von Aufgaben gemäß §§ 1 und 2 ganz oder teilweise Dritter bedienen.
 - (4) Die Stadt wirkt in ihrem Zuständigkeitsbereich vorrangig auf Vermeidung von Abfällen sowie auf Verwertung angefallener Abfälle hin (Vorbildfunktion).
 - (5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.
 - (6) Die Stadt richtet ihr Beschaffungs- und Auftragswesen so aus, dass bei der Angebotswertung nach Möglichkeit Aspekte des Umweltschutzes in der Wertung mit zu berücksichtigen sind; die „Vergabedienstansweisung der Stadt Solingen“ in ihrer jeweils geltenden Fassung ist anzuwenden.

§ 2

Umfang und Verfahren der Abfallwirtschaft

- (1) Die Entsorgung von Abfällen umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den in § 3 genannten Abfallentsorgungsanlagen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung insbesondere folgende Leistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restabfall zum Zwecke der Beseitigung nach §§ 17 und 21.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen und Grünschnitt nach § 14, soweit sie nicht besonderen Entsorgungsvorschriften, z.B. Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebV), unterliegen. [§ 4 Abs. 1 Buchstabe a)]
 3. Einsammeln und Befördern von Wertstoffen soweit es sich nicht um Leichtverpackungen handelt.
 4. Einsammeln und Befördern von Papier/Pappe/Kartonage, soweit es sich nicht um Einwegverkaufsverpackungen aus Papier/Pappe/Kartonage handelt.
 5. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen (Sperrgut) nach § 15.
 6. Einsammeln und Befördern von Altmetall/Metallschrott nach § 13 Abs. 3 Buchstabe f).
 7. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16.
 8. Sammlung von Bauschutt bis maximal 4 Tonnen gegen Entgelt im Bringsystem nach § 19.
 9. Sammlung von schadstoffhaltigen Abfällen im Bringsystem nach § 18.
 10. Sammlung von Alttextilien und Altschuhen im Bringsystem nach § 13 Abs. 3 Buchstabe b).
 11. Die Information und Beratung der Abfallbesitzer über Möglichkeiten der Vermeidung, der Verwertung und

der Beseitigung von Abfällen hinsichtlich der Abfälle, die nicht gemäß § 4 Abs. 1 ausgeschlossen sind. (§ 46 KrWG)

12. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist und soweit diese nicht der Straßenreinigung zuzuordnen sind.
13. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet. (Wilde Kippe/Wilder Abfall)
Das Nähere ergibt sich aus Abschnitt III „Durchführung der Abfallentsorgung“.

§ 3

Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Stadt Solingen stellt folgende stationäre Abfallentsorgungsanlagen für die Benutzer der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zur Verfügung:
 - a) Müllheizkraftwerk (MHKW) incl. Schadstoffsammelstelle der Technischen Betriebe Solingen
Standort: Sandstraße 16 a, 42655 Solingen
Öffnungszeiten und Preislisten: werden durch Aushang, im Internet und in der örtlichen Presse bekannt gemacht
Annahme von Abfällen: gem. Anlage A und C zu dieser Satzung
 - b) Entsorgungszentrum Bärenloch bestehend aus dem Wertstoffhof und der Mulch- und Kompostierungsanlage durch die Entsorgung Solingen GmbH als Betreiber der Anlage,
Standort: Cronenberger Straße 177, 42651 Solingen
Öffnungszeiten und Preislisten: werden durch Aushang, im Internet und in der örtlichen Presse bekannt gemacht
Annahme von Abfällen: gem. Anlage B und C zu dieser Satzung
- (2) Abfälle, die bei den Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, sind ordnungsgemäß zu deklarieren und so zu überlassen, dass der Betriebsablauf nicht beeinträchtigt wird. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen richtet sich im Übrigen nach der jeweiligen Benutzungsordnung und der Anlage C Abfallartenkatalog zu dieser Satzung. Die Anweisungen des Personals der Anlage sind zu befolgen. Die Annahmebedingungen sind nach Rücksprache mit der Abfallentsorgungsanlage im Einzelfall einzuhalten; bei Nichteinhaltung oder bei Überschreitung der Annahmewerte gelten die Abfälle im Sinne dieser Satzung als ausgeschlossen. Ist der Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage gestört, so ist diese insoweit vorübergehend nicht zur Annahme der Abfälle verpflichtet.

§ 4

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Insgesamt von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:
 - a) Abfälle, für die nach § 2 Abs. 2 KrWG das Kreislaufwirtschaftsgesetz nicht gilt;

- b) Abfälle, die in der dieser Satzung beigefügten Anlage C. Abfallartenkatalog nicht aufgeführt sind oder den dort aufgeführten Anforderungen nicht entsprechen. Dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen Abfällen - vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses;
 - c) Abfälle, die Rücknahmeverpflichtungen aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und die Stadt nicht nach § 25 Abs. 2 Nr. 4 KrWG an der Rücknahme mitwirkt.
- (2) Nur vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:
- a) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritte oder private Entsorgungsträger mit den Pflichten zur Entsorgung nach § 22 KrWG beauftragt worden sind;
 - b) Abfälle aus Industrie und Gewerbe, mit Ausnahme von gewerblichen Siedlungsabfällen und den in § 15 genannten Abfällen;
 - c) Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, Baustellenabfälle, Steine;
 - d) Altreifen.
- (3) Über § 4 Abs. 1 und 2 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung der Bezirksregierung Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Die Stadt kann den Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der Bezirksregierung auf seinem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes NRW, in der jeweils geltenden Fassung, verpflichtet, diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- Insgesamt ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht bei einer der in § 3 genannten Abfallentsorgungsanlagen angeliefert, nur vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle nicht in von der Stadt in § 20 zugelassene Abfallbehälter eingefüllt werden.

ABSCHNITT II

*Begründung des Benutzungsverhältnisses,
Rechte und Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis*

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Solingen liegenden Grundstücks ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die von der Stadt zur Verfügung gestellten Sammelbehälter (Abfallbehälter auf den Grundstücken, allgemein zugängliche Sammelcontainer mit besonderer Zweckbestimmung) und die sonstigen Anlagen und Einrichtungen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).
- (3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Stadt nach § 4 Abs. 2 und 3 ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe des § 3 einer von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage zu überlassen.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte eines im Gebiet der Stadt Solingen liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang).
- Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2, 4 und 5 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).
- Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnungen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Anschlussberechtigte von Grundstücken und Abfallzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/

industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtung nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz KrWG anfallen.

Sie haben nach § 7 Satz 4 der GewAbfV für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV mindestens einen Pflicht-Restabfallbehälter zu benutzen. Die Zuteilung des Behältervolumens für den Pflicht-Restabfallbehälter erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 21.

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere:

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, mit Ausnahme der in Abs. 1 letzter Satz genannten Abfälle.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).
Die Nutzung eines gemeinsamen Restabfallbehälters durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Soweit das Einsammeln und Befördern von überlassungspflichtigen Abfällen nach § 4 Abs. 2 und 3 ausgeschlossen ist, erstrecken sich Anschluss- und Benutzungsrecht sowie Anschluss- und Benutzungszwang nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung der hierfür nach § 3 bestimmten Anlage zur Abfallentsorgung zu überlassen.

§ 7

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht:
 - a) soweit Abfälle nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) oder b) ausgeschlossen sind;
 - b) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Solingen an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 KrWG);
 - c) soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 KrWG);
 - d) soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und das Anzeigeverfahren nach § 18 KrWG durchgeführt wurde (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 KrWG);

e) soweit Abfälle, die nicht gefährlich sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt Solingen im Rahmen des durchzuführenden Anzeigeverfahrens nach § 18 KrWG nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 17 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 KrWG).

- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird auf Antrag erteilt:
 - a) soweit der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung selbst auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet (Eigenverwertung);
 - b) soweit der Erzeuger oder Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen nachweist, dass er diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung nicht erfordern.

§ 8

Begriff des Grundstücks

Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ein solcher Teil der Erdoberfläche, der auf einem besonderen Grundbuchblatt oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer im Verzeichnis der Grundstücke gebucht ist, so dass ein Grundstück auch aus mehreren Flurstücken bestehen kann (Buchgrundstück). Die Zusammenfassung mehrerer Buchgrundstücke zu einer „wirtschaftlichen Einheit“ kommt nur dann in Betracht, wenn dies aus Gründen der Gebührengerechtigkeit geboten ist.

§ 9

Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang und Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Abfälle gelten als zum Einsammeln und Befördern angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs und der Entledigung gem. § 3 Abs. 1 bis 4 KrWG erstmals erfüllt sind.
Als angefallen nach Satz 1 gelten insbesondere Abfälle und Gegenstände, die:
 - a) in nach § 20 zugelassene Abfallbehälter eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen;
 - b) für die Abfuhr sperriger Abfälle nach § 15 bereitgestellt sind;
 - c) in die nach § 13 Abs. 3 Buchstabe a) und b) von der Stadt bzw. vom Auftragnehmer der Systembetreiber im Rahmen der Sammlung aufgestellten Depot-Container für Abfälle zur Verwertung zweckentsprechend eingefüllt sind;
 - d) beim mobilen Grünschnittcontainer abgegeben sind.
- (2) Abfälle, die nach § 4 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind gelten als angefallen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände in einer von der Stadt nach § 3 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.

- (3) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt mit der Aufstellung/ Zugänglichkeitmachung der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern nach § 4 Abs. 1 und 2 mit der in zulässiger Weise bewirkten Überlassung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage nach § 3.
- Werden Abfallbehälter, die nicht von den TBS zur Verfügung gestellt oder nicht vom Anschlussberechtigten bei den TBS beantragt worden sind, für die kommunale Abfallentsorgung bereitgestellt und entleert, so stellt dies ebenfalls eine Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung im Sinne von Satz 1 dar.
- (4) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt Solingen und der Entsorgung Solingen GmbH über, sobald sie eingesammelt, auf Sammelfahrzeuge verladen, in Depotcontainer (z.B. Alttextilien und Altschuhe) eingefüllt oder bei den im § 3 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen angenommen sind.
- (5) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (6) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Die Durchsuchung der Abfälle sowie deren Behandlung vor Ort ist darüber hinaus jedermann untersagt, soweit sie mit Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden ist oder die Abfallbehälter beschädigt werden können.

§ 10

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Anschlusspflichtige und jeder Abfallbesitzer hat den TBS den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Bewohner des Grundstücks sowie jede diesbezügliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Anschlusspflichtigen ein, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet, die TBS unverzüglich schriftlich von dem Wechsel zu benachrichtigen und die nach Abs. 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Inhaber von Betrieben und Einrichtungen, aus denen regelmäßig Abfälle gesammelt bzw. bei Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden.
- (4) Soweit es zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist, müssen die Anschlusspflichtigen sowie die Abfallbesitzer und -erzeuger die notwendigen Auskünfte erteilen.

§ 11

Betretungsrecht

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke und der Standplätze für Abfallbehälter zum Zwecke der Aufstellung der Abfallbehälter, des Einsammelns der Abfälle und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen nach Maßgabe des § 19 KrWG zu dulden.

§ 12

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen am Grundstück dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

ABSCHNITT III

Durchführung der Abfallentsorgung

§ 13

Abfälle zur Verwertung

- (1) Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe) sind gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz KrWG Abfälle, die verwertet werden.

Aus privaten Haushaltungen sind dies z. B.:

- Altpapier-/pappe,
- Altglas,
- Altmetall/Metallschrott,
- Alttextilien und Altschuhe,
- Verpackungsabfälle aus Metall, Kunststoff und Verbundmaterial,
- Elektro- und Elektronik-Altgeräte sowie
- Bioabfälle und Grünschnitt.

- (2) Bereits an der Anfallstelle sind Abfälle zur Verwertung getrennt zu halten, frei von Abfällen zur Beseitigung und schadstoffhaltigen Abfällen zu sammeln und entsprechenden Sammelbehältern, Sammelstellen oder Abfallentsorgungsanlagen zuzuführen.

- (3) Für in privaten Haushaltungen anfallende Abfälle zur Verwertung stehen folgende Sammelsysteme zur Verfügung:

- a) Für Altglas: Depotcontainer.
Gewerbliche Endverbraucher im Sinne der Verpackungsverordnung können die Depotcontainer für Glas ebenfalls nutzen. Die Depotcontainer für Glas dürfen nur werktags von 8.00 bis 20.00 Uhr befüllt werden.
- b) Alttextilien und Altschuhe sind in die im öffentlichen Straßenraum im Auftrag der Stadt Solingen aufgestellten Depotcontainer karitativer Organisationen zu geben.

Alternativ kann auch die in § 3 Buchstabe b) genannte Annahmestelle am Wertstoffhof genutzt werden.

- c) Für Leichtverpackungen: grundstücksbezogene gelbe Sammelbehälter und der in § 3 Buchstabe b) genannte Wertstoffhof.
 - d) Für Papier/Pappe/Kartonage: grundstücksbezogene blaue Sammelbehälter und der in § 3 Buchstabe b) genannte Wertstoffhof.
 - e) Für Bioabfälle und Grünschnitt: grundstücksbezogene Sammelbehälter mit braunem Deckel und für Grünschnitt die in § 3 Buchstabe b) genannte Mulch- und Kompostierungsanlage.
 - f) Für Metall/Metallschrott: die mobile Metallschrottsammlung, die Sperrgutabfuhr nach § 15 sowie die in § 3 Buchstabe a) und b) genannten Sammelstellen.
 - g) Für Altholz aus Möbelteilen: die Sperrgutabfuhr nach § 15 sowie die in § 3 Buchstabe a) und b) genannten Sammelstellen.
 - h) Für Kork und CD's: die in § 3 Buchstabe a) und b) genannten Sammelstellen.
Die TBS informieren über weitere Abgabemöglichkeiten.
- (4) Die Stadt kann aus abfallwirtschaftlichen Gründen Änderungen dieser Sammelsysteme vornehmen sowie zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen Modellversuche mit örtlich und/oder zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 14

Bioabfälle und Grünschnitt

- (1) Bioabfälle sind biologisch abbaubare organische Abfälle wie z. B.:
 - Lebensmittel- und feste Speisereste,
 - Obst- und Gemüsereste, Eierschalen, Knochen, Tee- und Kaffeesatz,
 - Haare, Federn.
- (2) Grünschnitt sind biologisch abbaubare organische Abfälle wie z.B.:
 - Baum-, Strauch- und Grasschnitt,
 - Laub, Blumen- und Pflanzenreste,
 - alte Blumentopferde.
- (3) Bioabfälle und Grünschnitt aus privaten Haushaltungen sowie Haus- und Kleingärten können von dem Abfallbesitzer kompostiert oder als Mulchmaterial verwendet werden sofern eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) nicht entsteht. Die Eigenverwertung hat ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG zu erfolgen.
- (4) Ist eine Eigenverwertung i.S.v. Abs. 3 nicht möglich, sind Bioabfälle und Grünschnitt getrennt von den anderen Abfällen in das von den TBS zur Verfügung gestellte Bioabfallgefäß einzufüllen. Für Grünschnitt steht darüber hinaus die Sammelstelle gemäß § 3 Buchstabe b) und das Sammelfahrzeug im Haltestellensystem; die Haltepunkte und -zeiten werden

im jährlich erscheinenden Solinger Abfallkalender bekannt gegeben, zur Verfügung.

- (5) Der Anschluss an die Biotonne ist freiwillig. Das Volumen der Bioabfallgefäße wird auf Antrag grundsätzlich im Verhältnis 1:1 zu den vorhandenen Restabfallbehältern zur Verfügung gestellt. Weicht das errechnete Volumen von den Behältergrößen gemäß § 20 Abs. 6 ab, gilt das nächsthöhere Abfallbehältervolumen als Maximalausstattung. Die An-, Ab- oder Ummeldung der Bioabfallgefäße ist für den Grundstückseigentümer einmal im Jahr kostenlos. Die Ausstattung der Bioabfallgefäße mit Bio-Filterdeckeln ist gestattet. Sollte der Bio-Filterdeckel bei der Entleerung der Biotonne abreißen oder beschädigt werden, haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (6) Mit Krankheitserregern (Monilia, Feuerbrand, Rotpustel etc.) behaftete Pflanzen oder Pflanzenteile sind ausschließlich über das Restabfallgefäß zu entsorgen.

§ 15

Sperrige Abfälle (Sperrgut)

- (1) Sperrige Abfälle (Sperrgut) im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die wegen ihrer Größe nicht in den Restabfallgefäßen oder Restabfallsäcken untergebracht werden, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren können.
Im Rahmen der Sperrgutabfuhr werden bspw. eingesammelt:
 - Bewegliches Mobiliar,
 - Gartengeräte -und möbel,
 - Teppiche (gerollt), Laminat,
 - Fahrräder,
 - große Spielzeugteile,
 - Elektro-Großgeräte,
 - Elektro-Kleingeräte.Brauchbare Gegenstände sollen einer weiteren Verwendung zugeführt werden. Die Abfallberatung gibt Auskunft zu Annahmestellen.
- (2) Von der Sperrgutabfuhr sind ausgeschlossen:
 1. Abfälle zur Verwertung (ausgenommen elektrische Haushalts Großgeräte, Elektro-Kleingeräte, Kühlgeräte, Radiatoren, sperrige Geräte der Unterhaltungs- und der Informationselektronik sowie sonstige sperrige Haushaltselektrogeräte);
 2. Gegenstände, die Bestandteil des Gebäudes waren z.B. Türen und Fenster, Heizkörper, Waschbecken und ähnliche Gegenstände;
 3. Bauholz, Altreifen, Auto- und Motorradteile;
 4. Abfälle zur Beseitigung (Restabfälle), i.S.v. § 17;
 5. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch, i.S.v. § 19;
 6. Schadstoffhaltige Abfälle (ausgenommen Kühlgeräte und Radiatoren), i.S.v. § 18;
 7. Sperrige Abfälle, die nicht von zwei Müllwerkern verladen werden können (70 kg im Einzelfall).Es besteht insofern keine Abholpflicht im Rahmen der Sperrgutabfuhr. Im Zweifelsfall entscheiden die TBS, welche Gegenstände im Rahmen der Sperrgutabfuhr entsorgt werden.

- (3) Jeder Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallsbesitzer im Gebiet der Stadt Solingen hat im Rahmen der §§ 2 und 4 das Recht, sperrige Abfälle die nach Art und Menge üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallen (sperrige Abfälle aus 2 Zimmern, maximal 4 Kubikmeter), bis zu zweimal im Jahr gesondert abfahren zu lassen.

Der Sperrgutservice kann je an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene private Haushaltung oder Betrieb einmal pro Jahr unentgeltlich in Anspruch genommen werden, für den zweiten Abfuhrtermin wird ein Entgelt erhoben. Näheres dazu regelt die entsprechende Entgeltordnung.

- (4) Die Abholung ist von dem Besitzer des Sperrguts schriftlich unter detaillierter Angabe der abzuholenden sperrigen Abfälle zu beantragen. Der planmäßige Abfuhrtermin, wird von den TBS mitgeteilt und ein „Sperrgut-Aufkleber“ ausgehändigt. Die angemeldeten sperrigen Abfälle sind den TBS bereitzustellen und der ausgehändigte Sperrgutaufkleber an einer deutlich sichtbaren Stelle anzubringen. Das bereitgestellte Sperrgut wird von den TBS abgeholt. Dritten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte sperrige Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (5) Das angemeldete Sperrgut ist am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr, jedoch frühestens am Tag vor dem Abholtag, zu ebener Erde auf dem privaten Grundstück an einem für die Mitarbeiter leicht erreichbaren und befestigtem Standplatz - beispielsweise Hauseingang, Toreinfahrt, Garagenvorplatz - bereitzustellen. Ein Transportweg von 10,00 m darf dabei nicht überschritten werden. Falls dieses nicht möglich ist, soll das Sperrgut auf dem Gehweg der öffentlichen Straße vor dem Grundstück in nicht verkehrsbehindernder Weise bereitgestellt werden. In diesem Fall ist nach der Abfuhr der öffentliche Raum vor dem Grundstück vom Antragsteller zu reinigen.
- (6) Bei Bedarf können die TBS auch festlegen, dass die sperrigen Abfälle an einem anderen geeigneten Aufstellort, außerhalb des Grundstückes, zur Abholung bereitzustellen sind. Dies ist u.a. dann zulässig, wenn die Sammelfahrzeuge die zum Grundstück führende Straße nach der Verkehrsbeschilderung oder aus anderen Gründen nicht befahren dürfen oder können.
- (7) Altmittelgegenstände gemäß § 13 Abs. 3 Buchstabe f), sowie elektrische und elektronische Altgeräte nach § 16 sind zur getrennten Verwertung am Abfuhrtag separat vom übrigen Sperrgut (Holz und sonstiges Brennbares) bereitzustellen.
- (8) Werden im Einzelfall mehr als 4 Kubikmeter sperrige Abfälle nach Abs. 3 Satz 1 bereitgestellt, bleibt die Restmenge am Bereitstellungsort stehen. Die Restmenge ist unverzüglich wieder vom Bereitstellungsort zu entfernen, es sei denn, der Bereitstellungsort befindet sich auf privatem Grundstück. Gleiches gilt unaufgefordert für alle am Abholtag bereitgestellten sperrigen Abfälle, wenn diese infolge von Betriebsstörungen oder höherer Gewalt (z.B. Schneefall, Glatteis, Eisre-

gen, Sturm, etc.) nicht bis 20.00 Uhr durch die TBS abgeholt werden.

- (9) Sperrige Abfälle können auch unmittelbar gegen gesondertes Entgelt, bei der in § 3 Buchstabe a) genannten Abfallentsorgungsanlage angeliefert werden.

§ 16

Elektro- und Elektronik-Altgeräte

- (1) Besitzer von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushaltungen sind verpflichtet, diese einer vom restlichen Abfall getrennten Erfassung der TBS zuzuführen.
- (2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind Geräte oder Teile von Geräten, die elektrische oder elektronische Bauteile enthalten wie z. B.:
- Haushaltsgeräte,
 - Geräte der Unterhaltungselektronik,
 - Geräte und Anlagen der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik,
 - Elektrowerkzeuge,
 - Spielzeuge,
 - Uhren,
 - Geräte der Bildaufzeichnung und -wiedergabe.
- (3) Elektro- und Elektronik-Altgeräte können an festen und mobilen Sammelstellen abgegeben oder im Rahmen der Sperrgutabfuhr nach § 15 abgeholt werden. Die TBS informieren über die Ab- und Rückgabemöglichkeiten (bspw. im jährlich erscheinenden Abfallkalender).

§ 17

Abfälle zur Beseitigung (Restabfall)

- (1) Abfälle zur Beseitigung (Restabfälle) sind gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz KrWG Abfälle, die nicht verwertet werden, z. B. Restabfälle aus privaten Haushaltungen und Gewerbebetrieben wie:
- Asche/Kehricht,
 - Hygieneartikel,
 - Keramik, Porzellan,
 - Putztücher,
 - Schaumgummi,
 - Staubsaugerbeutel,
 - verschmutztes Papier,
 - Tapetenreste,
 - Windeln.
- (2) Abfälle zur Beseitigung sind den TBS im Rahmen der bereitgestellten Restabfallbehälter zur Beseitigung zu überlassen.

§ 18

Schadstoffhaltige Abfälle

- (1) Gefährliche Abfälle sind Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG mit anorganischen oder organischen Stoffen in gesundheits- und/oder umweltgefährdender Konzentration wie z. B.:
- Batterien, Akkus,
 - Energiesparlampen,

- Farben, Lacke (flüssig),
 - Fotochemikalien,
 - Holzschutzmittel,
 - Laborchemikalien,
 - Laugen,
 - Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren),
 - Lösungsmittel,
 - ölhaltige Betriebsmittel,
 - Pflanzenschutzmittel,
 - Quecksilber,
 - Reinigungsmittel,
 - Säuren,
 - Schädlingsbekämpfungsmittel,
 - Spraydosen.
- (2) Für die Entsorgung von mit Schadstoffen belasteten Abfällen wird die in § 3 Buchstabe a) genannte Schadstoffsammelstelle am MHKW vorgehalten. Nach Art des Schadstoffes getrennt sind diese Abfälle dorthin zu bringen.
- (3) Die verschiedenen Rücknahmesysteme des Handels (z. B. für Batterien oder Leuchtstoffröhren) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

§ 19

Bauschutt/Baustellenabfälle/Straßenaufbruch

- (1) Bauschutt ist mineralisches Abbruchmaterial von baulichen Anlagen, das nicht das Gefährdungspotenzial im Sinne des § 3 Abs. 5 Satz 1 KrWG enthält.
- (2) Baustellenabfälle sind Stoffe, die bei Neu-, Um- oder Ausbau als Baumaterial, Bauzubehör und als Verpackungabfälle anfallen, insbesondere:
- Dachziegel und -pappen,
 - Bauhölzer,
 - Fenster,
 - Rollläden,
 - Steine,
 - Toilettentöpfe,
 - Türen,
 - Wannen,
 - Waschbecken und
 - Gemische dieser Stoffe.
- (3) Straßenaufbruch sind mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet waren.
- (4) Bauschutt kann in einer Menge bis zu 4 t gegen Entgelt der unter § 3 Buchstabe b) aufgeführten Sammelstelle überlassen werden.
- (5) Die bei Bau-, Umbau- oder Reparaturarbeiten anfallenden Abfallarten sind am Entstehungsort voneinander und von anderen Abfallarten getrennt zu halten, soweit dies für eine hochwertige Verwertung erforderlich ist.

§ 20

Abfallbehälter und deren Zweckbestimmung

- (1) Die TBS stellen und unterhalten die Abfallbehälter, soweit ihr Einsammeln und Befördern nach den gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung obliegen. Sie bleiben ihr Eigentum. Die Pflege der Abfallbehälter obliegt den Benutzern. Die Abfallbehälter verbleiben bei einem Wohnungswechsel auf dem Grundstück.
- (2) Für das Einsammeln von Restabfall werden folgende Abfallbehälter („grau“) grundstücksbezogen zur Verfügung gestellt:
- a) 35 l Abfallsäcke mit zweiwöchentlicher Abholung (maximaler Füllgrad: 27,5 l),
 - b) 60 l Abfallgefäß mit zweiwöchentlicher Leerung,
 - c) 80 l Abfallgefäß mit wöchentlicher oder zweiwöchentlicher Leerung,
 - d) 120 l Abfallgefäß mit wöchentlicher oder zweiwöchentlicher Leerung,
 - e) 240 l Abfallgefäß mit wöchentlicher oder zweiwöchentlicher Leerung,
 - f) 770 l Abfallgefäß mit wöchentlicher oder zweiwöchentlicher Leerung,
 - g) 1.100 l Abfallgefäß mit wöchentlicher oder zweiwöchentlicher Leerung.
- Hiervon abweichend kann die Stadt andere Sammelsysteme einsetzen und die Verwendung größerer Sammelbehälter auf Antrag genehmigen.
- (3) Abfallsäcke nach Abs. 2 Buchstabe a) sind bis zum Ende des Vorjahres bei den TBS, Dültgenstaler Straße 61, während der Dienstzeiten abzuholen. Die Abfallsäcke liegen ab einem Monat vor Beginn des Kalenderjahres zur Abholung bereit.
- (4) Für vorübergehend mehr anfallende Restabfälle können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Die Abfallsäcke sind vom Abfallbesitzer bei den TBS, dem autorisierten Einzelhandel und bei den Bürgerbüros der Stadt Solingen zu erwerben.
- (5) Abfallsäcke nach Abs. 2 Buchstabe a) und Abs. 4 werden mit ihrem Inhalt entsorgt.
- (6) Für das Einsammeln von Bioabfällen und Grünschnitt (z. B. Gemüsereste, Schnittblumen und Laub) werden 120 l Abfallgefäße („brauner Deckel“ - Biotonne) grundstücksbezogen zur Verfügung gestellt.
- (7) Für das Einsammeln von Papier/Pappe/Kartonage (z. B. Zeitungen, Briefe und Zeitschriften) werden 120 l, 240 l oder 1.100 l Abfallbehälter („blau“) grundstücksbezogen zur Verfügung gestellt.
- (8) Für das Einsammeln von Verkaufsverpackungen (aus z. B. Metall, Kunststoff und Verbundmaterial) werden 120 l, 240 l oder 1.100 l Abfallbehälter („gelb“) grundstücksbezogen zur Verfügung gestellt.
- (9) In die Straßenpapierkörbe nach § 2 Abs. 2 Nr. 14 dürfen weder die nach § 4 ausgeschlossenen, noch die nach § 6 Abs. 1 dem Anschluss- und Benutzungs-

zwang unterliegenden Abfälle, die auf dem Grundstück eines Abfallbesitzers anfallen, eingefüllt werden.

§ 21

Vorzuhaltendes Abfallbehältervolumen

- (1) Das für ein Grundstück vorzuhaltende Abfallbehältervolumen für Restabfälle richtet sich nach dem zu erwartenden Abfallaufkommen infolge der Grundstücksnutzung und wird im Rahmen des Anschlusszwangs von der Stadt bestimmt, wobei auch die Anzahl der Abfallbehälter und der Leerungsrhythmus unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit der Einrichtung festgelegt werden.

Darüber hinaus kann der Grundstückseigentümer eine Veränderung von Behälteranzahl, -größe oder -leerungshäufigkeit schriftlich beantragen. Die Entscheidung über die Veränderung steht im Ermessen der Stadt.

- (2) Für die Festsetzung von Zahl, Art und Größe der Abfallbehälter gemäß Abs. 1 wird bei zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken eine wöchentliche Abfallmenge von 15 Liter pro auf dem Grundstück amtlich gemeldeter Person und Woche zugrunde gelegt. Bei nachgewiesener, ordnungsgemäßer und schadloser Eigenkompostierung auf dem betreffenden Grundstück werden 10 Liter pro auf dem Grundstück amtlich gemeldeter Person und Woche zugrunde gelegt. Aus der hiernach ermittelten Abfallmenge in Litern (= Mindestbehältervolumen) richtet sich der zu nutzende Abfallbehälter nach § 20 Abs. 2. Weicht das errechnete Volumen von den Behältergrößen gemäß § 20 Abs. 2 ab, gilt das nächstniedrigere Abfallbehältervolumen als Mindestausstattung.
Der Abfallsack mit 35 l Inhalt (bei zweiwöchentlicher Leerung) ist die Mindestausstattung auf dem Wohngrundstück. Bei Festlegung des Mindestvolumens ist bei Abfallsäcken von 78 % des Fassungsvermögens auszugehen.

- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Gewerbe) wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen gemäß Abs. 4 bis 6 ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Werden die Auskünfte, die zur Ermittlung des Volumenbedarfs erforderlich sind, bei gewerblich oder gemischt genutzten Grundstücken, nicht i.S.v. § 10 Abs. 4 oder nicht in ausreichendem Umfang erteilt, so wird das benötigte Behältervolumen geschätzt und die entsprechenden Abfallbehälter zugeteilt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Nachweise einer energetischen Verwertung haben neben den Transportnachweisen des eingesetzten Transportunternehmens und den Verbrennungsnachweisen der Verbrennungsanlage mindestens einen Nachweis über die Hauptverwendung als Brennstoff nach R 1

der Anlage 2 zum KrWG, den Nachweis der Energieeffizienz der Verbrennungsanlage nach der Fußnote 1 zur Anlage 2 zum KrWG sowie den Nachweis der Einhaltung der Getrennthaltungspflichten nach §§ 3 ff. GewAbfV zu umfassen. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

- (4) Einwohnerequivalente werden nach folgender Regelung festgestellt:

<i>Unternehmen</i>	<i>je Platz/ Beschäftigten/ Bett</i>	<i>Einwohner- gleichwert</i>
a) Krankenhäuser, Kliniken u. ähnl. Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/ Kinder	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (5) Die Summe der Einwohnerequivalente wird bei Teilwerten nach der kaufmännischen Rundungsregel festgelegt.
- (6) Beschäftigte im Sinne des Abs. 4 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zu 1/2 bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.
- (7) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Abs. 4 und 5 ergebende Behältervolumen auf das nach Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet.
- (8) Die gemeinsame Nutzung eines Abfallbehälters für mehrere aneinander grenzende Grundstücke kann erfolgen:
1. auf Anordnung durch die Stadt,

2. bei Einreichung eines entsprechenden Antrages, sofern die beteiligten Anschlussberechtigten gegenüber der Stadt nachweisen, dass die uneingeschränkte Benutzung der auf dem jeweils anderen Grundstück aufgestellten Abfallbehälter schuldrechtlich gesichert ist.

Die Abs. 2 und 7 gelten hier entsprechend.

- (9) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen oder werden die Füllgewichte gemäß § 22 Abs. 4 überschritten und sind zusätzliche Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht nach § 21 Abs. 1 Satz 2 beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt das Aufstellen der erforderlichen Abfallbehälter in Verbindung mit dem erforderlichen Leerungsrhythmus zu dulden.

§ 22

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Der Grundstückseigentümer muss sicherstellen, dass die Abfallbehälter von allen berechtigten Benutzern ordnungsgemäß benutzt werden können. Er hat ferner dafür zu sorgen, dass von den Abfallbehältern keine gesundheitlichen Gefahren ausgehen können. Die Abfallbesitzer dürfen die auf dem Grundstück anfallenden Abfälle nur in die ihrem Grundstück zugeordneten Abfallbehälter einfüllen.
- (2) Die von der Stadt einzusammelnden Abfälle sind in die jeweiligen Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen. Hierfür werden Behälter für Restabfall, Bioabfall und Papier/Pappe/Kartonage zur Verfügung gestellt. Sperrige Gegenstände und solche, die die Abfallbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen unweigerlich beschädigen, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden. Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich schließen lassen. Abfälle dürfen an Standplätzen nicht außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehälter abgelagert werden. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, gepresst, eingeschlämmt oder in ihnen verbrannt werden. Komprimierte, brennende, glühende, heiße, flüssige oder explosive Abfälle dürfen in die Abfallbehälter nicht eingefüllt werden.
- (3) Das Befüllen der Abfallbehälter durch Nutzung von speziellen, volumenbegrenzenden Einrichtungen, z.B. Müllschleusen, bedarf der Zustimmung der Stadt. Anträge auf Reduzierung des Abfallbehältervolumens sind erst nach Genehmigung der Müllschleuse zulässig/stattzugeben. Eine Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (4) Die befüllten Abfallbehälter dürfen folgende Bruttogewichte nicht überschreiten:

Behältervolumen	max.
a) 35 l Abfallsäcke	10 kg
b) 60 l Abfallgefäß	25 kg
c) 80 l Abfallgefäß	30 kg
d) 120 l Abfallgefäß	43 kg
e) 240 l Abfallgefäß	84 kg
f) 770 l Abfallgefäß	245 kg
g) 1.100 l Abfallgefäß	350 kg

- (5) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 23

Leerung der Abfallbehälter (Häufigkeit, Zeit und Unterbrechung)

- (1) Restabfallgefäße und Restabfallsäcke nach § 20 Abs. 2 werden einmal wöchentlich oder zweiwöchentlich geleert/ingesammelt. Bioabfallgefäße nach § 20 Abs. 6 werden zweiwöchentlich geleert. Eine vierwöchentliche Leerung erfolgt in der Regel bei Behältern für Papier/ Pappe/ Kartonage nach § 20 Abs. 7 und bei Behältern für Verkaufsverpackungen nach § 20 Abs. 8. Die Leerung erfolgt an Werktagen zwischen 7.00 und 20.00 Uhr, den jeweiligen Wochentag bestimmen die TBS.
- (2) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Mitarbeiter der TBS während der Abholzeiten ungehindert an die Abfallbehälter gelangen können. Die Sammelbehälter für Papier/Pappe/Kartonage und Verkaufsverpackungen nach § 20 Abs. 7 und Abs. 8 und zugelassene Abfallsäcke nach § 20 Abs. 2 Buchstabe a) und Abs. 4 sind am Leerungstag bis spätestens 7.00 Uhr am Straßenrand so aufzustellen, dass sie den Straßen- und Fußgängerverkehr weder gefährden noch behindern und die Leerung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist; nach der Leerung sind die Abfallgefäße unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
- (3) Können die Abfallgefäße oder -säcke ohne Verschulden der Stadt nicht geleert/ingesammelt werden, so werden sie vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtermin nur gegen Kostenerstattung geleert/ingesammelt; eine Verpflichtung hierzu seitens der Stadt besteht nicht. Das gleiche gilt, soweit:
- a) die Bruttogewichte der Abfallbehälter nach § 22 Abs. 4 überschritten oder
- b) die Abfallbehälter nicht entsprechend ihrem Zweck i.S.v. § 20 befüllt sind.
- (4) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, Arbeitskämpfmaßnahmen, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen

oder verspätet durchgeführt, so hat der an die Abfallentsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Schadenersatz, Entgelt- oder Gebührenminderung. Ist das Einsammeln der Abfälle aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird es so bald als möglich nachgeholt.

- (5) Andere Abfallbehälter als die in § 20 Abs. 2 bis 4 und Abs. 6 aufgeführten müssen von den TBS weder geleert noch eingesammelt werden.

§ 24

Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige hat auf dem angeschlossenen Grundstück einen geeigneten Standplatz für Abfallbehälter einzurichten und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Einsammeln und Befördern der Abfallbehälter ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust zu sichern.

Wird seitens des Anschlusspflichtigen kein geeigneter Standplatz eingerichtet, so legen die TBS nach Anhörung des Anschlusspflichtigen den Standplatz der Abfallbehälter nach den Vorschriften der §§ 24 bis 26 fest.

Bei Bedarf können die TBS auch festlegen, dass die Abfallsammelbehälter an einem anderen geeigneten Aufstellort, außerhalb des Grundstückes, zur Leerung bereitzustellen sind. Dies ist u.a. dann zulässig, wenn die Sammelfahrzeuge die zum Grundstück führende Straße nach der Verkehrsbeschilderung oder aus anderen Gründen nicht befahren dürfen oder können.

Im Übrigen richten sich die Vorschriften über den Standplatz und Transportweg für die Abfallsammelbehälter nach den einschlägigen Bau-, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Ein Transport der Sammelbehälter für Restabfall und Bioabfall vom Standplatz bis zum Straßenrand wird durch die TBS nur unter folgenden Voraussetzungen vorgenommen:
1. Transportweg in verkehrssicherem Zustand und frei von Hindernissen.
 2. Transportweg ausreichend breit, beleuchtet und befestigt und mit einer lichten Höhe von mindestens 2,00 m.
 3. Der Transportweg soll höchstens 10,00 m betragen.
 4. Maximales Gefälle auf dem Transportweg von:
 - 10% bei Abfallbehältern zwischen 60 l und 240 l und
 - 5% bei Abfallbehältern ab 770 l Volumen.
 5. Keine Treppen oder Stufen auf dem Transportweg, etwaige Höhenunterschiede sind durch Rampen auszugleichen.
- (3) Wenn Standplätze und Transportwege nicht den vorstehenden Anforderungen entsprechen, muss der Verpflichtete die Abfallbehälter am Abholtag jeweils selbst an den Straßenrand der nächstgelegenen mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Straße stellen und nach der Entleerung zurücktransportieren. Abfallsäcke nach § 20 Abs. 2 Buchstabe a) sind grundsätzlich vom Transport ausgeschlossen, die Regelungen des § 23 Abs. 2 sind zu beachten.

- (4) Gegen Gebühr können folgende Transportleistungen vom Anschlusspflichtigen schriftlich beantragt werden:
- a) Transport bis zu einer maximalen Entfernung von 25,00 m (Standplatz bis Straßenrand).
 - b) Transport von Behältern zwischen 60 l und 240 l über Stufen (maximal 2 Stufen in ununterbrochener Folge). Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 28 Abs. 4 Buchstabe a) und b).

- (5) Wird ein Transport der Abfallbehälter durch die TBS über Stufen oder durch Hauseingänge durchgeführt, so haftet die Stadt dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen für hierdurch eintretende Beschädigungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (6) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung für einen Neubau beantragt, so ist der Standplatz der Abfallsammelbehälter im Lageplan unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung einzutragen und bei den TBS einzureichen.
- (7) Im Freien gelegene Standplätze sollen so gestaltet sein, dass die Sammelbehälter der Sicht von der Straße her entzogen sind.

§ 25

Abfallbehälterschränke

- (1) Abfallbehälter können auch in Abfallbehälterschränken oder hinter Sichtblenden abgestellt werden. Dabei sind folgende Außenmaße der Abfallbehälter zu beachten:

Behältervolumen	Höhe in cm	Breite in cm	Tiefe in cm
60 l	94	45	53
80 l	94	45	53
120 l	94	48	56
240 l	108	58	74
770 l	147	136	105
1.100 l	147	136	130

- (2) Die Schränke müssen geeignet sein, die von der Stadt nach § 20 Abs. 2 bereitgestellten Abfallbehälter aufnehmen zu können. Nähere Auskünfte erteilt die Abfallberatung.

§ 26

Standplätze im Keller

- (1) Abfallbehälter dürfen nur dann in Kellern aufgestellt werden, wenn eine Unterbringungsmöglichkeit im Freien nicht gegeben ist. Die Aufstellung in Kellern ist grundsätzlich nur bei Behältern zwischen 60 l und 120 l zulässig. In diesem Falle muss ein Schacht vorhanden sein, dessen Innenmaße, mindestens 75 cm x 75 cm betragen müssen. Es ist ein Aufzug einzubauen, dessen Bodenfläche in ausgefahrenem Zustand mit dem weiteren Transportweg auf gleicher Höhe liegen muss. Die aufklappbare Schachtabdeckung muss Scharniere aufweisen und mit einem Feststeller versehen sein. Für den Transport der in Kellern abgestellten Abfallbehälter wird eine zusätzliche Gebühr gemäß § 28 Abs. 4 Buchstabe c) erhoben.

- (2) In geschlossenen Räumen, in denen sich ungeschützte Hausanschluss- und Versorgungseinrichtungen befinden, dürfen grundsätzlich keine Abfallbehälter aufgestellt werden.

§ 27 Gebührenpflicht

- (1) Für die unmittelbare Benutzung der in § 3 Buchstabe a) genannten Abfallentsorgungsanlage werden Entgelte nach der für diese jeweils geltende Entgeltordnung erhoben. Für die unmittelbare Benutzung der in § 3 Buchstabe b) genannten Abfallentsorgungsanlage werden Entgelte nach der für diese jeweils geltenden Benutzungsregelung erhoben. Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung und der in § 2 Abs. 2 genannten abfallwirtschaftlichen Aufgaben im Übrigen erhebt die Stadt für die Benutzung der Einrichtung öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind:
- a) der Eigentümer des an die Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte,
- b) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des angeschlossenen Grundstücks dinglich Berechtigte.
In den Fällen des § 21 Abs. 8 ist derjenige gebührenpflichtig, auf dessen Grundstück die Abfallbehälter aufgestellt sind. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle des Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des auf den Anschluss des Grundstücks (Aufstellung der Abfallbehälter bzw. Zurverfügungstellung der Abfallsäcke gemäß § 9 Abs. 3) folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter eingezogen wird. Bei Abfallsäcken ist der Ablauf des Monats maßgeblich, in dem die schriftliche Abmeldung bei der Stadt eingegangen ist; eine Ermäßigung der Gebühr erfolgt nur, soweit die für den Rest des Erhebungsjahres vorgesehenen Abfallsäcke zurückgegeben werden.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Erhebung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Erhebungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (6) Die Abfallentsorgungsgebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen nach § 6 Abs. 5 KAG als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 28 Gebührenmaßstab, Gebührensatz, Gebühren für Zusatzleistungen

- (1) Die Gebühr nach § 27 Abs. 1 Satz 2 ist eine Jahresgebühr. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem zur Verfügung gestellten Abfallbehältervolumen (Zahl und Größe der aufgestellten Abfallbehälter und Anzahl der Leerungen bzw. der ausgegebenen Abfallsäcke).
- (2) Der Gebührensatz für einen 120 l Abfallbehälter mit wöchentlicher Leerung beträgt 336,05 €. Bei abweichenden Abfallbehältern verändert sich der Betrag entsprechend dem Fassungsvermögen. Bei zweiwöchentlicher Leerung halbiert sich der nach Satz 1 und 2 für den jeweiligen Abfallbehälter ermittelte Betrag. Der Gebührensatz für Abfallsäcke (26 Stück jährlich) nach § 20 Abs. 2 Buchstabe a) beträgt 38,51 €.
- (3) Für die Abfuhr und Entsorgung der Abfallsäcke nach § 20 Abs. 4 wird eine gesonderte Gebühr erhoben, die zusammen mit dem Kaufpreis für die Abfallsäcke zu zahlen ist. Gebührenschildner ist der Letztabnehmer. Der Gebührenanteil am Kaufpreis des Abfallsackes beträgt 1,56 €.
- (4) Für Transporterschwernisse nach § 24 Abs. 4 und § 26 Abs. 1 wird je Abfallbehälter folgende Zusatzgebühr erhoben:
- a) Erschwernis Transport/Stufen: 25,00 €/Jahr (Behälter zwischen 60 l und 240 l) - bei wöchentlicher Leerung -
- b) Erschwernis Transport: 50,00 €/Jahr (770 l- und 1.100 l-Behälter) - bei wöchentlicher Leerung -
- c) Erschwernis Keller: 67,50 €/Jahr (Behälter zwischen 60 l und 120 l) - bei wöchentlicher Leerung -
Bei 14-tägiger Leerung halbiert sich die Gebühr.
- (5) Die zusätzliche Abholung von Sperrgut über die Regelung des § 15 Abs. 3 Satz 2 hinaus kann gegen ein kostendeckendes Entgelt von Seiten der TBS erfolgen.
- (6) Ist eine Gebühr auf Grund des § 27 Abs. 3 oder 4 für einzelne Monate zu ermitteln, so wird für jeden Monat ein Zwölftel der Gebühr für das Erhebungsjahr berechnet.
- (7) Die Gebühr des § 28 Abs. 2 beinhaltet für den Zeitraum vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2016 die Benutzung von Bioabfallgefäßen nach § 20 Abs. 6.

§ 29 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird zu je einem Viertel ihres durch Bescheid festgesetzten Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, sofern die Gebühr 30 € übersteigt. Gebühren bis 30 € werden zu je einer Hälfte des Jahresbetrages am 15. Februar und am 15. August, Gebühren bis 15 € am 15. August mit ihrem Jahresbetrag fällig.
Im Übrigen gilt § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

- (2) Abweichend von Abs. 1 werden nachgeforderte Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.
- (3) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Bei der Feststellung der Beträge nach Abs. 1 ist die Summe aller in einem Abgabebescheid zusammen gefassten Beträge maßgebend.
- (4) Die Gebühren nach § 28 Abs. 3 werden beim Erwerb des Abfallsackes fällig.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er:

- a) entgegen § 4 Abs. 4 ausgeschlossene Abfälle in von der Stadt zugelassene Abfallbehälter einfüllt oder bei einer der in § 3 Abs. 1 genannten Abfallentsorgungsanlagen anliefert;
- b) entgegen § 6 Abs. 1 und 2 Abfälle nicht der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung überlässt, es sei denn die Voraussetzungen des § 7 liegen vor;
- c) entgegen § 9 Abs. 6 angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- d) entgegen § 10 Abs. 1 bis 3 nicht den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Zusammensetzung oder Menge, die wesentliche Veränderung der Zusammensetzung oder Menge, den Wechsel des Grundstückseigentums oder den Wechsel des Betriebsinhabers unverzüglich anzeigt;
- e) entgegen § 10 Abs. 4 nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt;
- f) entgegen § 11 nicht ungehinderten Zutritt gewährt oder Sammelstellen nicht zugänglich hält;
- g) entgegen den Regelungen des § 15 Abs. 5 Satz 1, sperrige Abfälle früher als am Tag vor dem Abfuhrtag am Straßenrand bereitstellt;
- h) entgegen § 15 Abs. 7 Abfälle nicht entsprechend repariert;
- i) entgegen § 18 Abs. 2 Schadstoffe nicht vom übrigen Abfall getrennt hält und zur Sammelstelle bringt;
- j) entgegen § 20 Abs. 3 nicht bis zum Ende des Vorjahres die bei den TBS bereit liegenden Abfallsäcke abholt;
- k) entgegen § 20 Abs. 9 von der Abfallentsorgung ausgeschlossene oder auf dem Grundstück anfallende Abfälle in Straßenpapierkörbe einfüllt;
- l) entgegen § 22 Abs. 1 Satz 2 als Grundstückseigentümer nicht dafür sorgt, dass von den Abfallbehältern keine Gesundheitsgefahren ausgehen;
- m) entgegen § 22 Abs. 1 Satz 3 unbefugt Abfälle in Abfallbehälter einfüllt, die ihm nicht zugeteilt wurden oder die nicht an besonders gekennzeichneten, allgemeinen öffentlichen Sammelstellen bereitgestellt sind;
- n) entgegen § 22 Abs. 2 Satz 1 die genannten Abfälle nicht getrennt hält oder sie in andere Abfallbehälter als die jeweils für sie vorgesehenen einfüllt;
- o) entgegen § 22 Abs. 2 Satz 3 sperrige Abfälle oder sonstige Abfälle, welche die Abfallbehälter, die Sammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen be-

- schädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehälter einfüllt;
- p) entgegen § 22 Abs. 2 Satz 4, zweiter Halbsatz Abfallbehälter soweit füllt, dass sie sich nicht mehr schließen lassen;
- q) entgegen § 22 Abs. 2 Satz 5 Abfälle außerhalb der vorgesehenen Abfallbehälter ablagert;
- r) entgegen § 22 Abs. 2 Satz 6 Abfälle in Abfallbehältern einstampft, einschlämmt oder in ihnen verbrennt;
- s) entgegen § 22 Abs. 2 Satz 7 komprimierte, brennende, glühende, heiße, flüssige oder explosive Abfälle in einen Abfallbehälter einfüllt;
- t) entgegen § 22 Abs. 4 die Abfallbehälter so befüllt, dass die jeweils höchstzulässigen Bruttogewichte überschritten werden;
- u) entgegen § 24 Abs. 6 den Standplatz der Abfallbehälter nicht im Lageplan zum Baugenehmigungsverfahren einträgt.

§ 31

Bußgeld

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 50.000 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 25.000 €.

§ 32

Übergangsvorschriften

- (1) Ab dem 01.01.2015 besteht kein Anspruch auf Erst-, Ersatz- oder Ergänzungsgestellung der 60 l Restabfallbehälter mit wöchentlicher Leerung. 60 l Restabfallbehälter mit wöchentlicher Leerung die bei Inkrafttreten der Satzung bereits gestellt sind, werden sukzessive durch 120 l Restabfallbehälter mit zweiwöchentlicher Leerung ersetzt.
- (2) Die hinsichtlich der Biotonne getroffenen Regelungen gelten während der zweijährigen Erprobungsphase, die vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2016 andauert.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Solingen vom 22.12.2008 in der Fassung der V. Änderungssatzung vom 30.04.2014 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 16.12.2014

Feith
Oberbürgermeister

ANLAGE

zur *Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Solingen (§ 3 Abs. 1 Buchstabe a) und b) AbfS; § 4 Abs. 1 Buchstabe b) AbfS)*

A. Annahmebedingungen für das Müllheizkraftwerk

Die technische Einrichtung des Müllheizkraftwerkes erlaubt nur die Annahme solcher Abfälle, deren Brennverhalten nicht wesentlich von dem des Hausmülls abweicht und von denen keine schädlichen Einwirkungen auf die technischen Anlageteile, das Bedienungspersonal und die Umwelt zu befürchten sind.

Von der Annahme zur Verbrennung sind alle Abfälle grundsätzlich ausgeschlossen, die nach ihrer Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können, wie:

1. nicht brennbare Stoffe und Abfälle sowie Erde, Bauschutt, Schnee, Eis, Steine, Sand, Schlamm, Asche und Schlacke, soweit sie nicht mindestens in einem Verhältnis von 1:10 mit brennbaren Abfällen vermischt sind.
2. Menschliche und tierische Auswurfstoffe, Stallung und Wundverbände, ekelerregende oder übelriechende Stoffe, Tierkadaver, Gifte soweit diese eine Gefahr für die Anlage oder deren Bedienungspersonal darstellen.
3. Flüssige oder leicht vergasende Stoffe der Gefahrenklasse A I und A II mit Flammpunkten unter 55 Grad Celsius.
4. Stoffe, die wegen ihres hohen Säuregehaltes oder Gehaltes an Chemikalien das Müllheizkraftwerk gefährden oder die Rauchgasemissionen ungünstig beeinflussen; im Sinne der vom Gesetzgeber auferlegten Emissionsgrenzwerte ist auf Verlangen der Mülleingangskontrolle vom Abfallerzeuger anhand einer Analyse die Unbedenklichkeit der bei der Verbrennung des Abfall zu erwartenden Emissionen nachzuweisen.
5. Leicht entzündbare, radioaktive oder explosive Stoffe oder Abfälle, zum Beispiel Feuerwerkskörper, Munition und Karbidrückstände in nassem oder trockenem Zustand sowie Stoffe, die zur Selbstentzündung neigen.
6. Sperrgut jeder Art, das mit den vorhandenen Hilfsmitteln nicht zerkleinert werden kann.

7. Kühlgeräte, Elektronikschrott wie zum Beispiel Radio, Fernseher, Computer.

Daneben gelten folgende Annahmebedingungen für Anlieferungen aus Industrie und Gewerbe:

8. Bei eventueller Genehmigung werden Annahmekriterien wie zum Beispiel Mengen, Anfahrzeiten, Grenzwerte, Analysenhäufigkeiten und zulässige Konzentrationen von Inhaltstoffen vorgegeben.
9. Keine Monoanlieferungen, vermischt mit anderen Abfällen nach Absprache mit der Mülleingangskontrolle.
10. Verpackte, staubfreie Anlieferung.
11. Alle Kunststoffabfälle der Abfallschlüsselnummer 57 101 bis 57 128 sind vor Anlieferung auf eine maximale Kantenlänge von 10 cm zu zerkleinern. Anlieferungen über 1 cbm Volumen sind mit der Mülleingangskontrolle abzustimmen.
12. Nicht gerollt, nicht mehrlagig, nicht gebündelt.
13. Das Stückgewicht darf 5 kg nicht überschreiten.
14. Die Verunreinigung des Abfalls ist auf eine tropffreie Restanhaftung begrenzt.
15. Zweifelsfälle der Abfallidentifikationen sind durch eine Analyse des Abfallerzeugers in Abstimmung mit der Mülleingangskontrolle auszuräumen.
16. In haushaltsüblichen Mengen.
17. Zugelassen, wenn eine Verwertung nach den gesetzlichen Auflagen (wie zum Beispiel Verpackungsverordnung) nicht möglich ist.
18. Maximal 50 kg, verpackte, luftdichte Anlieferung nach Vorgabe der Mülleingangskontrolle.
19. Stichfest.
20. Maximal 2-Liter-Gebinde.
21. Unter Vorbehalt einer Mengenbegrenzung.

B. Annahmebedingungen für das Entsorgungszentrum Bärenloch

Die Annahmebedingungen einschließlich des Abfallartenkataloges für das Entsorgungszentrum Bärenloch (EZBä) können der jeweils gültigen Benutzungsordnung für das Entsorgungszentrum Bärenloch der Entsorgung Solingen GmbH entnommen werden.

Diese enthält ebenfalls den Verweis auf alle im Regierungsbezirk Düsseldorf für die Annahme und Entsorgung mineralischer Abfälle zur Verfügung stehende Deponien.

C. Abfallartenkatalog

Als Bestandteil dieser Satzung gilt der von der Bezirksregierung genehmigte Abfallartenkatalog für das Müllheizkraftwerk und die Schadstoffsammelstelle am Müllheizkraftwerk in der jeweils gültigen Fassung.

C. Abfallartenkatalog

(): Abfallschlüssel-Nummern/Abfallarten, die nicht in diesem Katalog enthalten sind, (M,S,K,W) sind von der Entsorgung durch die Stadt Solingen ausgeschlossen.

(M): Abfälle, die in dem MHKW angenommen und entsorgt werden können,

(S): Abfälle, die von der Schadstoffsammelstelle (MHKW) angenommen werden können,

(K): Abfälle, die von der Kompostieranlage (Entsorgungszentrum Bärenloch) angenommen werden können,

(W): Wertstoffe, die von dem Wertstoffhof (Entsorgungszentrum Bärenloch) angenommen werden können

Abfälle die mit einem Ausnahmevermerk versehen sind und in diesem Katalog nicht geführt werden befinden sich im AVV Gesamtkatalog. Diese Abfallarten können nicht in den aufgeführten Entsorgungsanlagen angenommen werden.

Nummer aus der Abfallverzeichnisverordnung	Herkunftsbereich und Bezeichnung gem. der Abfallverzeichnisverordnung	Annahmebedingungen	gefährlicher Abfall	Entsorgungsanlage
2	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN			
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei			
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	8 / 19		M
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	10 / 17		M
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	10		M
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	11/ 12 / 13 / 17		M
02 01 99	Abfälle a. n. g.	10		M
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs			
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	8 / 9 / 10 / 18		M
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	9 / 18 / 19		M
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	15		M
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse			
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	8 / 19		M
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	8 / 9 / 10 / 19		M
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung			
02 04 01	Rübenerde	8		M
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	8		M
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung			
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	8 / 9 / 10 / 19		M
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren			
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	10		M
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)			
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	8 / 19		M
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	8 / 10 / 19		M
3	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE			

03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln			
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	17		M
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	9 / 10	Ja	M
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	10 / 17		M
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe			
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	17		M
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	9 / 19		M
03 03 05	De-inking-schlämme aus dem Papierrecycling	9 / 19		M
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	9		M
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	9		M
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	9 / 19		M
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen die unter 03 03 10 fallen	9 / 19		M
03 03 99	Abfälle a. n. g.	8 / 10		M
4	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTIL-INDUSTRIE			
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie			
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	8 / 19 / 21		M
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	9 / 10		M
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	9 / 10		M
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	9 / 10		M
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	8 / 19 / 21		M
04 01 99	Abfälle a. n. g.	8 / 19 / 21		M
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie			
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	8 / 17 / 19		M
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	9 / 19		M
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	8	Ja	M
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	8		M
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	12		M
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	17		M
5	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE			
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination			
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	8	Ja	M
6	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN			
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.			
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	8	Ja	M
7	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN			
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien			
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	8	Ja	M

07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	8 / 14	Ja	M
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern			
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	8 / 9 / 11 / 12 / 13 / 17 / 19 / 20	Ja	M
07 02 13	Kunststoffabfälle	7 / 8 / 11 / 12 / 13 / 17		M
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	8/9/20		M
07 02 99	Abfälle a. n. g.	9 / 11 / 12 / 13 / 17 / 19		M
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika			
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	8	Ja	M
07 05 99	Abfälle a. n. g.	8 / 10		M
07 06	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmiermitteln, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln			
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	8 / 9 / 20	Ja	M
07 06 99	Abfälle a. n. g.	8		M
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.			
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	8	Ja	M
8	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKEN, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN			
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken			
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Farb- und Lackabfälle, die keine gefährliche Stoffe enthalten	8 / 9 / 20	Ja	M
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen, hier nur ausgehärtet Farb- und Lackabfälle	8 / 9 / 20		M
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	8		M
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	8	Ja	M
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	8		M;S
08 01 21*	Farb- und Lackentfernerabfälle		Ja	S
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)			
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	8		M
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben			
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	8	Ja	M
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	8/9/20		M
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	8	Ja	M
08 03 15	Druckfarbenschlämme, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14* fallen	8		M
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	11 / 12 / 13 / 17	Ja	M
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	11 / 12 / 13 / 17		M

08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)			
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten; hier nur ausgehärtete Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten	8 / 9 / 20	Ja	M
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	8 / 9 / 20		M
9	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE			
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie			
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	11 / 12 / 13 / 17		M
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	11 / 12 / 13 / 17		M
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN			
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie			
10 03 02	Anodenschrott	8 / 10 / 19		M
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	8 / 21	Ja	M
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	8 / 21		M
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE			
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie			
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	8 / 19 / 21 / 31		M
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN			
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen			
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	7 / 8 / 11 / 12 / 13 / 17		M
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	8 / 9 / 19	Ja	M
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	8 / 19	Ja	M
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	8 / 19 / 31		M
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)			
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern			
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	8	Ja	M
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen			
13 07 01*	Heizöl und Diesel		Ja	S
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFS AUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)			
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)			
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	8 / 14 / 17		M

15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	11 / 12 / 13 / 14 / 17		M
15 01 03	Verpackungen aus Holz	14 / 17		M
15 01 05	Verbundverpackungen	8 / 14 / 17		M
15 01 06	gemischte Verpackungen	14 / 17		M
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	17		M
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	8 / 20	Ja	M;S
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung			
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	8 / 14	Ja	M
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	8 / 10		M
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND			
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)			
16 01 03	Altreifen	34 / 36 / 40		W
16 01 07*	Ölfilter	8 / 14	Ja	M
16 01 19	Kunststoffe	11 / 12/ 13 / 17		M
16 01 22	Bauteile a.n.g.	11 / 12/ 13 / 17		M
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten			
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten		Ja	S
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien			
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)		Ja	S
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen			S
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien		Ja	S
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		Ja	S
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten		Ja	S
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen			S
17	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)			
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik			
17 01 01	Beton	39 / 41		W
17 01 02	Ziegel	39 / 41		W
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	39 / 41		W
17 02	Holz, Glas und Kunststoff			
17 02 01	Holz	17		M
17 02 03	Kunststoff	11 / 12 / 13 / 17		M
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	8 / 21	Ja	M
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte			

17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	21		M
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	9 / 15	Ja	M
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)			
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen			W
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut			
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	8	Ja	M
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	8	Ja	M
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis			
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	32 / 39 / 41		W
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle			
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren); hier nur Holz, Glas und Kunststoff	8 / 21	Ja	M
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	8 / 21	Ja	M
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	8		M
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTLBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)			
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen			
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	18		M
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	9 / 10 / 19		M
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren			
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	18		M
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden	10		M
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE			
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.			
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	8 / 14 / 19 / 21 / 31		M
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöl und -fette enthalten	8 / 14 / 19 / 21		M
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	8 / 14 / 19 / 21	Ja	M
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser			
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	10		M
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	10		M
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	8 / 10		M

19 11	Abfälle aus der Altölraffination			
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	8	Ja	M
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.			
19 12 01	Papier und Pappe	8 / 14 / 17		M
19 12 04	Kunststoff und Gummi	11 / 12 / 13 / 14 / 17		M
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	8 / 21	Ja	M
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	14 / 17		M
19 12 08	Textilien	12 / 17		M
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	14 / 17		M
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten; hier nur brennbare Fraktion	14 / 17	Ja	M
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen; hier nur brennbare Fraktion	14 / 17		M
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN			
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)			
20 01 01	Papier und Pappe/Karton	17		M;W
20 01 02	Glas	36		W
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	8 / 14 / 17 / 21		M
20 01 10	Bekleidung	17		M;W
20 01 11	Textilien	17		M;W
20 01 13*	Lösemittel		Ja	S
20 01 14*	Säuren		Ja	S
20 01 15*	Laugen		Ja	S
20 01 17*	Fotochemikalien		Ja	S
20 01 19*	Pestizide		Ja	S
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle		Ja	S;W
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten		Ja	W
20 01 25	Speiseöle und -fette	8 / 14 / 17 / 21		M
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	8	Ja	S
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	8 / 9 / 15 / 20 / 21	Ja	M;S
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	8 / 9 / 15 / 20 / 21		M;S
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	8 / 10 / 19	Ja	M
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	8 / 10 / 19		M
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	16	Ja	M
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	16		M
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten		Ja	S
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen			S

20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen		Ja	W
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35			W
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	17	Ja	M;W
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	17		M;W
20 01 39	Kunststoffe	8 / 11 / 12 / 13 / 17		M;W
20 01 40	Metalle	20		W
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)			
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	17		M;K;W
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	8 / 9 / 14 / 19		M
20 03	Andere Siedlungsabfälle			
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	8 / 19		M
20 03 02	Marktabfälle	8 / 19		M
20 03 03	Straßenkehrsicht	8 / 19		M
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	8 / 19		M
20 03 07	Sperrmüll	8 / 19		M
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	8 / 19		M

BEKANNTMACHUNG

I. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Solingen (Straßenreinigungssatzung) vom 12. Dezember 2014

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666),

- §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706),
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712),

in der jeweils zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 11. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. In § 7 Absatz 4 werden ersetzt:
in Buchstabe a „2,908 €“ durch „3,617 €“
in Buchstabe b „2,327 €“ durch „2,894 €“
in Buchstabe c „2,327 €“ durch „2,894 €“
2. In § 7 Absatz 7 Satz 3 werden ersetzt:
in Buchstabe A „0,756 €“ durch „0,460 €“
in Buchstabe B „0,575 €“ durch „0,386 €“
3. In § 7 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „andere Straßen“ ersetzt durch die Worte „andere öffentliche Straßen“.
4. Das Straßenverzeichnis – Anlage zu den §§ 2 und 7 der Straßenreinigungssatzung – wird wie in der Anlage zur I. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung aufgeführt geändert.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Solingen (Straßenreinigungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NW eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 16. Dezember 2014

Feith
Oberbürgermeister

Straßenverzeichnis ab 01.01.2015
Anlage zu den §§ 2 und 7 der Satzung über
die Straßenreinigung der Stadt Solingen

Die Bezifferung in der Spalte "Straßenart" bedeutet:

- 1 = Straße, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient
- 2 = Straße, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dient
- 3 = Anliegerstraße mit hoher Verkehrsbelastung

Die Bezifferung in der Spalte "Reinigungs-klasse" bedeutet:

- I = siebenmal wöchentlich - davon zweimal naß -
- II = sechsmal wöchentlich
- III = dreimal wöchentlich
- IV = zweimal wöchentlich
- V = einmal wöchentlich
- VI = einmal zweiwöchentlich

Die Bezifferung in der Spalte "Winterdienstklasse" bedeutet:

- 1 = Winterdienstklasse Prioritätenstufe 1
- 2 = Winterdienstklasse Prioritätenstufe 2

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs-klasse	Winterdienst-klasse
AACHENER STRAÙE		1	III	1
ABENDSTRAÙE		1	V	2
ABTEIWEG	von Gerberstraße bis Wendehammer	1	IV	1
ABTEIWEG	Stichstraße zu den Grundstücken Nr. 55/57	1	V	2
ABTEIWEG	Stichstraße zu den Grundstücken Nr. 87-93	1	V	2
ABTEIWEG	Stichstraße zu den Grundstücken Nr. 111-145	1	V	2
ABTSFELD		1	V	2
ABTSFELD	Stichweg zu Nr. 17 bis 19			
ADALBERTSTRAÙE		1	VI	2
ADLERSTRAÙE	von Beethovenstraße bis Sommerstraße (Adlerstr. Haus Nr. 24)	1	IV	2
ADLERSTRAÙE	von Sommerstraße (Adlerstr. Haus Nr. 26) bis einschl. Adlerstr. 40			
ADLERSTRAÙE	von Dönhoffstraße bis einschl. Adlerstr. 44	1	V	1
ADOLF-CLARENBACH-STRAÙE	von Altenhofer Str. bis Wittkuller Str.	3	IV	2
ADOLF-CLARENBACH-STRAÙE	Weg zu den Häusern Haus-Nr. 26 a bis 30			
ADOLF-KÖLPING-STRAÙE		1	V	2
ADOLFSTRAÙE				2
AGNESSTRAÙE		1	VI	2
AHORNSTRAÙE		1	V	2
AHRSTRAÙE		1	V	2
AKAZIENWEG		1	V	2
ALBERICHWEG		1	V	2
ALBERTUS-MAGNUS-STRAÙE		1	V	2
ALBRECHTSTRAÙE		2	IV	1
ALBRECHTSTRAÙE	Stichstraße zu den Häusern Nr. 27 - 35	1	VI	2
ALEMANNENSTRAÙE	von Friedenstraße bis Hermann-Hesse-Weg	1	VI	2
ALEXANDER-COPPEL-STRAÙE				
ALEXANDERSTRAÙE		1	V	2
ALFRED-NOBEL-STRAÙE	von Wupperstr. bis Henri-Dunant-Str. (Buswendeschleife)	1	IV	1
ALFRED-NOBEL-STRAÙE	von Henri-Dunant-Str. bis einschließlich Wendehammer	1	IV	2
ALFRED-NOBEL-STRAÙE	Weg vom Wendehammer zum Haus Nr. 111			
ALLEESTRAÙE		2	IV	1
ALLGÄUSTRAÙE	bis einschl. Nr. 24	1	VI	2
ALSENSTRAÙE		1	VI	1
ALTE HEERSTRAÙE	von Haaner Straße bis Bayerter Straße (Haus Nr. 3 7)	1	V	2
ALTE HEERSTRAÙE	von Bayerter Straße bis Garzenhaus			
ALTE STRAÙE		1	V	2
ALTE ZIEGELEI		1	IV	2
ALTENBAU		1	V	1
ALTENBERGER WEG		1	VI	2
ALTENFELD				
ALTENHOFER STRAÙE		1	IV	1
ALTER MARKT		1	II	1
ALTMARKSTRAÙE		1	V	2
ALZENAUER WEG	von Nr. 13/15 bis zum Michelsdorfer Weg	1	VI	2
ALZENAUER WEG	von Löhdorfer Straße bis Nr. 11			
ALZENAUER WEG	ab Nr. 13/15 bis einschl. Nußbaumstr. 13 a			
AM BERGELCHEN		1	VI	2
AM BUSCHBERG	von Eichenstraße bis Schlicken	1	VI	

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
AM GRABEN				
AM HECKER BANDEN				
AM KAMPSIEPEN		1	VI	2
AM KANNENHOF		1	V	2
AM KLEEBLATT	von Bergerstraße bis einschl. Wendehammer bei Kleeblatt Haus Nr. 16 und 23,25	1	VI	
AM KLEEBLATT	Weg zwischen den Häusern Haus Nr. 8 und 12 nach Untenhöhscheid 42 (Fl 43 Fs 280,356)			
AM NEUMARKT	von Friedrichstraße bis einschl. Haus-Nr. 13	1	III	2
AM NEUMARKT	von Haus-Nr. 11 bis Kölner Str.	1	II	2
AM SIEFEN	von Fuhrstraße bis einschl. Wendehammer	1	VI	2
AM SIEFEN	Stichweg zu den Häusern Am Siefen 8 und 10 (Fl 14 Fs 178)			
AM STADTGARTEN	bis einschließlich Nr. 30/33	1	IV	2
AM STADTGARTEN	bis Bebauungsende			
AM SÜDPARK	von Birkenweiher bis Brühler Str.	3	IV	2
AM VOGELSANGER BUSCH				
AM WALDER BUSCH		1	VI	
AM WALL				
AM WEISENHÄUSCHEN				
AM WITTENBERG		1	VI	2
AMELUNGENWEG		1	V	2
AMMERWEG	bis zur Zufahrt zum katholischen Friedhof Ohligs	1	VI	2
AMMERWEG	von Friedhof bis Busche-Kessel-Weg			
AMORWEG		1	VI	2
AMORWEG	Stichweg zu Nr. 26 bis 30			
AMORWEG	Stichweg zu Nr. 16 bis 20			
AMORWEG	Stichweg zu Nr. 13			
AMSELSTRAßE		1	IV	2
AMTSTOR		1	III	1
AN DEN EICHEN		1	IV	1
AN DER FOCHE		1	VI	2
AN DER GEMARKE		2	III	1
AN DER JUGENDHERBERGE		1	VI	2
AN DER JUGENDHERBERGE	Stichweg zu Nr. 22, 24			
AN DER JUGENDHERBERGE	Stichweg zu Nr. 12			
ANDERSENSTRAßE		1	VI	2
ANDREASSTRAßE	von Mangenberger Straße bis einschl. Nr. 22 a bzw. Flurstück 114 (Gemarkung Wald, Flur 107)	1	V	2
ANDREASSTRAßE	weiterer Straßenverlauf			
ANFANGSTRAßE		1	V	2
ANGERSCHIED				
ANKERSTRAßE		1	V	2
ANNASTRAßE				
ARGONNER WEG		1	IV	2
AUE				
AUENBERG	bis Bebauungsende			
AUER WEG				
AUF DEM KÄMPCHEN		1	VI	
AUF DEM KIRLEF				
AUF DEM THORFELD		1	VI	2
AUFDERBECH	von Höhscheider Straße bis einschl. Aufderbech Haus Nr. 30 (für die Häuser Aufderbech 30 bis einschl. 56)	1	VI	
AUFDERHÖHE				
AUFDERHÖHER STRAßE	ab Steubenstraße bzw. Nr. 89 ganz	2	III	1
AUFDERHÖHER STRAßE	Stichweg zu den Haus-Nr. 69,71,73			
AUGUST-DICKE-STRAßE		2	IV	1
AUGUSTASTRAßE		2	IV	1
AUGUSTINERSTRAßE		1	V	2
BACHSTELZENWEG				
BÄCKERSHOF	von Merscheider Straße bis Ausbauende	1	V	2
BADSTRAßE	von Ober der Mühle bis Scheffelstraße	1	IV	1
BADSTRAßE	von Scheffelstraße bis Badstraße einschl. Haus Nr. 86/87	1	IV	2
BAHNHOFSTRAßE	von Birkenweiher bis Haus-Nr. 19	1	III	2
BAHNHOFSTRAßE	von Haus-Nr. 11 bis einschl. Wendehammer	1	V	2
BAHNSTRAßE		2	III	1
BALDUNGWEG		1	V	2
BALKHAUSEN				
BALKHAUSER WEG K004	von Pfaffenberger Weg bis Hästener Weg	1	IV	1
BALKHAUSER WEG K004	ab Hästener Weg bis Glüder Str.			1
BANDESMÜHLE				
BARBARAWEG				
BARL				
BARLER STRAßE		3	IV	2
BAUERMANNSKULLE	Einschl. Einfahrt nach Neuenkamper Str. 115	1	V	2

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs-klasse	Winterdienst-klasse
BAUERMANNSKULLE	Stichstraße zu den Grundstücken Nr. 20-26 (Fl 24 Fs 605,642,608)	1	VI	
BAUMSTRAßE	von Dorper Straße bis Wupperstraße	1	IV	2
BAUSKOTTEN	von Am Siefen zu den Haus-Nr. 5-9 einschl. Wendehammer (Fl 14 Fs 195)	1	VI	2
BAUSKOTTEN	von Am Siefen zu den Haus-Nr. 2-4			
BAUSMÜHLENSTRASSE		2	IV	1
BAUSTRAßE		1	III	1
BAVERT	bis Bebauungsende			
BAVERTER STRAßE		2	IV	1
BAVERTER STRAßE	von Haaner Straße bis Alte Heerstraße	2	IV	2
BAYERNWEG		1	VI	2
BEBELALLEE		2	III	1
BECH				
BECHER STRAßE	von Tiefendicker Straße bis Liebigstraße	1	IV	1
BECHER STRAßE	von Liebigstraße bis Sedanstraße	1	IV	2
BECHER STRAßE	Weiterführung bis Bebelallee sowie zur Röntgenstraße			
BECHSTEINSTRASSE		1	V	2
BECKMANNSTRASSE		1	IV	2
BEETHOVENSTRASSE L 141		2	III	1
BEHAIMWEG	von Gaußweg bis zum Wendepplatz	1	VI	2
BEHRINGSTRASSE		1	V	2
BELLINIWEG	von Tizianstraße bis Hs.-Nr. 23			
BENRATHER STRAßE		1	V	2
BERG-ISEL-WEG	von Jakobshäuschen bis Geilenberger Weg (bei Nr. 11 und 13"			2
BERG-ISEL-WEG	ab Geilenberger Weg Haus Nr. 13 bis Ende			
BERGERSTRASSE	bis Brockenberg	1	IV	1
BERGERSTRASSE	Stichstraße zu Nr. 68 bis 88	1	VI	2
BERGERSTRASSE	von Brockenberg bis Untenhöhscheid	1	V	1
BERGFELD		1	VI	2
BERGSTRASSE		1	III	2
BERNDTSTRASSE		1	V	2
BERTHA-VON-SUTTNER-STRASSE	bis einschl. Wendepplatz	1	V	2
BERTHOLDSTRASSE		1	IV	2
BERTRAMSMÜHLER WEG				
BEUTHENER STRAßE		1	V	2
BICKSFELD		1	VI	2
BIELAUER WEG		1	VI	2
BIMERICH				
BIMERICHER STRAßE	von Lütowstr. bis Nettelbeckstraße	1	V	2
BIRKEN	von Burger Landstraße bis Steinsiepen			
BIRKENDAHL	bis Bebauungsende			
BIRKENWEIHER	von Kölner Straße bis Birkerstraße	2	III	1
BIRKENWEIHER	von Entenpfuhl bis Birkerstraße	1	IV	2
BIRKENWEIHER	ab Lagerstraße Zufahrt zu den Häusern Hs.-Nr. 43, 45 einschl. Fl. 16, Flstck. 57, 58, 61			
BIRKERSTRASSE		2	III	1
BIRKHAUSER BUSCH		1	VI	2
BISMARCKPLATZ		1	IV	2
BISMARCKSTRASSE K 004		2	III	1
BISMARCKSTRASSE	stadteinwärts in Höhe Haus Nr. 14 zur Schützenstraße	2	III	1
BISMARCKSTRASSE	Busbahnhof Mitte			
BLEICHSTRASSE		1	V	2
BLÜCHERSTRASSE		1	IV	2
BLUMENSTRASSE		2	IV	1
BLUMENTALWEG				
BLYTHWEG	von Uhlandstraße bis einschl. Haus-Nr. 50, Wendepplatz	1	VI	2
BÖCKLINSTRASSE		1	IV	2
BODLENBERG				
BOGENSTRASSE		1	IV	2
BONNER STRASSE L288	von Im Ohligs bis Langhansstraße	2	III	1
BORCHERTSTRASSE	bis Wendepplatz	1	V	2
BÖRSENSTRASSE		2	IV	1
BOTENWEG	von Vogtweg bis Richterweg	1	IV	2
BOTENWEG	von Vogtweg bis Merscheider Str.			
BOZENER STRASSE		1	IV	2
BRABANTER STRASSE		1	V	2
BRAHMSSTRASSE		1	V	2
BRANDER WEG				
BRANDTEICH	ganz bis einschl. Haus-Nr. 19 und 26 a	1	V	2
BRAUEREISTRASSE		1	IV	2
BRAUEREISTRASSE	Stichweg zum Friedhof			

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs-klasse	Winterdienst-klasse
BREIDBACH				
BREIDBACHER TOR		1	II	1
BREITE STRAÙE		1	IV	2
BREMSHEYPLATZ	von Bahnstr. Bis Wilhelmstr.	1	II	1
BREMSHEYPLATZ	Platz an der Düsseldorf Str.	1	II	
BRESLAUER STRAÙE		1	V	2
BROCKENSTRAÙE		1	V	2
BROSSHAUSER STRAÙE	von Heiligenstock bis Nr. 27/26	1	V	2
BROSSHAUSER STRAÙE	ab Nr. 27/26 bis Obere Hildener Straße			
BRÜCKENSTRAÙE	von Henckelstr. bis einschl. Hs.-Nr. 7 und Fl. 69 Fs 186, Haus-Nr. 2 bis 12 b	1	V	2
BRÜCKENSTRAÙE	von Martin-Luther-Str. bis einschl. Hs.-Nr. 14/13 tw.	1	V	
BRUCKNERSTRAÙE	ab Haus-Nr. 28 bis Dültgenstaler Straße	1	V	2
BRUCKNERSTRAÙE	Stichstraße bei Haus Nr. 68/72 zur Glückstraße	1	VI	2
BRÜDERSTRAÙE		1	IV	1
BRÜHLER BERG		1	VI	2
BRÜHLER STRAÙE L427		2	III	1
BRUNHILDWEG	von Ringelshäuschen bis einschl. Nr. 28	1	V	2
BRUNHILDWEG	von Nr. 30 bis Oben-Ketzberg			
BRUNNENSTRAÙE	von Merscheider Str. bis Pfeilstraße	1	IV	1
BRUNNENSTRAÙE	von Pfeilstr. bsi Junkerstr.			
BUCHENSTRAÙE	von Merscheider Str. bis Nr. 47/48	1	IV	2
BUCHENSTRAÙE	Stichweg zwischen Haus-Nr. 4b/18	1	VI	2
BUCHENSTRAÙE	ab Haus Nr. 47/48			
BUCHENSTRAÙE	Stichweg vor Haus-Nr. 8c			
BUCHERHOF				
BUCHWEIZENBERG	von Busche-Kessel-Weg bis Kiefernstraße	1	V	2
BUCHWEIZENBERG	ab Kiefernstraße bis Ende			
BUCKERTER STRAÙE				2
BÜCHNERSTRAÙE	von Badstraße bis Aufderbech	1	VI	
BÜGELSTRAÙE				
BÜLOWPLATZ K004		1	III	1
BÜLOWSTRAÙE		1	IV	2
BUNSENWEG		1	VI	2
BURGER LANDSTRAÙE	bis Ortsdurchfahrtsgrenze ganz (einschl. Grundstücke mit den Haus-Nr. 160 bzw. 161)	2	III	1
BURGSTRAÙE		1	IV	1
BURGTALSTRAÙE L 157	von Wermelskirchener Straße bis Nr. 2/4 (gerade HausNr.) einschließlich, bis Nr. 5 einschließlich (bei ungerader HausNr.)	2	IV	1
BURGUNDERSTRAÙE		1	V	2
BÜSCHBERG				
BÜSCHBERGER STRAÙE				
BUSCHER FELD	von Lützwstraße bis Nr. 23	1	V	2
BUSCHER FELD	von Nr. 23 bis Kulf			2
BUSCHER WEG		1	VI	2
BUSSARDWEG		1	V	2
BUSSCHE-KESSEL-WEG		1	V	2
CÄCILIENSTRAÙE		1	VI	2
CANTORWEG		1	V	2
CARL-RUß-STRAÙE		2	III	1
CARL-VON-OSSIETZKY-STRAÙE	von Am Kannenhof bis Theodor Mommsen Str.	1	VI	2
CARL-ZEIß-STRAÙE		1	IV	2
CASPERSBROICHER WEG		1	IV	2
CHALONWEG		1	VI	
CHARLOTTENSTRAÙE		1	V	2
CHERUSKERSTRAÙE		1	V	2
CHRISTIAN-MORGENSTERN-WEG	von Virchowstraße zwischen Haus Nr. Virchowstr. 39 und 37 c bis einschl. Wendeplatz	1	VI	
CHRISTIAN-MORGENSTERN-WEG	Zufahrt von Virchowstraße zu den Häusern Virchowstraße Haus Nr. 29 bis 33 ganz	1	VI	
CHRISTIAN-MORGENSTERN-WEG	Weg zu den Häusern Haus Nr. 5 bis 9 a ganz	1	VI	
CHRISTINAWEG				
CORINTHSTRAÙE		1	IV	1
CORNELIUSSTRAÙE		1	VI	2
CRANACHSTRAÙE		1	IV	2
CRONENBERGER STRAÙE	ab Schwesternstraße/bzw. Unter St. Clemens	2	III	1
CRONENBERGER STRAÙE	Wirtschaftsweg von Nr. 35 bis Nr. 43			
CRONENBERGER STRAÙE	ab Schwesternstraße/bzw. Unter St. Clemens bis Goerdelerstraße (Tiefgarageneinfahrt sowie Zufahrt von der Goerdelerstraße zur Tiefgarage des Grundstücks Konrad-Adenauer-Str. 2 einschl. Parkflächen)			
CZIMATISPLATZ				
DAHL				

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs-klasse	Winterdienst-klasse
DAHLER BUSCH		1	VI	
DAHLER STRAÙE	DAHLER STRAÙE von Focher Str. bis einschl. Haus-Nr. 62/63 (Fs 154)	1	V	2
DAHLER STRAÙE	Weg zu den Häusern Dahler Str. 62,64 und Obenflachsberg 9,10,13,76-83,94,110 und zu Focher Dahl 31 (Fl 27 Fs 294,317 u.a.)			
DAHLERFELDSTRAÙE		1	IV	1
DAIMLERSTRAÙE		1	V	2
DAMASCHKESTRAÙE		1	V	2
DANZIGER STRAÙE		1	V	2
DE-LEUW-STRAÙE		1	IV	2
DEGENHOF		1	VI	2
DEGENSTRAÙE		1	V	2
DELLE				
DELLENFELD		1	IV	1
DELLER STRASSE		1	IV	2
DEMMLTRATHER STRAÙE	von Focher Straße bis GeorgestraÙe	1	IV	1
DEMMLTRATHER STRAÙE	von GeorgestraÙe bis Deller Straße	1	IV	2
DENISE-LIGIER-WEG	von Umlandstraße bis Chalonweg	1	V	2
DENISE-LIGIER-WEG	ab Chalonweg zu den Haus Nr. 10-62 einschl. Haus Nr. 24 - 32 sowie Haus Nr. 41-55	1	VI	
DERFFLINGERSTRAÙE		1	IV	1
DEUSBERG				
DEUSBERGER STRAÙE		1	IV	2
DEUTZERHOFSTRAÙE				
DEUTZMANNSTRAÙE				
DEVARANNESTRAÙE		1	V	2
DIAMANTWEG	vom Dorperhof bei HausNr. 19a bis vor das Grundstück Diamantweg 9a 9b (Fl 22 Fs 176)			
DIEPENBRUCHER STRAÙE		1	IV	2
DIESELSTRAÙE		1	V	2
DIESELSTRAÙE	Stichweg bei Hs-Nr. 96 zur Haaner Straße			
DIETRICH-BONHOEFFER- STRAÙE		1	VI	2
DIETRICH-BONHOEFFER- STRAÙE	Weg zwischen Haus-Nr. 10/12			
DIETRICHSTRAÙE	bis einschl. Wendehammer (Haus Nr. 13)	1	V	2
DIETRICHSTRAÙE	ab Wendehammer (Haus Nr. 17) bis zum Verbindungsweg zur Hasselstraße Fl. 5 Flst. 82			
DIETRICHSTRAÙE	bis Weg Hasselstraße			
DINGERWEG				
DINGSHAUSER STRAÙE	ab Beethovenstr. bis einschließlich Haus-Nr. 64 /64 a	1	V	2
DINGSHAUSER STRAÙE	ab Haus Nr. 64/64a			
DOHLENWEG	ab Brühler Berg bis Wendeplatz	1	VI	2
DOHLENWEG	ab Wendeplatz bis Brühler Str.			
DOMPFAFFWEG		1	VI	2
DONAUSTRAÙE		1	IV	1
DÖNHOFSTRAÙE	von Adlerstr. bis einschl. Dönhoffstr. 5	1	V	1
DÖNHOFSTRAÙE	von Mangenberger Str. bis einschl. Wendehammer Haus-Nr. 6	1	V	1
DÖNHOFSTRAÙE	von Mangenberger Str. westwärts bis Dönhoffstr. 5	1	V	1
DÖNHOFSTRAÙE	hinter Haus Nr. 5 bis Milchstraße			
DORNSIEPEN				
DOROTHEENSTRAÙE	bis einschl. Wendehammer	1	VI	2
DORPER STRAÙE		2	IV	1
DORPER STRAÙE	Weg zur Wupperstraße (neben Wupperstraße 32)			
DORPERHOF	Ab Einfahrt bei Burger Landstraße 131 bis einschl. Haus-Nr. 43	1	VI	2
DORPERHOF	Ab Einfahrt bei Burger Landstraße 127 bis Ende; Zufahrt zu den Haus Nr. 13 d - 11 und Haus Nr. 9			
DORPERHOF	Dorperhof Weg zu den Haus-Nr. 18 b, 24 c, 20, 22, 24 bis zur Burger Landstraße			
DORPERHOF	Weg zu Haus-Nr. 28a bis zur Burger Landstraße			
DORPSKOTTEN				
DRACHENFELSSSTRAÙE		1	VI	2
DRESDENER STRAÙE		1	VI	2
DROSSELSTRAÙE		1	IV	2
DROSTE-HÜLSHOFF-STRAÙE	von Badstraße bis Kleiststraße	1	IV	2
DROSTE-HÜLSHOFF-STRAÙE	von Kleiststraße ganz	1	VI	
DÜLTGENSTALER STRAÙE	von Lehner Straße bis Ernst-Barlach-StraÙe	3	IV	1
DÜLTGENSTALER STRAÙE	von Gebhardtstraße bis Poststraße	1	IV	1
DÜLTGENSTALER STRAÙE	Stichweg bei Haus Nr. 43			
DUNKELNBERGER STRAÙE		1	IV	2
DÜPPELSTRAÙE				

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs-klasse	Winterdienst-klasse
DÜRENER STRAÙE		1	IV	1
DÜRERSTRASSE		1	V	2
DÜSSELDÖRFER STRASSE		1	II	1
DYCKER FELD		1	IV	1
DYCKER STRASSE	von Lütowstraße bis einschließlich Haus Nr. 113 / 116-118	1	IV	2
DYCKER STRASSE	weiterer Straßenverlauf			
ECKEHARDWEG		1	VI	2
ECKSTRASSE	von Baumstr. bis Haus-Nr. 15	1	VI	2
ECKSTUMPF				
EFEUWEG		1	V	2
EGGENWEG		1	VI	2
EGMONTSTRASSE		1	VI	2
EHREN				2
EHRENSTRASSE		1	V	1
EIBENWEG	bis Bebauungsende			
EICHENDORFFSTRASSE	jeweils einschließlich Wendehammer	1	VI	2
EICHENSTRASSE	von Grünbaumstraße bis Unnersberger Allee	1	IV	2
EICHENSTRASSE	von Unnersberger Allee bis Kreuzung Platzhofstraße/Brühler Straße	2	IV	1
EICHENSTRASSE	Stichstraße zu den Haus-Nr. 143 bis 131	1	IV	
EICHENSTRASSE	Stichstraße Haus-Nr. 156 bis 174	1	IV	2
EICK				
EIFELSTRASSE		1	IV	1
EIGEN				
EIGENER BERG	von Frankfurter Damm bis Brahmstraße			2
EIGENER FELD				
EILAND		1	II	1
EINSTEINSTRASSE		1	IV	2
EINTRACHTSTRASSE		1	IV	2
EIPAßSTRASSE		1	IV	2
EISENSTRASSE		1	V	2
EISLEBENER STRASSE		1	III	1
ELBESTRAÙE	von Hackhauser Str. bis Lahnstraße	1	V	2
ELBINGER STRASSE		1	VI	2
ELISABETHWEG	von Cronenberger Straße bis einschließlich Wendehammer	1	V	2
ELISABETHWEG	von Wendehammer bis Kuller Straße			
ELISENSTRASSE		1	IV	2
ELLERSTRASSE L 288		2	III	1
ELSA-BRÄNDSTRÖM-STRASSE		1	IV	2
ELSÄSSER STRASSE		1	V	2
ELSTERBUSCH				
ELSTERBUSCHER WEG	von Vocketer Straße bis Bussardweg (einschl. Elsterbuscher Weg Haus-Nr. 46 und 51)			2
ELSTERBUSCHER WEG	ab Haus-Nr. 46 und 51 bis Peresstraße			
EMDENSTRASSE		1	III	1
EMILIENSTRASSE		1	IV	2
EMMASTRASSE		1	V	2
EMSCHERSTRASSE	von Bonner Straße bis Weststraße	1	III	2
EMSCHERSTRASSE	von Weststraße bis Emdenstraße	1	III	1
EMSLANDSTRASSE	von Zietenstraße bis Siegerlandstraße	1	VI	2
EMSLANDSTRASSE	von Siegerlandstraße bis Ausbauende(einschl. Sauerlandstr. 19 tlw sowie Fl 98 Fs 313)	1	VI	
EMSLANDSTRASSE	Durchfahrt zur Sauerlandstr. zwischen den Häusern Sauerlandstr. 15 und 17	1	VI	
EMSLANDSTRASSE	Stichstraße zu den Häusern Emslandstraße Haus-Nr. 26-42	1	VI	
ENDERSKOTTEN				
ENGELSBERG		1	IV	2
ENTENPFUHL		2	II	1
ENZIANWEG		1	V	2
ENZIANWEG	Teilbereich von Aufderhöher Straße bis Nr. 9/21; Reinigungsgrenze beim Ausbauende	1	V	
ENZIANWEG	Zufahrt zu den Haus-Nr. 41a bis 47; (Reinigungsgrenze Mitte Gebäude Nr. 41 bzw. Beginn des Flurstückes 401)	1	V	
ERASMUSSTRASSE		1	V	2
ERASMUSSTRASSE	Zufahrt zu den Häusern Haus-Nr. 27, 27 a, 29 (nur Fl 20 Fs 367 tlw)			
ERBENHÄUSCHEN		1	V	2
ERBENHÄUSCHEN	Weg neben Haus Nr. 31 zu den Häusern Nr. 41, 43, 43 a (Gemarkung Dorp, Flur 4, Flurstück 399)			
ERBENHÄUSCHEN	Weg Hasselstraße bis Efeuweg			
ERBSLÖHSTRASSE		1	V	2
ERF				
ERFER STRASSE		1	V	2
ERHOLUNGSTRASSE	bis einschl. Haus Nr. 21 bzw. 16 teilw.	1	IV	2
ERICH-KÄSTNER-WEG				

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
ERIKAWEG		1	VI	2
ERLENSTRAÙE		1	IV	2
ERNST-BARLACH-STRAÙE		2	IV	1
ERNST-MORITZ-ARNDT-WEG		1	V	2
ERNST-MORITZ-FRANZEN- STRAÙE		1	IV	2
ERNST-WOLTMANN-STRAÙE		1	IV	2
ERZGEBIRGESTRAÙE		1	VI	
ESCHBACH				
ESCHBACHSTRAÙE	von Solinger Straße bis Burgtalstraße	2	IV	1
ESCHBACHSTRAÙE	Stichwege bei Haus Nr. 16 zur SchloÙbergstraße			
ESCHENWEG				2
ESPENWEG		1	VI	2
ESTHERWEG				
EULERWEG	von Eichenstraße bis Cantorweg	1	V	2
EULERWEG	Stichstr. zu Haus-Nr. 3 - 3 f	1	V	
FALKENSTRAÙE		1	V	2
FALKENSTRAÙE	Stichstraße zwischen Haus-Nr. 7 und 13	1	VI	
FALLERSLEBENWEG		1	IV	2
FASANENSTRAÙE		1	VI	2
FELDBERGSTRAÙE	von Wendelsteinstraße bis Brockenstraße	1	V	2
FELDBERGSTRAÙE	von Wendelsteinstraße bis Watzmannstraße			
FELDER HOF	von Obenitterstraße bis Nr. 21	1	V	2
FELDER HOF	ab Nr. 21 bis Wittkuller Straße			
FELDER STRAÙE	von Schützenstraße bis Steinacker	1	IV	1
FELDER STRAÙE	von Steinacker bis Theegartener Straße	1	IV	2
FELDSTRAÙE				
FEUERBACHSTRAÙE				
FICHTESTRAÙE		1	VI	2
FINKENSTRAÙE	bis Argonner Weg	1	V	2
FINKENSTRAÙE	ab Argonner Weg bis Wachtelstr.			
FISCHEWEG				
FLENSBURGER STRAÙE		1	V	2
FLEUÙMÙHLE				
FLIEDERWEG	von Gillicher Straße bis Enzianweg	1	V	2
FLIEDERWEG	von Enzianweg bis Ausbauende			
FLOCKERTSHOLZER WEG				
FLORASTRAÙE	ab Oststraße bis Haus-Nr. 49/54	1	IV	2
FLORASTRAÙE	von Goerdeler Str. bis Oststraße	1	IV	1
FLORASTRAÙE	Weg zu den Haus-Nr. 51 bis 62 (Flur 12 Flurst. 98)			
FLORETTWEG		1	VI	2
FLURSTRAÙE		1	IV	2
FOCHER DAHL	bis Bebauungsende			
FOCHER STRAÙE		2	III	1
FOCHER STRAÙE	von Holbeinstraße bis Demmeltrather Straße	2	IV	1
FÙHRENSTRAÙE		1	VI	2
FÙHRENSTRAÙE	Verbindungsweg zur Oststraße			
FONTANESTRAÙE		1	V	2
FORSTSTRAÙE	von Düsseldorfor Straße bis Talstraße	1	III	1
FORSTSTRAÙE	von Talstraße bis Südstr.	1	III	2
FORSTSTRAÙE	von Südstraße bis Hackhauser Straße	1	IV	2
FORSTSTRAÙE	von Hackhauser Straße bis Nr. 80			
FRANKENPLATZ		1	IV	2
FRANKENSTRAÙE		2	III	1
FRANKENSTRAÙE	von Focher Str. bis Spielfläche (alter StraÙenverlauf)	2	IV	2
FRANKENSTRAÙE	Stichweg zu den Häusern 86, 86 a, 88, 88 a			
FRANKENSTRAÙE	Stichweg zu den Häusern 74,76 a			
FRANKFURTER DAMM		2	IV	1
FRANKLINPLATZ		1	IV	2
FRANKLINPLATZ	Platzanlage vor Haus-Nr. 4 und 5			
FRAUNHOFERSTRAÙE		1	IV	2
FREIHEITSTRAÙE		1	V	2
FREILIGRATHSTRAÙE		2	IV	1
FRIEDENSTRAÙE		2	III	1
FRIEDENSTRAÙE	Stichstraße von Nr. 130/132			
FRIEDENSTRAÙE	Stichstraße zwischen Nr. 137 und 141 bis Haus Nr. 137 b			
FRIEDRICH-ALBERT-LANGE- STRAÙE		1	V	2
FRIEDRICH-EBERT-STRAÙE	von Haus Nr. 161-177 (FuÙgängerzone)	2	II	1
FRIEDRICH-EBERT-STRAÙE	von Holbeinstraße bis Weyerstr.	2	III	1
FRIEDRICH-EBERT-STRAÙE	von Haus Nr. 210 bis 226 A	2	IV	2
FRIEDRICH-ENGELS-WEG		1	V	2
FRIEDRICH-WILHELM-STRAÙE	von Mittelgönrather Straße bis Untengönrather Straße	1	IV	2
FRIEDRICH-WILHELM-STRAÙE	von Kreuzweger Straße bis Haus Nr. 9/10	1	V	2
FRIEDRICH-WILHELM-STRAÙE	von Dingshauser Straße bis Kreuzweger Straße	1	IV	2
FRIEDRICH-WILHELM-STRAÙE	von Dingshauser Straße bis Haus Nr. 59/60	1	IV	2

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs-klasse	Winterdienst-klasse
FRIEDRICHSAUE				
FRIEDRICHSTAL	von Friedrichstaler Str. bis Friedrichsau			
FRIEDRICHSTAL	von Friedrichstaler Str. bis Untenruden			1
FRIEDRICHSTALER STRAÙE				1
FRIEDRICHSTRAÙE		2	III	1
FRIEDRICHSTRAÙE	Weg zu Haus Nr. 6 (Flur 21 Flst. 20,34 tlw.)			
FRIESENSTRAÙE				
FRITZ-HABER-STRAÙE	bis Nr. 22	1	VI	2
FRITZ-REUTER-STRAÙE		1	V	2
FRONHOF	von Küstergasse bis Klosterwall	1	II	1
FRONHOF	von Hauptstraße bis zur Treppe nördlich der Stadtkirche (nur Fußweg daher kein WD)	1	II	
FRONHOF	Stichstraße entlang Nr. 14 bis 17 einschließlich der Treppe nördlich der Stadtkirche	1	II	1
FRÜHLINGSTRAÙE		1	VI	2
FUCHSWEG		1	VI	2
FUHR				
FUHRSTRAÙE		1	IV	1
FÜRKELTRATH				
FÜRKER IRLLEN		1	IV	2
FÜRKER STRAÙE		1	V	2
FÜRKERFELDSTRAÙE		1	IV	2
GABELSBERGER STRAÙE		1	IV	2
GABELSTRAÙE		1	VI	2
GARNISONSTRAÙE	von Gerberstr. Gräfrather Markt	1	IV	2
GARNISONSTRAÙE	von Wuppertaler Str. bis Gerberstr.	1	IV	1
GARTENSTRAÙE		1	V	2
GÄRTNERSTRAÙE	von Schreinerstr. bis Hs-Nr. 11/12 bzw. zweiter Einfahrt Maurerstraße	1	V	2
GÄRTNERSTRAÙE	von Jakobshäuschen bis Hs-Nr. 65			
GÄRTNERSTRAÙE	von Haus Nr. 11/12 bis Haus-Nr. 45/46			2
GARZENHAUS				
GASSTRAÙE		2	IV	1
GASSTRAÙE	Stichstraße zwischen Nr. 35 und 37	1	VI	2
GASSTRAÙE	Stichweg zwischen Nr. 9 und 11			
GAUÙWEG		1	V	2
GEBHARDTSTRAÙE	von Dültgenstaler Straße bis Friedrich-Ebert-StraÙe	1	V	2
GEBHARDTSTRAÙE	von Dültgenstaler Straße bis Liebermannstraße	1	IV	1
GEIBELSTRAÙE	von Merscheider Straße bis Fürker Straße	1	V	2
GEIBELSTRAÙE	von Fürker Str. bis Gellertstraße			
GEILENBERG				
GEILENBERGER WEG		1	V	2
GELLERTSTRAÙE		1	IV	2
GELLERTSTRAÙE	Zufahrt in südöstl. Richtung im Kurvenbereich zu Haus Nr. 18			
GEORG-HERWEGH-STRAÙE		1	V	2
GEORGESTRAÙE	von Schenkendorfstraße bis Demmeltrather Straße	1	V	1
GEORGESTRAÙE	von Demmeltrather Straße bis Irler Straße			
GERANIENWEG		1	VI	2
GERBERSTRAÙE	von Garnisonstraße bis Huttenstraße	1	IV	1
GERBERSTRAÙE	von Gräfrather Markt bis Huttenstraße	1	IV	2
GERHARD-HEBBORN-STRAÙE		1	VI	2
GERHART-HAUPTMANN-STRAÙE		1	VI	2
GERICHTSTRAÙE	von Lindenstr. bis Werwolf	1	V	2
GERICHTSTRAÙE	von Lindenstr. bis Malteser Str.			
GERMANENSTRAÙE		3	III	1
GERNOTWEG		1	V	2
GERTRUDISSTRAÙE	von Cronenberger Str. bis Agnesstr.	1	V	2
GESUNDHEITSTRAÙE				
GILLICHER STRAÙE	von Aufderhöher Straße bis Holzhof	1	V	2
GILLICHER STRAÙE	von Holzhof bis Eickenberg			
GINSTERWEG		1	V	2
GISELHERWEG		1	VI	2
GLÄÙNERSTRAÙE		1	IV	1
GLEIWITZER STRAÙE		1	V	2
GLOCKENSTRAÙE		1	IV	1
GLUCKSTRAÙE		1	VI	2
GLÜDER				
GLÜDERSTRAÙE K004				1
GOEBENSTRAÙE		1	V	2
GOERDELERSTRAÙE		2	II	1
GOETHESTRAÙE		1	V	2
GOLDBERGER WEG		1	V	2
GOLDSTRAÙE		1	IV	2
GÖNRATHER STRAÙE				
GOTENSTRAÙE		3	IV	1
GÖTSCHEN				2

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
GOTTFRIED-KINKEL-WEG		1	IV	2
GOTTLIEB-HEINRICH-STRAÙE		1	IV	2
GOUDA STRAÙE	Stichweg zu Nr. 56 bis 68	1	VI	
GOUDA STRAÙE	Stichweg zu Nr. 45 bis 51	1	VI	
GOUDA STRAÙE	Stichweg zu Nr. 72 bis 76	1	VI	
GOUDA STRAÙE		1	V	2
GRABBESTRAÙE		1	IV	2
GRABEN STRAÙE		1	V	2
GRAF-ADOLF-STRAÙE		1	VI	2
GRAF-ENGELBERT-STRAÙE	von Kölner Straße bis Birker Straße	3	III	1
GRAF-ENGELBERT-STRAÙE	von Birker Straße bis Eisenstraße	1	IV	2
GRAF-WILHELM-PLATZ		1	II	2
GRÄFRATHER MARKT		1	IV	2
GRÄFRATHER STRAÙE	von Heresbachstraße bis Demmeltrahter Straße	1	IV	2
GRÄFRATHER STRAÙE	von Fallerslebenweg bis Straucher Straße			2
GRÄFRATHER STRAÙE	von Fallerslebenweg bis Holbeinstraße	1	IV	2
GRENZ STRAÙE	ab Laibacher Straße bis Stadtgrenze Haan (Ohligser Straße)			
GREUEL				
GRILLPARZER STRAÙE		1	V	2
GRILLPARZER STRAÙE	Stichweg zu Nr. 4 bis 10	1	VI	
GRILLPARZER STRAÙE	Stichweg zu Nr. 12 bis 18			
GRILLPARZER STRAÙE	Stichweg zu Nr. 20 bis 26			
GRIMM STRAÙE	bis Ausbauende	1	IV	2
GRÖDITZBERG		1	VI	2
GRÜNBAUM STRAÙE		1	IV	2
GRUND				
GRUND STRAÙE	bis Wielandstraße	1	V	2
GRÜNENTAL				
GRÜNEWALDER STRAÙE B 229		2	III	1
GRÜN STRAÙE	von Düsseldorf er Straße bis Talstraße	1	III	1
GRÜN STRAÙE	von Talstraße bis Südstraße	1	III	2
GUDRUN STRAÙE	ganz	1	VI	
GUNTHER STRAÙE		1	IV	2
GÜTCHEN				
GUTENBERG STRAÙE		1	VI	2
HAANER BERG	bis Rolsberger Straße	1	V	2
HAANER BERG	ab Rolsberger Straße bis Ittetalstraße			
HAANER STRAÙE	von Kreuzung Bayerter Str. bis Ittetalstr.	2	IV	1
HAANER STRAÙE	von Freiheitsstr. bis Kreuzung Bayerter Str.	1	V	2
HAANER STRAÙE	von Ittetalstraße bis Haus Nr. 175			
HAASENMÜHLE				
HACKETÄUER STRAÙE		1	IV	1
HACKETÄUER STRAÙE	Weg zu den Häusern Haus Nr. 108 - 110 c (Fl 15 Fs 181)			
HACKHAUSER STRAÙE		2	III	1
HAGEDORN WEG	von Wiefeldick bis Einmündung Holunderweg	1	V	2
HAGEDORN WEG	von Holunderweg bis Haus Nr. 35			
HAGEN STRAÙE		1	VI	2
HAHNENHAUS STRAÙE		1	V	2
HAHN STRAÙE	von Wermelskirchener Str. bis Waldstr.			2
HAHN STRAÙE	ab Waldstraße bis Ende			
HALFENWEIER PLATZ				
HALFES WEG		1	V	2
HAMBURGER STRAÙE		1	V	2
HAMMERFELD WEG	von Hossenhauser Straße bis einschließlich Nr. 10/11			
HAMMER STRAÙE	bis Bebauungsende	1	V	2
HÄNDEL STRAÙE		1	V	2
HANSA STRAÙE		3	IV	2
HANS-KEßLER-STRAÙE	von Erlenstraße ganz	1	VI	
HARTMANN STRAÙE		1	V	2
HASENCLEVER STRAÙE		3	IV	1
HASENCLEVER STRAÙE	Stichstraße bei Haus-Nr. 46 bis einschließlich Wendeplatz	1	V	2
HASSELDELLER WEG				
HASSEL STRAÙE		1	IV	1
HÄSTEN				2
HÄSTENER WEG		1	V	2
HÄSTENER WEG	Stichstraße zu den Häusern Nr. 51 a - 51 d und 53 b bis 53 g (Fl 42 Fs 760,715,718)	1	VI	
HÄSTENER WEG	Weg zu den Häusern Nr. 10 a, 12, 14, 16, 18, 20, 20 a, 22, 24 (Fl 42 Fs 753)			
HAUFF STRAÙE				2
HAUMANN STRAÙE		1	IV	2
HAUPT STRAÙE		1	II	1
HAYNAUER WEG		1	VI	2
HEBBEL STRAÙE		1	VI	2

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
HECKENER STRAÙE	bis Ende einschl. Wendehammer	1	VI	2
HEGELRING		1	IV	2
HEIDBERG				
HEIDE				
HEIDER HOF		1	IV	1
HEIDSTRASSE		1	IV	2
HEILER STRASSE	bis Bebauungsende			
HEILIGENSTOCK		1	III	1
HEILIGENSTOCK	Stichstraße zu Nr. 34 a bis 36	1	IV	2
HEILIGER BORN		1	VI	2
HEINESTRASSE		1	III	2
HEISTERBUSCH		1	VI	2
HELENENSTRASSE		1	V	2
HELIOSWEG				
HELMHOLTZSTRASSE		1	VI	2
HELSINKISTRASSE	Weg entlang Nr. 22 bis 28 a	1	VI	2
HELSINKISTRASSE		1	VI	2
HELSINKISTRASSE	Weg entlang Nr. 21, 29, 34	1	VI	2
HELSINKISTRASSE	Weg entlang Nr. 4, 10, 16	1	VI	2
HELSINKISTRASSE	Weg entlang Nr. 1, 3, 7	1	VI	2
HENCKELSSTRASSE		1	IV	1
HENRI-DUNANT-STRASSE		1	IV	2
HENRIETTENSTRASSE		1	V	2
HENSBERG				
HENSHAUSERFELD	Verbindungsweg zur Friedrich-Ebert-StraÙe 100-104	1	V	2
HENSHAUSERFELD	Verbindungsweg zur Friedrich-Ebert-StraÙe 100-104	1	V	
HENSHAUSER STRASSE		1	IV	2
HERBERT-SCHADE-WEG		1	VI	
HERBERGER STRASSE		3	IV	1
HERDERSTRASSE	von Haus-Nr. 8 bis Wielandstraße	1	V	2
HERESBACHSTRASSE		1	IV	1
HERIBERTWEG				
HERMANN-HESSE-WEG	von Höhscheider Straße bis Alemannenstraße	1	VI	2
HERMANN-HESSE-WEG	ab Alemannenstraße bis Friedenstraße			
HERMANN-LÖNS-WEG	von Schwanenstr. bis Teichstraße	1	IV	2
HERMANN-LÖNS-WEG	von Teichstr. bis Bebauungsende			
HERMANN-MEYER-STRASSE		1	V	2
HERMANNSTRASSE		1	V	2
HERMELINSTRASSE	von Gläßnerstr. bis einschließlich Haus-Nr. 81/90	1	VI	2
HERMELINSTRASSE	von Josefstr. bis Gläßnerstr.	1	VI	1
HERMELINSTRASSE	ab Haus-Nr. 81/90			
HERTZWEG		1	VI	2
HERZOGSTRASSE		1	V	2
HESSENWEG		1	VI	2
HEUKÄMPCHENSTRASSE		2	IV	2
HILDEBRANDSTRASSE		1	V	2
HILDENER STRASSE L85		2	III	1
HILDENER STRASSE L85	Weg von Hildener Straße zum Schlachthof bis Hamburger Straße	1	V	2
HILDENER STRASSE L85	Weg von Hildener Straße zum Schlachthof von Hamburger Straße bis Ende			
HILDENER STRASSE L85	Verbindungsweg (V 520) neben Haus-Nr. 19 bis Lübecker Straße			2
HILLINGWEG				
HIMBEERWEG				
HINGENBERG				
HINTENMEISWINKEL				
HINTENMEISWINKELER WEG	von Börsenstraße bis Tellstraße	1	IV	1
HINTENMEISWINKELER WEG	von Tellstraße bis Kulle			2
HINTENMEISWINKELER WEG	ab Kulle bis Ende			
HOCHSTRASSE		1	IV	2
HÖFCHEN				
HOFFNUNG	von Mangenberger Straße bis einschl. Haus Nr. 14/15	1	VI	2
HOFGERICHTSWEG	von Bayerter Straße bos Monhofer Feld	1	IV	1
HOFGERICHTSWEG	ab Monhofer Feld bis Prinzenstraße	1	IV	2
HOFSTRASSE		1	IV	2
HÖHE				
HOHENFRIEDBERGER STRASSE				
HOHENSCHIED				
HÖHER HEIDE	von Nußbaumstraße bis Erikaweg	1	VI	2
HÖHER STRASSE		2	IV	1
HOHLENPUHLER WEG				
HOHLSTRASSE		1	IV	1
HÖHLMANNSBERG				
HÖHRATH	von Angerscheid bis Buswendeplatz	1	V	1

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
HÖHRATH	ab Buswendeplatz			
HÖHSCHIEDER FELD		1	VI	2
HÖHSCHIEDER HOF		1	VI	2
HÖHSCHIEDER STRAÙE		2	IV	1
HÖHSCHIEDER WEG		2	IV	1
HÖHSCHIEDER WEG	Stichstraße nordwestlich Nr. 39	1	V	1
HOLBEINSTRASSE	von Focher Straße bis Wittkuller Straße	2	IV	1
HOLBEINSTRASSE	von Wittkuller Straße bis Gräfrather Straße	2	IV	2
HÖLDERLINSTRASSE		1	IV	2
HOLLEWEG				2
HOLSTEINER STRASSE		1	V	2
HOLUNDERWEG	von Hagedornweg bis Am Bergelchen	1	V	2
HOLZ				
HOLZHOF	is Bebauungsende			
HOLZKAMP				
HOLZKAMPER WEG				
HOPPENBÖCKEN				
HOSSENHAUSER STRASSE		2	IV	1
HÜBBEN				
HUBERT-MALLMANN-WEG		1	VI	
HUBERTUSSTRASSE		2	III	1
HÜGELSTRASSE		1	VI	2
HUGO-SCHAAL-WEG		1	V	2
HÜLSEN	Einfahrt bei Uferstraße zwischen Haus Nr. 57a und 59 bis Hülsen 26	1	VI	
HUMBOLDTSTRASSE		1	V	2
HUNOLDSTRASSE	ganz	1	VI	
HUNSRÜCKSTRASSE		1	IV	2
HUTTENSTRASSE		1	IV	1
IM OHLIGS L288		2	III	1
IM WÖLL	von Bergerstraße bis Hs-Nr. 32			
IN DEN LOCHER WIESEN		1	VI	2
IN DER FREIHEIT		1	IV	2
IN DER PLANKE				
INDUSTRIESTRASSE		1	V	2
INGRIDWEG				
IRLEN				
IRLER HOF	von Untenhöhscheid bis Kohlsberger Straße	1	V	1
IRLENFELD		1	V	2
IRLER STRASSE		1	V	2
ITTERBERGER STRASSE		1	V	2
ITTERSTRASSE		1	V	2
ITTERTALSTRASSE	von Talblick bis Stadtgrenze Haan	2	IV	1
ITTERTALSTRASSE	von Bausmühlenstr. bis Obenitterstraße	1	IV	2
ITTERTALSTRASSE	von Obenitterstraße bis Talblick	1	IV	1
JÄGERSTRASSE	von Ahornstraße bis Hildebrandstraße	1	V	2
JÄGERSTRASSE	von Ahornstraße bis Wuppertaler Str.			
JAHNSTRASSE		1	V	2
JAKOBSHÄUSCHEN	von Mangenberger Straße bis Berg-Isel-Weg			2
JAKOBSHÄUSCHEN	Stichweg zur Gärtnerstraße 65-69 sowie 64,66			
JASPERSSTRASSE	ab Nr. 13 bis Schelerstraße	1	V	2
JOHANNISSTRASSE		1	III	
JOHÄNNTGESBRUCH				
JOHÄNNTGESBRUCHER WEG				2
JÖRGENSENFELD	von An der Jugendherberggerge bis Jörgensfeld einschl. Haus Nr. 14	1	VI	2
JOSEFSTAL				
JOSEFSTRASSE		1	V	1
JUNKERSTRASSE		1	IV	2
KAMPER STRASSE L141		2	III	1
KANALSTRASSE		1	IV	2
KANTSTRASSE		1	IV	2
KARL-HABERLAND-STRASSE		1	VI	2
KARL-SCHURZ-WEG		1	V	2
KARLSTRASSE		1	VI	2
KÄRNTENER STRASSE		1	IV	2
KAROLINENWEG				
KASERNENSTRASSE		1	III	2
KASERNENSTRASSE	Stichstraße zwischen Nr. 19 und 21			
KASINOSTRASSE	von Hauptstraße bis Goerdelerstraße	1	II	1
KASINOSTRASSE	von Goerdelerstraße bis Oststraße/Unter St. Clemens	1	III	1
KASINOSTRASSE	von Oststraße/Unter St. Clemens bis Klauberger Straße	1	IV	2
KASPARSTRASSE		2	III	1
KASTANIENWEG	bis Bebauungsende			
KATHARINENSTRASSE		1	V	2
KÄTHE-KOLLWITZ-WEG		1	VI	2
KATTERNBERGER STRASSE		2	III	1
KATZBACH	von Wachtelstraße bis Finkenstraße			2
KAUFFUNGER WEG		1	VI	2

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
KELDERSTRASSE	von Forststraße bis Kieler Straße	1	III	1
KELDERSTRASSE	Stichweg zum Hochbunker	1	V	2
KEPLERWEG		1	V	2
KETZBERGER STRASSE		1	IV	2
KEUSENHOF				
KIEBITZWEG		1	V	2
KIEFERNSTRASSE		1	V	2
KIELER STRASSE		2	III	1
KIESBUCKEL				
KIRBERGER STRASSE		1	IV	2
KIRCHASSE		1	IV	
KIRCHPLATZ		1	II	1
KIRCHSTRASSE		1	II	1
KIRCHTREPPE		1	V	
KIRCHTREPPE	Weg bei Kirchtreppe Haus-Nr. 1 und 3 zur Straße Tappken	1	V	
KIRSCHBAUMER HOF	von Friedrichstr. bis Neckarstraße	1	V	
KIRSCHBAUMER HOF	ab Neckarstraße			
KIRSCHBAUMER STRASSE		1	IV	1
KIRSCHHEIDER STRASSE		1	V	2
KLAUBERG				
KLAUBERGER STRASSE		1	IV	1
KLAUBERGER STRASSE	Stichweg zu den Haus-Nr. 60-68 (Fl 104 Fs 188)			
KLEIBERWEG		1	V	2
KLEIN-HEIPERTZ				
KLEINE KAMPER STRASSE		1	V	2
KLEINE STRASSE		1	V	2
KLEINENBERGER STRASSE	von Beethovenstr. bis Zeppelinstraße	2	IV	1
KLEINENBERGER STRASSE	von Zeppelinstr. bis Lehner Str./Ecke Dültgenstaler Straße	1	VI	2
KLEISTSTRASSE		1	IV	2
KLEMENS-HORN-STRASSE		1	IV	2
KLINGENSTRASSE		2	IV	1
KLINGENSTRASSE	Stichweg zwischen den Häusern Nr. 103 und 105 (Gem. Dorp, Flurst. 494, 239 tw)	1	VI	
KLOMMENBERG		1	V	2
KLOSTERHOF		1	V	2
KLOSTERWALL		1	II	1
KÖCHERSTRASSE	Henckelstraße bis Worringer Straße	1	V	2
KÖCHERSTRASSE	Worringer Straße bis Obenpilghausen			
KOHLBUSCH		1	VI	2
KOHLERFELD		1	V	2
KOHLERFELD	Stichweg zwischen den Häusern Nr. 31 und 32 zum Spielplatz			
KOHLFURTH	bis Bebauungsende			
KOHLFURTH STRASSE	von Kohlfurth bis Haus-Nr. 19/41			
KOHLFURTH STRASSE	von Haus Nr. 30 bis Auer Weg			
KOHLBERGER STRASSE		1	V	1
KOHLBERGER STRASSE	Stichstraße zwischen Haus-Nr. 7 c und 15			
KÖLNER STRASSE		2	II	1
KÖLNER STRASSE	von Kölner Straße 138 bis Hauptstraße (Fußgängerzone bis einschl. Kölner Str. 150)	1	II	1
KOLUMBUSSTRASSE	von Richard-Wagner-Straße bis Flensburger Straße	1	V	2
KÖNIGGRÄTZER STRASSE		1	V	2
KÖNIGSBERGER STRASSE		1	V	2
KÖNIGSMÜHLE		1	VI	
KÖNIGSMÜHLE	Stichweg zu den Häusern Nr. 5 und 7			
KÖNIGSMÜHLER WEG		1	V	2
KONRAD-ADENAUER-STRASSE		2	II	1
KOPERNIKUSWEG	bis einschließlich Haus-Nr. 34/36 und 31 Wendeplatz	1	V	2
KOPERNIKUSWEG	Verbindungsweg zum Hästener Weg, ab Wendeplatz bei Haus Nr. 34/31			
KÖRNERSTRASSE		1	IV	2
KORNSTRASSE	von Weyerstraße bis einschl. Nr. 19 (Flurstück 70)	1	V	2
KORNSTRASSE	ab Hs-Nr. 19 weiterer Straßenverlauf			
KOTTENDORFER STRASSE		1	IV	1
KOTTENDORFER STRASSE	Stichweg zu den Häusern 30a bis 32 a	1	VI	
KOTTENDORFER STRASSE	Stichstraße zu den Häusern 37 a bis 37 f			
KOTTER FELDWEG		1	VI	2
KOTTER HAMMER				
KOTTER STRASSE	Stichstraße zu den Hs-Nr. 2 bis 22	1	III	2
KOTTER STRASSE	von Weyersberger Str. bis Mangenberg Str.	2	III	1
KOTTERHEIDBERG	bis Bebauungsende			
KOTTERMÜHLENSTRASSE		1	V	2
KOTZERTER STRASSE	von Eipaßstraße bis Stadtgrenze nach Haan	1	VI	1
KOVELENBERG	bis Bebauungsende			
KRAHENHÖHER WEG	von Schaberger Straße bis einschl. Haus-Nr. 23			2
KRANICHWEG	bis einschl. Wendehammer	1	V	2

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
KRANICHWEG	ab Wendehammer bis Ausbauende			
KRAUSEN				
KRAUSENER STRAÙE		1	V	2
KRAUTSTRASSE	von Adolf-Clarenbach-Str. bis Menzelstr.	1	V	2
KREBSWEG	von Kempen bis Wassermannweg			
KREUZSTRASSE		1	V	1
KREUZWEGER STRASSE		1	V	2
KRIEMHILDENSTRASSE		1	V	2
KRONENSTRASSE		1	IV	2
KRONPRINZENSTRASSE		2	III	1
KRÜDERSHEIDE				
KUCKESBERG				
KUCKESBERGER WEG				
KÜLF	bis einschl. Kulf Haus Nr. 29			2
KULLE				
KÜLLERSBERG		1	V	2
KULLER STRASSE		2	III	1
KÜPPERSFELD		1	V	2
KÜPPERSFELD	StichstraÙen (Flur 102, Flurstücke 81 + 86)			
KURFÜRSTENSTRASSE		1	IV	1
KURZE STRASSE		1	V	2
KÜSTERGASSE		1	II	1
KYFFHÄUSERSTRASSE		1	IV	
KYLLMANNWEG	von Merscheider Straße bis einschl. Nr. 33	1	IV	1
KYLLMANNWEG	Stichweg neben Haus Nr. 25			
KYLLMANNWEG	nach Haus Nr. 33 bis Ende			
LACHER FELD				
LACHER STRASSE	von Börsenstraße bis einschließlich Nr. 59/62	1	IV	1
LACHER STRASSE	von 59/62 bis Wippe			1
LAHNSTRASSE		1	V	2
LAIBACHER STRASSE		1	V	2
LAIKEN		1	VI	2
LANDHAUSSTRASSE				
LANDWEHRSTRASSE	von Aufderhöher Str. bis Nr. 56/Flurstück 288 ganz	2	III	1
LANDWEHRSTRASSE	Stichweg in Höhe Nr. 42			
LANGHANSSTRASSE	von Bonner Str. bis Langhansstr. 20	2	IV	1
LANGHANSSTRASSE	ab Hs-Nr. 20 bis Stadtgebiet Haan			1
LEHMBRUCKSTRASSE	von Krausener Straße bis einschl. Wendeplatz	1	V	2
LEHMKUHLE				2
LEHN	von Brucknerstraße bis Hs-Nr. 59			
LEHNER STRASSE		1	IV	1
LEICHLINGER STRASSE K001		1	V	1
LEIPNIZSTRASSE		1	V	2
LEIPZIGER STRASSE	von Caspersbroicher Weg bis Wendeplatz	1	V	2
LEIPZIGER STRASSE	Stichweg bei Hs-Nr. 36 zur Weyerstraße			
LENBACHSTRASSE	einschl. Wendeplatz	1	VI	2
LENNSTRASSE		1	III	1
LERCHENSTRASSE		1	V	2
LESSINGSTRASSE				
LIEBERMANNSTRASSE		2	IV	1
LIEBIGSTRASSE		1	V	1
LILIENSTRASSE		1	V	2
LILIENTHALSTRASSE		1	V	2
LIMMINGHOFER STRASSE				2
LINDE				
LINDENBAUMSTRASSE		1	IV	2
LINDENHOF				
LINDENSTRASSE		1	V	2
LINDERSBERG				
LINDGESFELD		1	IV	1
LINGMANNSTRASSE		1	V	2
LINKGASSE		1	II	1
LIPPESTRASSE		1	III	2
LOCHBACHSTRASSE				
LOCHER BÜSCHCHEN	von Locher Kotten bis einschl. Haus-Nr. 30/Garagen Fs 179 ua Wendeplatz	1	VI	
LOCHER BÜSCHCHEN	ab Wendeplatz in südwestlicher Richtung ab Haus-Nr. 31 bis Beginn Privatstrasse bei Locher Kotten 21			
LOCHER KOTTEN	von Locher Straße bis Höher Straße	1	IV	2
LOCHER STRASSE	von Beethovenstraße bis Locher Kotten	1	IV	2
LOCHER STRASSE	von Wiedenkamper Straße bis Egmontstraße	1	IV	2
LOCHER STRASSE	von Locher Kotten bis Egmontstraße			
LOHDENBERG				
LÖHDORF	von Goldberger Weg bis Ausbauende	1	VI	2
LÖHDORFER FELD				
LÖHDORFER STRASSE	ab Friedenstraße	2	IV	1
LÖHDORFER STRASSE	von Aufderhöher Straße bis Friedenstraße	2	III	1
LORTZINGSTRASSE		1	V	2
LOTHARSTRASSE		1	VI	1

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
LOTSENSTRAßE		1	V	2
LÖWENBURGSTRAßE		1	VI	
LÜBECKER STRAßE	ab Verbindungsweg (V 520) von der Hildener Str. neben Haus-Nr. 19 bis Grenzstraße			2
LUCASSTRAßE	von Frankenstr. bis Obenscheid bzw. Haus Nr. 31/31a/b ganz	1	V	2
LUCASSTRAßE	ab Obenscheid bis Schlagbaumer Str.			
LÜDERITZWEG		1	V	2
LUDWIG-RICHTER-WEG				
LUDWIGSDORFER WEG		1	VI	2
LUDWIGSDORFER WEG	Stichweg; Einfahrt südlich des Schönfelder Weges bei Haus Nr. 43 vor dem Garagengrundstück bis vor den Grundsücken Ludwigsdorfer Weg 21 und Schönfelder Weg 45 (FI 63 Fs 388 teilw)			
LUDWIGSTRAßE		1	V	2
LUISENSTRAßE		3	IV	1
LÜNESCHLOßSTRAßE	ganz und Stichstraße südwestlich von Nr. 40	1	IV	1
LÜTZOWSTRAßE	ab Alleestr. bis Heider Hof	2	IV	1
LÜTZOWSTRAßE	ab Melanchthonstr. bis Stadtgrenze Wuppertal	2	IV	1
LÜTZOWSTRAßE	Verbindungsweg zur Nibelungenstraße (Einfahrt bei Lützowstr. 7; Ausgang bei Nibelungenstr. 69; FI 44 Fs 18)			
LÜTZOWSTRAßE	ab Heider Hof bis Melanchthonstr.			
LÜTZOWSTRAßE	Weg nach Steinbeck			
MAGNOLIENWEG		1	V	2
MAINAUWEG				
MAINSTRAßE		1	V	2
MALTESERSTRAßE	von Goerdelerstrasse bis Schwertstrasse	1	IV	1
MALTESERSTRAßE	Stichstraße zu Nr. 21/23 a	1	IV	
MANGENBERGER STRAßE	von Kreuzung Mangenberg bis Einmündung Kotter Straße	2	III	1
MANGENBERGER STRAßE	ab Kotter Straße	2	IV	1
MANKHAUSER STRAßE		1	IV	2
MARGARETENSTRAßE		1	IV	2
MARIENSTRAßE		1	VI	2
MARKTSTRAßE		1	V	2
MARSCHNERWEG		1	V	2
MARSSTRAßE		1	V	
MARTIN-LUTHER-STRAßE		2	IV	1
MARTINSTRASSE	von Untengönrather Straße bis Hs-Nr. 61	1	IV	1
MARTINSTRASSE	von Hs-Nr. 61 bis Olgastraße			
MASCHINENSTRAßE				2
MATTHIAS-CLAUDIUS-STRAßE		1	VI	2
MATTHIAS-CLAUDIUS-STRAßE	Stichweg zu den Häusern 42 bis 82	1	VI	2
MATTHIAS-CLAUDIUS-STRAßE	Stichweg zu den Häusern 6 bis 22			
MATTHIAS-CLAUDIUS-STRAßE	Stichweg zu den Häusern 26 bis 34			
MAUBESHAUSER STRAßE		1	V	2
MAURERSTRAßE		1	V	2
MAX-LEVEN-GASSE		1	III	2
MAX-PLANCK-STRAßE		1	V	2
MEIGEN	von Meigener Straße bis Akazienweg	1	V	2
MEIGEN	ab Akazienweg bis Meigener Str. (Hofschaft)			
MEIGENER STRAßE	von Klingentraße bis Steinacker	1	IV	2
MEIGENER STRAßE	von Steinacker bis Remscheider Straße	1	IV	1
MEISENBURGER WEG	bis einschl. Haus-Nr. 17,17a und 16 (bis zum Verbindungsweg zum Pfaffenberger Weg)	1	IV	2
MEISENBURGER WEG	ab Haus-Nr. 18/19 bis einschl. Haus-Nr. 26			
MEISENHOF		1	VI	2
MEIßENER STRAßE		1	VI	2
MEISTERMANNSTRAßE		1	VI	
MELANCHTHONSTRAßE		2	IV	1
MELBECKSTRAßE		1	IV	2
MEMELSTRAßE		1	V	2
MENZELSTRAßE	von Wittkuller Straße bis Charlottenstraße ganz	1	V	2
MENZELSTRAßE	von Charlottenstraße bis Dürerstraße			
MERCATORWEG		1	V	2
MERCIMEK-PLATZ				
MERIANSTRAßE		2	IV	1
MERKURSTRAßE		1	IV	2
MEROWINGERSTRAßE		1	V	2
MERSCHIEDER BUSCH	ganz	1	IV	2
MERSCHIEDER BUSCH	Stichweg in südwestlicher Richtung zu Haus Nr. 29 (FI 39 Fs 200,148,147)			
MERSCHIEDER STRAßE L141		2	III	1
MESSERSTRAßE		1	V	2
METEORSTRAßE		1	V	2
MEVES-BERNS-STRAßE		1	IV	2
MICHELSDORFER WEG		1	V	2
MICHELSDORFER WEG	Stichweg zwischen den Häusern Nr. 31 und 45	1	V	

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs-klasse	Winterdienst-klasse
MICHELSDORFER WEG	Verbindungsweg zwischen den Häusern Nr. 61 und 62 zum Goldberger Weg			
MICHELSHÄUSCHEN				
MILCHSTRAÙE	Zufahrt bei Werderstraße Haus Nr. 39			2
MILCHSTRAÙE	Zufahrt bei Dönhoffstraße 5 in westliche Richtung (Fl 105 Fs 135)			
MITTAGSTRAÙE		1	V	2
MITTELFÜRKELT	bis Bebauungsende			
MITTELGÖNRATHER STRAÙE	von Beethovenstraße bis Nr. 50	1	V	2
MITTELGÖNRATHER STRAÙE	ab Hs-Nr. 50 bis Dingshauser Straße			
MITTELHÖHSCHEID				
MITTELHÖHSCHEIDER WEG	bis Bebauungsende			
MITTELITTER	von Ittertalstraße bis Abzweigung westwärts zu den Häusern Mittelitter 11 13 15			2
MITTELITTER	Weg zu den Häusern Mittelitter 11 13 15			
MITTELITTERSTRAÙE				
MITTELKATTERNBERG	bis Bebauungsende			
MITTELPILGHAUSEN				
MITTELPILGHAUSER WEG	von Neuenhofer Str. bis Gabelstraße	1	V	2
MITTELPILGHAUSER WEG	ab Gabelstr. bis Mittelpilghausen			
MITTELSTRAÙE		1	IV	2
MOHNWEG				
MOHRENKAMP	bis einschl. Haus-Nr. 15 und 20	1	VI	2
MOLLSTRAÙE				
MOLTKESTRAÙE		1	V	2
MONHOFER STRAÙE		1	IV	1
MONTANUSHOF	bis Bebauungsende			
MORGENSTRAÙE		1	V	2
MÖRIKESTRAÙE	von Focher Straße bis Schlegelstraße	1	V	2
MÖRIKESTRAÙE	von Schlegelstraße 15/17 bis einschl. Mörikestraße 40/31	1	VI	
MOSELSTRAÙE		1	V	2
MOZARTSTRAÙE		1	V	2
MÜHLENDAMM	von Eschbachstr. bis Wendeplatz bis Haus-Nr. 63	1	VI	2
MÜHLENDAMM	Stichstraße bei Haus-Nr. 14 zur Schloßbergstr.			
MÜHLENSTRAÙE		2	III	1
MÜHLENTEICH				
MÜRITZSTRAÙE		1	VI	2
MÜRITZSTRAÙE	Stichstraße zu Haus-Nr. 3 - 9	1	VI	
MÜRITZSTRAÙE	Stichstraße zu Haus-Nr. 14 -26	1	VI	
MÜRITZSTRAÙE	Stichstraße zu Haus-Nr. 23 -29	1	VI	
MUMMSTRAÙE		1	II	1
MÜNGSTENER BRÜCKENWEG				
MÜNGSTENER STRAÙE	von Eschbachstraße bis einschl. Haus Nr. 43, Fl 7 Fs 94 einschl. Wendeplatz	1	V	2
MÜNGSTENER STRAÙE	ab Wendeplatz hinter Haus Nr. 43			
NACHTIGALLENWEG	von Vockerter Straße bis einschl. Wendeplatz bei Haus Nr. 44/45	1	V	2
NACHTIGALLENWEG	von Wendeplatz bei Haus Nr. 44/45 bis Eichenstraße			
NACKEN				
NACKER WEG				
NAHESTRAÙE		1	V	2
NANSENSTRAÙE		1	V	2
NATURPARK	einschl. Parkplatz			
NECKARSTRAÙE		1	V	2
NEPTUNSTRAÙE		1	IV	2
NEPTUNSTRAÙE	ab HausNr. 82 sowie Merkurstr. 36 a tlw bis Rosenstraße	1	IV	
NETTELBECKSTRAÙE		1	V	2
NEU-LÖHDORF	von Löhdorfer Straße bis Wendehammer	1	V	2
NEUENHAUS				
NEUENHOF		2	IV	1
NEUENHOFER STRAÙE		2	III	1
NEUENKAMPER FELD		1	VI	2
NEUENKAMPER STRAÙE	bis Bauermannskulle	2	III	1
NEUENUFER				
NEUSTRAÙE		1	IV	2
NEUTOR		1	III	
NIBELUNGENSTRAÙE	Stichstraße zu Nr. 41 b/43b	1	V	2
NIBELUNGENSTRAÙE		1	IV	2
NIEDERRHEINSTRAÙE	von Siegerlandstraße bis Ausbauende bei Niederrheinstraße 23	1	VI	
NIEDERSACHSENSTRAÙE	bis Wendehammer bei Hs-Nr. 16/22	1	V	2
NIEDERSTRAÙE	von Weyerstraße bis Meteorstraße	1	V	2
NIEDERSTRAÙE	von Meteorstraße bis Ausbauende	1	V	
NIETZSCHESTRAÙE		1	IV	2
NIPPESSTRAÙE		1	III	1
NÖHRENHAUSER STRAÙE				1

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
NOLDESTRAÙE		1	VI	
NORBERTSTRAÙE	von Martinstraße bis einschließlich Wendehammer	1	V	1
NORBERTSTRAÙE	Verbindungsweg von Wendehammer bis Ulrichstraße			
NORDSTRAÙE		1	V	2
NORMANNENSTRAÙE	ganz einschl. Stichstraße	1	V	2
NÜMMEN				
NÜMMENER FELD	bis Ausbauende ganz	1	IV	2
NÜMMENER STRAÙE		1	IV	2
NUÙBAUMSTRAÙE	von Aufderhöher Str. bis Uhlandstr.	1	IV	1
NUÙBAUMSTRAÙE	von Uhlandstr. bis Bonner Str.	1	IV	2
OBEN ZUM HOLZ	Einfahrt bei Obere Holzstr. 66 bis Ausfahrt bei Obere Holzstr. zwischen Haus-Nr. 47 und 49 a	1	VI	2
OBEN ZUM HOLZ	Weg ab Haus Nr. 77,79 in nördlicher Richtung zum Friedenstal bis einschl. Haus-Nr. 57			
OBEN ZUM HOLZ	Weg in Höhe Haus Nr. 75 in westlicher Richtung zu den Häusern Haus Nr. 35,37,39,43,45,47,51			
OBEN ZUM HOLZ	Weg nach Oben zum Holz Haus-Nr. 6,8,9,10,11 (Einfahrt bei Obere Holzstr. 43)			
OBENFLACHSBERG	von Einfahrt Wuppertaler Str. bei Haus-Nr. 87 in südwestlicher Richtung bis zur Kreuzung Jägerstr./Hildebrandstr./Rüdigerstr. einschl. Haus-Nr. 85-91			2
OBENFLACHSBERG	Weg zu den Haus Nr. 9,10,76-83 bei Haus-Nr. 101,102 in westlicher Richtung zur Dahler Str.			
OBENFLACHSBERG	Weg zu den Haus Nr. 16,53,50 in nördlicher Richtung bis zu den Haus Nr. 44,46,47			
OBENFLACHSBERG	von Einfahrt Wuppertaler Str. zu den Haus Nr. 62,49,74,48 bis Ende			
OBENFLACHSBERG	von Einfahrt Wuppertaler Str. bei Haus-Nr. 99/101 in westlicher Richtung bis zu den Haus Nr. 58,59			
OBENFLACHSBERG	ab Haus Nr. 59 als VBW zur Gartenstraße (Fl 27 Fs 147)			
OBENFÜRKELT				
OBENGÖNRATH				
OBENHÖHSCHEID		1	VI	2
OBENITTERSTRAÙE		1	V	2
OBENITTERSTRAÙE	Stichstraße zu den Häusern Haus-Nr. 42,44,46,48,50,52	1	VI	
OBENITTERSTRAÙE	Stichstraße zu den Häusern Haus-Nr. 54,56,58,60,62,64,66,68	1	VI	
OBENKATTERNBERG	bis Bebauungsende			
OBENKETZBERG	Obenketzberg StichstraÙen			
OBENKETZBERG	von Lützwstraße bis Unten Ketzberg			2
OBENPILGHAUSEN				
OBENPILGHAUSER WEG				
OBENRÜDEN				2
OBENRÜDENER KOTTEN				
OBENSCHIEDT				
OBER DER MÜHLE	von Höhscheider Straße bis Kreisverkehr	2	III	1
OBER DER MÜHLE	Stichweg westlich der Hofschaf Barl			
OBERE DAMMSTRAÙE	bis Wendehammer ganz	1	IV	2
OBERE DAMMSTRAÙE	ab Wendehammer bis Schlagbaumer Straße			
OBERE HILDENER STRAÙE		2	III	1
OBERE HOLZSTRAÙE	von Lützwstraße bis einschl. Haus-Nr. 66; Einfahrt Oben zum Holz Haus Nr. 90,91	1	V	2
OBERE HOLZSTRAÙE	ab Haus-Nr. 66			
OBERHAANER STRAÙE	von Eipaßstr. bis Flur 16 Flurstück 240-242 (Einmündung Bandesmühle)	1	IV	2
OBERHAANER STRAÙE	von Wuppertaler Str. bis Wendehammer	1	V	2
OBERSTRAÙE		1	V	2
ODENTALER WEG L427	bis Ende Ortsdurchfahrt (Nr. 29/Bünkenberg 12) ganz	2	IV	1
OHLIGER TOR		1	II	1
OHLIGSER FELD	von Diepenbrucher Str. bis Wendehammer bei Haus-Nr. 33 bzw. 24	1	VI	
OHLIGSER FELD	Stichstr. von Haus-Nr. 25 bis 17			
OHLIGSER MARKT		1	III	1
OHMWEG		1	VI	2
OLGASTRAÙE				2
OLGASTRAÙE	Stichweg zwischen Haus Nr. 50a und 77 zu den Häusern Haus Nr. 77, 81 und Scheuren 7 und 9			
OLIGSCHLÄGERWEG				
OELMÜHLE				
OLOF-PALME-STRAÙE		1	V	2
OLOF-PALME-STRAÙE	Stichweg zu den Häusern 25-35	1	V	
OPFERFELDER STRAÙE		1	IV	2
OPLADENER STRAÙE	Stichweg zu den Häusern 1b/3a (Fl. 53 Nr. 33)			
OSKAR-RIEÙ-STRAÙE		1	VI	2

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
OSKAR-RIEß-STRAßE	Weg zwischen HausNr. 3 und 5 Richtung Paul-Kirchis-Straße	1	VI	2
OSTSTRAßE		2	IV	1
OTTOSTRAßE		1	IV	2
OTTO-MÜLLER-STRAßE		1	VI	2
PALMENSTRAßE		1	V	2
PAPPELWEG		1	V	
PARALLELSTRAßE		1	IV	2
PARKSTRAßE		1	III	1
PARSEVALSTRAßE				2
PASSAUER STRAßE		1	VI	
PAUL-EHRLICH-STRAßE		1	V	2
PAULINENSTRAßE		1	V	2
PAULSTRAßE		1	V	2
PERESSTRAßE				2
PETER-HAHN-WEG		1	IV	2
PETER-HENLEIN-WEG				
PETER-HÖFER-PLATZ				
PETER-KNECHT-STRAßE		1	III	2
PETER-RASSPE-STRAßE	von Stöcken bis Nr. 61	1	V	
PETER-RASSPE-STRAßE	von Hs-Nr. 61 bis Schrodberg			
PETERSBERGSTRAßE		1	VI	2
PFÄFFENBERG	von Pfaffenberger Weg bei Haus Nr. 288 bis einschl. Pfaffenberg Haus Nr. 47/54	1	VI	2
PFÄFFENBERG	ab Haus Nr. 59 bis Ende			
PFÄFFENBERGER WEG	bis Balkhauser Weg	2	IV	1
PFÄFFENBERGER WEG	ab Balkhauser Weg bis Hästen	1	V	1
PFÄFFENBERGER WEG	ab Hästen bis Haus-Nr. 288/289	1	V	2
PFÄFFENBERGER WEG	ab Nr. 290/291			
PFALZSTRAßE		1	VI	2
PFALZSTRAßE	Stichweg zu Haus Nr. 8,12			
PFEILSTRAßE		1	IV	2
PFITZNERWEG		1	V	2
PFLUGWEG		1	V	2
PFLUGWEG	Weg zum Michelshäuschen			
PIEPERSBERG	bis Bebauungsende			
PILGHAUSER STRAßE	von Nr. 43 bis Josefstraße	1	V	2
PIROLWEG		1	V	2
PLATZHOFSTRAßE K007		2	IV	1
PLUTOWEG		1	VI	
POHLIGSHOF				
POMMERNWEG		1	V	2
POSCHHEIDER STRAßE	von Kronenstraße bis Wahrenkamp	1	VI	2
POSCHHEIDER STRAßE	von Kronenstraße bis Venusstraße			
POSTSTRAßE		1	IV	1
POTSDAMER STRAßE		2	III	1
POTSHAUSER STRAßE		1	IV	2
PÖTTWEG		1	VI	2
POTZHOFFER STRAßE		1	IV	2
PRINZENSTRAßE		1	V	2
PROBSTWEG		1	V	2
PÜTZFELD		1	VI	
QUERSTRAßE		1	IV	2
RAABESTRAßE		1	VI	2
RAFFAELSTRAßE		1	IV	2
RAFFAELSTRAßE	Stichweg bis Haus-Nr. 28/30			
RANKESTRAßE		1	V	2
RATHAUSPLATZ	RATHAUSPLATZ (Fl 8 Fs 472, 524 und 531)	1	IV	2
RATHAUSPLATZ	von Potsdamer Str. zu Haus-Nr. 3 (Fl 8 Fs 522)	1	IV	
RATHAUSSTRAßE		2	IV	1
RATHAUSSTRAßE	Stichstraße und Parkplatz			
RATHLAND				
RATINGER WEG		1	V	2
RECHENWEG				
RECHTWEG				
REGERSTRAßE		1	IV	2
REGERSTRAßE	von Platzhofstr. bis Weinsberg	1	IV	
REGERSTRAßE	von Platzhofstr. bis einschl. Haus Nr. 91			2
REGERSTRAßE	von Weinsberg bis Peresstraße			
REGERSTRAßE	Stichweg bei Haus-Nr. 48 zum Friedhof			
REHPFAD		1	VI	2
REIDERSTRAßE	bis Bebauungsende			
REINEKEWEG		1	VI	2
REISSTRAßE		1	V	2
REMBRANDTSTRAßE		2	IV	1
REMSCHIEDER STRAßE	von Schützenstraße bis Nr. 101/102 ganz	2	III	1
RENNPATT		1	IV	1
RHEINSTRAßE		1	IV	2
RICHARD-WAGNER-STRAßE		1	V	2

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs-klasse	Winterdienst-klasse
RICHRATHER STRAÙE	von Hildener Straße bis einschl. Nr. 16	1	V	2
RICHRATHER STRAÙE	ab Nr. 18			
RICHTERWEG		1	IV	2
RIEFNACKEN				
RILKESTRAÙE	von Droste-Hülshoff-StraÙe bis Badstraße ganz	1	VI	
RINGELSHÄUSCHEN	von Lützowstraße bis einschl. Nr. 74, 74 a und Flur 25, Flurstück 105 ganz	1	IV	2
RINGELSHÄUSCHEN	ab Hs-Nr. 74/74a bis Untenketzberg			
RINGELSTRAÙE		1	V	2
RINGSTRAÙE		1	V	2
RITAWEG	von Margaretenstraße bis Vereinsstraße			2
RITTERSTRAÙE		2	IV	1
ROBERT-BLUM-WEG		1	V	2
ROBERT-KLAAS-STRÄÙE		1	V	2
ROBERT-KOCH-STRÄÙE		1	V	2
ROBERT-KOCH-STRÄÙE	Stichweg zu den Häusern Haus Nr. 3-11			
ROLANDSTRÄÙE	bis Wendeplatz	1	IV	2
ROLSBERG				
ROLSBERGER STRÄÙE	von Wittkuller Straße bzw. Friesenstr. bis Haus Nr. 36/37	1	VI	2
ROLSBERGER STRÄÙE	von Haus Nr. 36/37 bis einschl. Haus Nr. 48/49	1	VI	
ROLSBERGER STRÄÙE	Einfahrt ab Haaner Berg (Rolsberger Str. 74) bis einschl. Rolsberger Str. Haus Nr. 53	1	VI	2
RÖLSCHIEDER STRÄÙE	von Börsenstraße bis Nr. 68/71	1	V	
RÖLSCHIEDER STRÄÙE	ab Nr. 68/71 bis Bebauungsende			
RÖNTGENSTRÄÙE		1	IV	2
ROONSTRÄÙE		1	IV	2
ROEGGERSTRÄÙE	bis Wendeplatz	1	VI	2
ROSENKAMPER STRÄÙE	bis einschl. Nr. 55 sowie einschl. Friedhof ganz	1	V	2
ROSENSTRÄÙE		1	V	
ROSTERTREPPE		1	III	
RUBENSSTRÄÙE	von Altenhofer Straße bis Dürerstraße	1	V	2
RUBENSSTRÄÙE	von Dürerstraße bis Krausen			
RÜBEZHLSTRÄÙE		1	VI	2
RÜCKERTSTRÄÙE	von Scheffelstraße bis Hölderlinstraße	1	V	2
RÜCKERTSTRÄÙE	von Hölderlinstraße bis einschl. Rückertstraße HausNr. 13/13a bzw. 14	1	V	2
RÜDENER STRÄÙE				1
RÜDIGERSTRÄÙE	RÜDIGERSTRÄÙE Einfahrt nach Jägerstr. 50 bis einschl. Wendeplatz	1	VI	2
RÜDIGERSTRÄÙE	RÜDIGERSTRÄÙE Einfahrt Ahornstr./Ecke Wuppertaler Str. bis einschl. Haus-Nr. 9 und 12	1	VI	
RUDOLF-KRONENBERG-WEG		1	IV	2
RUDOLF-SCHWARZ-STRÄÙE		1	V	2
RUHRSTRÄÙE		1	V	2
RUPELRATH	bis Bebauungsende			
SAARSTRÄÙE		1	IV	2
SACHSENSTRÄÙE		1	IV	2
SANDSTRÄÙE	einschließlich Stichstraße zur MVA ganz	3	IV	1
SÄNGERWEG		1	VI	
SATURNSTRÄÙE		1	IV	2
SAUERBREYSTRÄÙE		1	III	2
SAUERLANDSTRÄÙE	von Siegerlandstraße bis Ausbauende bei Sauerlandstraße Haus Nr. 23 sowie Zufahrt zur Niederrheinstraße	1	VI	
SCHAAFENMÜHLE				
SCHABERFELD	ab Schaberger Straße bis einschl. Schaberfeld Haus-Nr. 34			2
SCHABERFELD	Weg zu den Haus-Nr. 38,40			
SCHABERGER STRÄÙE	von Burger Landstraße bis Eisenbahnbrücke ganz	1	IV	2
SCHABERGER STRÄÙE	ab Eisenbahnbrücke in östlicher Richtung zu Haus Nr. 124 bis Ende			
SCHAFENHAUS				
SCHARNHORSTSTRÄÙE		1	IV	2
SCHARRENBURG				
SCHARRENBURGER DAMM	von Mühlenstr. zur Neptunstr.	1	V	2
SCHARRENBURGER DAMM	ab Haus-Nr. 3 bis Haus-Nr. 11 (Flur 72, Flurstück 97)			
SCHARRENBURGER STRÄÙE		1	IV	2
SCHEFFELSTRÄÙE	Badstraße bis Rückertstraße	1	IV	2
SCHEFFELSTRÄÙE	Wiefeldicker Str. bis Badstraße	1	IV	1
SCHIEDER MÜHLENWEG		1	IV	1
SCHIEDTER FELD		1	IV	2
SCHIEDTER FELD	Verbindungsweg zur Schlagbaumer Straße			
SCHIEDTER STRÄÙE		2	III	1
SCHIEDTERBACHSTRÄÙE	bis einschl. Haus Nr. 19	1	VI	
SCHELERSTRÄÙE		1	V	2

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs-klasse	Winterdienst-klasse
SHELLBERGER WEG	von Pfaffenberger Weg bis einschl. Schellberger Weg 36 und 43	1	V	2
SHELLBERGER WEG	von Hästener Weg bis Freibad			
SHELLBERGER WEG	von Freibad bis Odentaler Weg			
SHELLINGSTRAÙE		1	IV	2
SCHENKENDORFSTRAÙE		1	V	1
SCHIEFERWEG				
SCHIETEN				
SCHILLERSTRAÙE		1	IV	2
SCHIMMELBUSCHWEG	bis zur Einmündung der Stichstraße zu den Häusern 36 bis 56	1	IV	2
SCHIMMELBUSCHWEG	Stichstraße zu den Häusern 36 bis 56	1	IV	
SCHIMMELBUSCHWEG	ab Einmündung der Stichstraße zu den Häusern 36-56 bis zum Ende der öffentlichen Straße bei Grundstücksgrenze zu Haus Nr. 55/68	1	IV	
SCHLACHTHOFSTRAÙE		1	IV	1
SCHLAGBAUMER STRAÙE		2	III	1
SCHLEGELSTRAÙE	Irlter Straße bis Mörickestraße	1	V	2
SCHLEGELSTRAÙE	ab Mörickestraße			
SCHLEIERMACHERSTRAÙE		1	V	2
SCHLEIFERSBERG		1	V	2
SCHLICKEN	von Eichenstraße bis einschl. Schlicken 23/28	1	VI	
SCHLICKEN	Stichstraße zu Haus-Nr. 21 c (Fl 57 Fs 474 teilweise)	1	VI	
SCHLICKER WEG	von Haus Nr. 45 (Flurstück 97) bis Haus Nr. 50/51 einschließlich	1	V	2
SCHLICKER WEG	von Bülowplatz bis Ritterstraße	1	V	2
SCHLOÙBERGSTRAÙE	bis Bebauungsende			2
SCHLOÙPLATZ	von Wermelskirchener Str. bis Steinweg bzw. bis einschl. SchloÙplatz Haus-Nr. 11	1	IV	2
SCHLOÙPLATZ	ab Haus-Nr. 6 bis einschl. Haus Nr. 20/21	1	IV	2
SCHLOÙSTRAÙE		1	IV	2
SCHMALZGRABEN		1	IV	1
SCHMALZGRUBE		1	IV	1
SCHMALZGRUBE	Stichstraße bis Nr. 10			
SCHMALZGRUBE	von Mangenberger Straße entlang der Bahnlinie bis Bebauungsende			
SCHMIEDEWEG		1	V	
SCHNEEBACHER WEG		1	VI	
SCHNEEKOPPENWEG	(Flur 101 Flurstück 142) bis Haus Nr. 12; ohne Zufahrt zu den Haus Nr. 1 - 15			
SCHNEPPERTER STRAÙE		1	V	2
SCHNITTERT	von Caspersbroicher Weg bis Bahnunterführung einschl. Schnittert 22 sowie Garagenhof (Fl 8 Fs 234)			
SCHNITTERTER WEG	bis Bebauungsende			
SCHNITZLERSTRAÙE		1	V	2
SCHÖFFENWEG		1	V	
SCHÖNAUER WEG		1	VI	2
SCHÖNFELDER WEG		1	V	2
SCHÖNTAL		1	IV	2
SCHOPENHAUERSTRAÙE		1	V	2
SCHORBERGER STRAÙE		1	IV	1
SCHORBERGER STRAÙE	Stichweg zu Klein-Heipertz			
SCHREINERSTRAÙE	von Mangenberger Straße bis Damaschkestraße	1	V	2
SCHRODTBERG				
SCHUBERTSTRAÙE		1	V	2
SCHULERFELD				
SCHULSTRAÙE		1	IV	1
SCHULTE VOM BRÜHL		1	IV	2
SCHUMANNSTRAÙE		1	V	2
SCHÜTZENSTRAÙE		2	III	1
SCHÜTZENSTRAÙE	Stichstraße vor Haus Nr. 34 zu Haus-Nr. 32 d (Flur 89 Flurstück 98)			
SCHWABENSTRAÙE		1	VI	2
SCHWALBENWEG		1	V	2
SCHWANENSTRAÙE	von Bonner Straße bis Buswendeschleife	3	IV	1
SCHWANENSTRAÙE	Stichweg neben Haus Nr. 58 (Flur 72 Flurstück 97)			
SCHWANENSTRAÙE	von Buswendeschleife bis Langhansstraße			
SCHWARZE PFÄHLE		2	III	1
SCHWEIZER STRAÙE		1	V	2
SCHWERINER STRAÙE	von Altenhofer Straße bis Wendeplatz	1	V	2
SCHWERTSTRAÙE		2	IV	1
SCHWESTERNSTRAÙE		2	II	1
SCHWINDSTRAÙE		2	III	1
SCHWURWEG				
SEDANSTRAÙE		1	V	2
SEVERINSTRAÙE		1	IV	1
SEYDLITZSTRAÙE		1	IV	2
SICHELWEG				

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs-klasse	Winterdienst-klasse
SIEBELS	bis Bebauungsende			
SIEBENGBIRGSSTRAÙE		1	V	2
SIEBENGBIRGSSTRAÙE	Stichstr. zu Haus-Nr.28/30 (Flur 51 Nr.449,738,757)			
SIEGERLANDSTRAÙE	von Klingenstrafe bis Emslandstrafe	1	VI	2
SIEGFRIEDSTRAÙE		1	V	2
SIEGLINDENWEG	bis einschl. Haus Nr. 20/25	1	VI	2
SIEGMUNDWEG	bis Wendeplatz	1	VI	2
SIEMENSSTRAÙE		1	IV	2
SIEMENSSTRAÙE	Verbindungsweg von Siemensstrafe 12/18 zur Weyerstrafe 79/81			
SIEPEN	bis Bebauungsende			
SIRIUSWEG		1	VI	2
SOLINGER STRAÙE L 407	von Wupperbrücke bis Haus Nr. 6 ganz	2	IV	1
SOMMERSTRAÙE		1	IV	2
SONNENSCHIEIN	von Widerschein, bei HausNr. 6 und 9 in südlicher Richtung einschl. den Häusern 13-21 sowie 10-34	1	VI	2
SONNENSCHIEIN	an HausNr. 21 und 34 in nord-östlicher Richtung einschl. den HausNr. 21,65-69 sowie 66-72, 72c, 72 b	1	VI	
SONNENSCHIEIN	an HausNr. 21 und 34 in süd-westlicher Richtung einschl. den HausNr. 34-62a sowie 23-57	1	VI	
SONNENSCHIEIN	nach Haus Nr. 27 Zufahrt zu Haus Nr. 35			
SONNENSCHIEIN	bei Haus Nr. 6 und 9 in südwestlicher Richtung zu den HausNr. 83 bis 87 auf Solinger Gebiet			
SONNENSTRAÙE		1	IV	1
SOPHIENSTRAÙE	von Theresienstrafe bis Annastrafe	1	V	
SOPHIENSTRAÙE	von II. Stockdum bis Theresienstrafe			
SOTERWEG		1	V	1
SPATENWEG		1	V	2
SPECHTPFAD		1	V	2
SPERBERSTRAÙE		1	V	2
SPERLINGSWEG		1	V	2
SPESSARTSTRAÙE	von Buchenstrafe bis Hunsrückstrafe	1	V	2
SPESSARTSTRAÙE	von Hunsrückstr. bis Erzgebirgestr.			
SPESSARTSTRAÙE	Stichstrafe zwischen den Haus Nr. 11 und 21 zu den Häusern Spessartstrafe 13 bis 19 a	1	VI	
SPESSARTSTRAÙE	Stichweg bei Haus Nr. 17 zum Spielplatz (Fl 19 Fs 557)			
SPICHERNSTRAÙE	von Eifelstrafe bis Dahlerfeldstrafe	1	V	2
SPICHERNSTRAÙE	Stichweg zwischen Hs-Nr. 50/52			
SPIELBRUCH	von Grünbaumstrafe bis einschl. Nr. 57	1	V	
SPIELBRUCH	von Haus-Nr. 57 bis Lindenbaumstrafe			
SPITZWEGSTRAÙE		1	V	2
SPORTSTRAÙE				
SPREESTRAÙE	Stadtgebiet Solingen ganz	1	VI	
STADERSBERG				
STAHLSTRAÙE		1	V	2
STAMMWEG				
STARENWEG	Stichweg zu Nr. 1 bis 33	1	VI	2
STARENWEG		1	V	2
STARENWEG	Stichweg zu Nr. 8 bis 28	1	VI	2
STEIGERHÄUSCHEN		1	V	2
STEIGERHÄUSCHEN	Stichweg zu den Häusern Nr. 8 und 10			
STEILE STRAÙE		1	V	2
STEINACKER		1	IV	1
STEINBECK	von Lützowstrafe bis Hofschaff			
STEINBERG	von Burger Landstr. bis Marmorweg	1	VI	2
STEINBERG	ab Mamorweg			
STEINENDORF				
STEINENDORFER STRAÙE		1	IV	2
STEINENDORFER STRAÙE	Weg zu den Häusern 48, 52 usw.			
STEINES				
STEINGARTEN				
STEINSIEPEN				
STEINSTRAFE		1	III	2
STEINWEG		1	IV	2
STEPHANSTRAÙE		1	IV	1
STERNSTRAÙE		1	IV	2
STETTINER STRAÙE		1	V	2
STEUBENSTRAÙE				
STIEGLITZHOF				
STIERWEG				
STIFTSGASSE				
STOCKDUM I.				
STOCKDUM II.				
STOCKDUM III.				
STÖCKEN	von Hasseldeller Weg bis Einmündung der Stichstrafe zu den Häusern Nr. 49 bis 61	2	III	1
STÖCKEN	Stichstrafe zu den Häusern Nr. 49 bis 61			
STÖCKERBERG				

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs-klasse	Winterdienst-klasse
STOCKHOLMER STRAÙE	Weg entlang Nr. 10, 16, 24 einschl. Wendehammer	1	VI	2
STOCKHOLMER STRAÙE		1	V	2
STOCKHOLMER STRAÙE	Weg entlang Nr. 28, 34, 42	1	VI	2
STOCKHOLMER STRAÙE	Weg entlang Nr. 11 und 13	1	VI	2
STOCKHOLMER STRAÙE	Weiterföhrung dieses Weges (Flurstück 314)			
STOCKKAMP		1	IV	1
STOCKSTRAÙE		1	V	2
STOLLENSTRAÙE				2
STRANDBADWEG	von Wittkuller Str. bis Nr. 19/20	1	V	2
STRANDBADWEG	von Nr. 19/20 bis Ittetalstraße			
STRAUCHER STRAÙE		1	V	2
STRESEMANNSTRAÙE	von Friedrich-Ebert-SraÙe bis Wiedenkamper Straße	1	IV	1
STRESEMANNSTRAÙE	Fußgängerzone	1	II	1
STRINDBERGWEG	bis Bebauungsende			
STÜBBENER STRAÙE		2	III	1
STÜBCHEN				
SUDETENSTRAÙE		1	IV	1
SÜDSTRAÙE L141		2	III	1
SÜDWALL	von Hauptstraße bzw. Eiland bis Parkplatz	1	III	
SUPPENHEIDER STRAÙE		1	V	2
TALBLICK K005		2	III	1
TALSPERRENSTRAÙE		1	IV	1
TALSTRAÙE	von Wilhelmstr. bis Bonner Str.	2	III	1
TALSTRAÙE	von Kieler Str. bis Wilhelmstr.	1	IV	2
TANNENSTRAÙE	von Sudetenstraße bis Theresienstraße	1	V	2
TANNENSTRAÙE	von Schlagbaumer Str. bis Sudetenstraße	1	V	1
TÄPPKEN	von Hs.-Nr. 2/3 bis Wuppertaler Straße	1	V	2
TÄPPKEN	weiterer Straßenverlauf			
TAUBENSTRAÙE		1	IV	2
TAUNUSSTRAÙE		1	V	2
TEICHSTRAÙE	von Hermann-Löns-Weg bis Bahnüberföhrung	1	IV	2
TEICHSTRAÙE	Ludwig-Richter-Weg bis Bahnüberföhrung	1	V	2
TELLSTRAÙE		1	V	2
TERSTEEGENSTRAÙE		1	IV	1
TESCHESTRAÙE		3	IV	1
TEUTONENSTRAÙE	von Uferstraße bis Wendehammer	1	V	2
THALESWEG				
THEEGARTEN				
THEEGARTENER STRAÙE	von Meigener Straße bis Theegarten/Zedernweg	1	V	2
THEODERICHSTRAÙE	von Jägerstraße bis Dahler Straße	1	V	2
THEODOR-MOMMSEN-STRAÙE		1	V	2
THEODOR-STORM-WEG	von Teichstraße bis einschl. Nr. 102	1	IV	2
THEODOR-STORM-WEG	ab Nr. 102 bis Stadtgrenze			2
THERESIENSTRAÙE	von Sophienstraße bis Yorckstraße	1	V	2
THERESIENSTRAÙE	von Yorckstraße bis DonaustraÙe			
THOMASTRAÙE	von Wittkuller Straße bis einschl. Nr. 14/15	1	V	
THOMASWEG				
THÜRINGER STRAÙE		1	V	1
TIEFENDICK				
TIEFENDICKER STRAÙE		1	IV	1
TIEFENDICKER STRAÙE	Stichweg zu den Häusern 14, 18, 20			
TIZIANSTRAÙE	bis Wendehammer	1	V	2
TIZIANSTRAÙE	ab Wendehammer bis Westersburg			
TROCHBUSCH	von Untenmankhaus bis einschl. Haus Nr. 11/14	1	VI	
TROCHBUSCH	nach Haus Nr. 11/14 bis Ende			
TROMMERSHAUSENSTRAÙE		1	IV	2
TULPENSTRAÙE				
TUNNELANLAGE				
BREMSHEYPLATZ				
TUNNELANLAGE GOERDELER STRAÙE				
TUNNELANLAGE GRAF-WILHELM-PLATZ				
TUNNELANLAGE POTSDAMER STRAÙE				
TUNNELSTRAÙE		1	IV	2
TURMSTRAÙE		1	V	
TURNERSTRAÙE		1	IV	2
UBIERWEG		1	V	2
UFERGARTEN B229		2	II	1
UFERSTRAÙE		1	V	2
UHLANDSTRAÙE	von Wiefeldicker Str. bis NuÙbaumstraße	1	V	1
UHLANDSTRAÙE	von Höhscheider Str. bis Wiefeldicker Straße	1	V	2
ULMENSTRAÙE		1	V	2
ULRICHSTRAÙE	von Martinstraße bis Wendeplatz bzw. Hs.-Nr. 36	1	V	1
ULRICHSTRAÙE	von Wendeplatz bis Waardt (VBW 552;FI 22 Fs 476 ua)			2
UNIONSTRAÙE		1	IV	2

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs-klasse	Winterdienst-klasse
UNNERSBERG	von Unnersberger Allee bis Brühler Str.	1	V	2
UNNERSBERGER ALLEE		2	IV	1
UNNERSBERGER ALLEE	Stichstr. neben Haus Nr. 54/56 (Flur 57 Flurstück 395)			
UNNERSBERGER ALLEE	Stichstraße zu Haus-Nr. 20-26			
UNTEN ZUM HOLZ	von Untere Holzstraße bis einschl. Haus Nr. 73	1	VI	2
UNTEN ZUM HOLZ	Einfahrt bei HausNr. 17,17a bis Ausfahrt bei Unten zum Holz zwischen HausNr. 27 und 61			
UNTENFLACHSBERG				
UNTENFÜRKELT				
UNTEGÖNRATHER STRAßE		2	IV	1
UNTEHÖHSCHEID	von Berger Straße bis Irler Hof	1	V	1
UNTEHÖHSCHEID	Weg zwischen Haus-Nr. 16 u. 84			
UNTEHÖHSCHEID	Weg zwischen Haus-Nr. 7 u. 21c (Fl 42 Fs 106)			
UNTEHÖHSCHEID	Weg zu den Haus-Nr. 89,91,93,103,105 (Fl 43 Fs 57)			
UNTENITTER		1	VI	
UNTENITTER	Von Haus Nr. 8 bis Ittertstraße			
UNTENKATTERNBURG				
UNTENKETZBERG				
UNTENMANKHAUS	ab Einfahrt Virchowstraße 41 bis einschl. Haus Nr. 5a-7b sowie 6-12	1	VI	
UNTENMANKHAUS	Weg zu den Häusern Haus Nr. 7-15 sowie 18-28			
UNTENPILGHAUSEN	von Hermelinstr. Einfahrt beim Bolzplatz bis Ausfahrt Hermelinstr. zwischen Haus-Nr. 71,73			2
UNTENRÜDEN	von Friedrichstal bis Rüdener Str.			1
UNTENRÜDEN	Stichstr. bei Hs-Nr. 45			
UNTENRÜDEN	bis Oberrüden und bis Brücke Fähr			2
UNTENRÜDENER KOTTEN				
UNTENSCHIEDT		1	V	2
UNTENSCHIEDT	Verbindungsweg zur Richard-Wagner-Straße Haus-Nr. 80			
UNTER ST. CLEMENS		2	IV	1
UNTERE DAMMSTRASSE	von Nr. 2 bis Bebauungsende	1	V	2
UNTERE HOLZSTRASSE		1	VI	2
UNTERE WERNERSTRASSE		1	V	2
UNTERE WERNERSTRASSE	ab Paulinenstraße bis Haus-Nr. 43			
UNTERE BENRATHER STRASSE		1	V	2
UTEWEG	von Ketzberger Straße bis Nr. 6/7	1	VI	2
UTEWEG	Weg zu den Häusern 6 a bis 6 c			
VAN-MEENEN-STRASSE		1	IV	2
VAN-MEENEN-STRASSE	Weg zwischen Haus-Nr. 13 u. 15 (Flurstück 317)	1	V	
VENUSSTRASSE		1	V	2
VEREINSSTRASSE		1	IV	2
VEREINSSTRASSE	Zufahrtbereich zu Hs.-Nr. 43, 43a u. 39 a -Platz-			
VIRCHOWSTRASSE		1	IV	2
VOCKERTER BUSCH				
VOCKERTER STRASSE		2	IV	1
VOGELSANG		1	V	2
VOGTLANDSTRASSE	bis Altmarckstraße	1	V	2
VOGTWEG		1	IV	2
VOLKERSTRASSE		1	IV	2
VON-GALEN-STRASSE		1	V	2
VON-KETTELER-STRASSE		1	V	2
VORLÄNDERSTRASSE		1	V	2
VORMEISWINKEL				
WAARDT	von Mangenberger Straße ganz	1	V	2
WACHTELSTRASSE	von Brühler Str. bis Finkenstr.	1	V	2
WACHTELSTRASSE	von Haus-Nr. 27 bis Unnersberg			
WAHNENKAMP		1	V	2
WALDER KIRCHPLATZ	von Haus-Nr. 3,5,7,11,13,15	1	V	1
WALDER KIRCHPLATZ	-Fußgängerzone- von Friedrich-Ebert-Str. bis Stresemannstr./Opferfelder Str.	1	II	1
WALDER MARKTPLATZ		3	IV	2
WALDER STRASSE	von In der Freiheit bis Wuppertaler Straße	1	V	2
WALDER STRASSE	von Wuppertaler Str. bis Ehren			2
WALDSTRASSE	von Hahnstraße bis einschl. HausNr. 27			2
WALLSTRASSE	bis Bebauungsende			
WALTER-DODDE-STRASSE	von Grünwalder Straße bis Olaf-Palme-Straße	1	IV	1
WALTER-DODDE-STRASSE	ab Olaf-Palme-Straße			
WALTER-FLEX-STRASSE		1	V	2
WASSERMANNWEG				
WASSERSTRASSE				
WATZMANNSTRASSE	von Löhdorfer Straße bis Brockenstraße 43/Watzmannstraße 30 ganz	1	V	2
WATZMANNSTRASSE	ab Haus-Nr. 30			
WECKSHOF		1	VI	
WECKSHOF	Stichweg zwischen den Häusern 18 und 26			
WEIDENSTRASSE		3	IV	1
WEINSBERG	von Regerstraße bis Haus Nr. 10			

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs-klasse	Winterdienst-klasse
WEINBERG	Stichweg zwischen Regerstraße 68 c und 70			
WEINBERGALSTRAßE		1	IV	2
WEIßENBURGSTRASSE				
WENDELSTEINSTRASSE				
WERDERSTRASSE		1	IV	2
WERMELSKIRCHENER STRASSE L 157	von Burgtalstraße bis Jörgensfeld	2	IV	1
WERNERSTRASSE	von Schlagbaumer Straße bis Sudetenstraße	1	IV	1
WERNERSTRASSE	ab Sudetenstraße			
WERWOLF B229		2	II	1
WESERSTRASSE		1	IV	2
WESTERSBURG		1	V	2
WESTERWALDSTRASSE				
WESTFALENWEG		1	VI	2
WESTSTRASSE	von Talstraße bis Lennestraße	1	III	1
WESTSTRASSE	von Lennestraße bis Düsseldorfer Straße	1	III	2
WEYERSBERGER STRASSE	von Mangenberger Straße bis Friedrichstraße	2	III	1
WEYERSBERGER STRASSE	von Friedrichstraße bis einschl. Weyersberger Straße Haus Nr. 2	1	IV	2
WEYERSBERGER STRASSE	von Weyersberger Straße Haus Nr. 2 einschl. Durchgang bis Kölner Straße			
WEYERSTRASSE		2	III	1
WEYERSTRASSE	Stichstr. Zu den Haus-Nr. 196 a bis 198 i	1	VI	
WEYERSTRASSE	Zufahrt zum Caspersbroicher Weg entlang der Haus-Nr. 2 - 12 (FI 19 Fs 120)	1	IV	2
WICHERNSTRASSE		1	V	2
WIDDERT				
WIDDERTER STRASSE				2
WIDERSCHEN	von Kotzterter Straße bis Sonnenschein	1	VI	2
WIEDEN	von Bürger Landstraße bis Haus Nr. 45/44; einschließlich Stichweg zu den Häusern Haus Nr. 18 - 32 (FI 21 Fs 571)	1	VI	
WIEDENHOFER STRASSE		1	V	2
WIEDENKAMPER STRASSE	von Stresemannstraße bis Kreuzung Liebermannstraße/Rembrandtstraße	1	IV	1
WIEDENKAMPER STRASSE	ab Kreuzung Liebermannstraße/Rembrandtstraße bis Zeppelinstraße	2	IV	1
WIEFELDICK	von Wiefeldicker Straße bei Nr. 88 bis Hagedornweg	1	V	
WIEFELDICK	Stichweg zu den Haus-Nr. 7a - h + 11	1	VI	
WIEFELDICK	von Hagedornweg bis Wiefeldicker Straße bei Nr. 62			
WIEFELDICKER STRASSE	von Friedenstraße bis An der Gemark	2	IV	1
WIEFELDICKER STRASSE	Stichweg zu den Häusern Nr. 37 bis 39 a	1	VI	
WIEFELDICKER STRASSE	von Haus-Nr. 76 a - 86a			2
WIEFELDICKER STRASSE	von Haus-Nr. 88 bis Am Bergelchen	1	VI	2
WIEFELDICKER STRASSE	von Am Bergelchen bis Holunderweg			
WIELANDSTRASSE		1	V	2
WIENER STRASSE	von Messerstr. bis Neuenkamper Str	1	VI	2
WIENER STRASSE	Weg zur Neuenhofer Straße	1	VI	2
WIENER STRASSE	Weg zum Altenheim und zu den Häusern Wiener Str. 59 61	1	VI	2
WIENER STRASSE	Weg neben Haus Nr. 22 (FI 22 Fs 30 Kirschheiderbusch)			
WIENER STRASSE	Stichstraße zu Haus Nr. 64 - Schützenverein - (FI 22 Fs 622)			
WIESENSTRASSE		1	IV	2
WIKINGERSTRASSE		1	V	2
WILDBAHN		1	VI	2
WILDBAHN	Stichweg zu den Häusern Hs.-Nr. 19 bis 25	1	VI	
WILDBAHN	Weg zu den Häusern Haus-Nr. 35 bis 43 sowie Flurstück 524			
WILHELM-OSTWALD-STRASSE	von Am Kannenhof bis Wendeplatz (Nr. 15, Flurstück 171)	1	V	2
WILHELM-OSTWALD-STRASSE	ab Wendeplatz bis Alfred-Nobel-Straße			
WILHELMSHÖHE		1	IV	2
WILHELMSTRASSE	von Bremsheyplatz bis Zweibrücker Straße	2	II	1
WILHELMSTRASSE	von Zweibrücker Straße bis Südstraße	2	III	1
WILZHAUSER WEG				
WINDFELN				
WINFRIEDSTRASSE	von Glockenstr. bis einschließlich Haus-Nr. 22, 24/17	1	V	2
WINFRIEDSTRASSE	von Haus-Nr. 22,24/17 bis Ende			
WIPPE	von Lacher Str. bis Wipperau			1
WIPPE	von Lacher Str. bis Verbindungsweg Wippe-Höhmannsberg			
WIPPERAU				1
WIPPERAUER STRASSE	von Landwehrstraße bis Nr. 92/93	1	IV	1
WIPPERAUER STRASSE	von Nr. 92/93 bis Leichlinger Straße			1

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
WISSMANNSTRAÙE	von Merscheider Str. bis einschl. Wendehammer bei Haus Nr. 62/ Friedhof	1	IV	2
WISSMANNSTRAÙE	StichstraÙe zwischen Haus-Nr. 18-60 einschlieÙlich Stichweg zu den Husern Haus-Nr. 22-42	1	VI	
WITTEKINDSTRAÙE		1	IV	2
WITTENBERGSTRAÙE		1	III	1
WITTKULLER STRAÙE		2	III	1
WITTKULLER STRAÙE	Stichweg zu den Husern 15 bis 15 d			
WITTKULLER STRAÙE	Stichweg zu den Haus-Nr. 63-65c			
WOLFGANGSTRAÙE				
WOLFSFELD		1	V	2
WORRINGER STRAÙE	von Katternberger StraÙe bis NeustraÙe	1	IV	2
WORRINGER STRAÙE	weiterer StraÙenverlauf			
WRTHSTRAÙE	von HerzogstraÙe bis EifelstraÙe	1	V	2
WRTHSTRAÙE	ab EifelstraÙe			
WUNDESSTRAÙE		1	V	2
WUPPERSTRAÙE	von OststraÙe bis SchwertstraÙe	2	IV	1
WUPPERSTRAÙE	von Goerdeler StraÙe bis OststraÙe	1	IV	1
WUPPERSTRAÙE	von SchwertstraÙe bis Altenbau	1	IV	1
WUPPERSTRAÙE	StichstraÙe zur Schule			
WUPPERTALER STRAÙE	bis Nr. 277	2	III	1
WUPPERTALER STRAÙE	StichstraÙe nach Nr. 255 a			
WUPPERTALER STRAÙE	StichstraÙe von Nr. 237 bis 245	1	VI	
WSTENHOF				
WSTENHOFER WEG	von Vockerter StraÙe bis zur Einmndung des Forstweges sdlich des Flurstckes 161 der Flur 30	1	IV	2
WSTENHOFER WEG	ab Forstweg bis Odentaler Weg			2
YORCKSTRAÙE		1	V	2
ZAUNKNIGWEG		1	V	2
ZEDERNWEG	bis Bebauungsende			
ZEISIGWEG		1	V	2
ZEPPELINSTRAÙE		2	IV	1
ZIEGELSTRAÙE		1	V	2
ZIETENSTRAÙE		1	IV	1
ZIETENSTRAÙE	StichstraÙe zu den Husern ZietenstraÙe 43 bis 49 a	1	VI	
ZUGSPITZWEG				2
ZWEIBRCKER STRAÙE L141		2	III	1
ZWEIGSTRAÙE		1	IV	2
ZWERGSTRAÙE	bis Haus Nr. 10/11	1	V	2
ZWERGSTRAÙE	ab Haus Nr. 11 bis Adolf-Clarenbach-Str.			
ZWILLINGSWEG				2
ZWINGLISTRAÙE	von MelanchthonstraÙe bis Nr. 31/34	1	V	2
ZWINGLISTRAÙE	weiterer StraÙenverlauf bis Ende			
VBW AACHENER STRAÙE- BAUSTRAÙE (V 522 B 019; FI 76 Fs 326)				
VBW ALTENBERGER WEG ZUR STEPHANSTRAÙE (FI 96 Fs 176,179 und 182 tlw)				
VBW ALTESTR.-OPFERFELDER STRAÙE				
VBW VON ALTMARKTSTR. ZUR NIEDERSACHSENSTR.				
VBW AM NEUMARKT- BERGSTRAÙE (FI 18 Fs 213 teilw. neben Am Neumarkt 28)				
VBW AUFDERHHER STR.- STRANDBAD				
VBW BALKHAUSER W-BURG HOHENSCH.				
VBW BALKHAUSER W- PFAFFENBERGER W				
VBW BALKHAUSER W.- SCHELLBERGER W				
VBW BALKHAUSER WEG- BALKHAUSEN				
VBW BAVERT-GARZENHAUS (fngt Ecke BaverterStr./Hofgerichtsweg an)				
VBW BECH - PETER-HENLEIN- WEG				
VBW BECH-RNTGENSTRAÙE				
VBW BECH-TAUBENSTRAÙE				
VBW BEHRINGSTRAÙE- SCHEIDTER STRAÙE (V 370; FI 54 Fs 94)				

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
VBW BENRATHER-POTZHOFFER STRAÙE				
VBW BERGERSTR.- HELSINKISTR.(V 753; FI 26 Fs 516)				
VBW BERTRAMSMÜHLE STROHN-V 990 (V900 privat von Glüder bis Tierheim)				
VBW BERTRAMSMÜHLE- STROHN				
VBW BLYTHWEG zum Haynauer Weg (FI 64 Fs 684 teilw.)				
VBW BÖRKHAUS- AUSBAUENDE				
VBW BROCKENSTR.- WATZMANNSTR.				
VBW BRUCKNER STR.- EIGEN				
VBW BUCHENSTRASSE- DAHLERFELDSTR				
VBW BURG HOHENSCHIED- ODONTALER W				
VBW BURGER LANDSTR.- SCHIEFERWEG				
VBW BURGER LANDSTRASSE- V791				
VBW BURGSTR-KLEMENS- HORN-STRASSE				
VBW BUSCHER FELD-KÜLF				
VBW DAHL-HAMMERSTRASSE				
VBW DEUSBERGER STR.- FÜRKERFELDST				
VBW DIESEL-HAANER STRASSE				
VBW DOHLENWEG- WEINSBERGTALSTR.				
VBW DORPER STR.-VBW 581				
VBW EHRENSTR-BUCKERTER STRASSE				
VBW EIPAßSTRASSE-GÜTCHEN				
VBW ELSTERBUSCHER W.- PLATZHOFFSTR				
VBW ELSTERBUSCHER WEG - PERESSTR				
VBW ENZIANWEG- GERANIENWEG(V 835; vom Enzianweg 7 bis Geranienweg 10)				
VBW ERBENHÄUSCHEN- BEBAUUNGSENDE (Zufahrt Parkplatz KGV bis Haus 155, Kurve)				
VBW ERNST-WOLTMANN-STR.- KOTTER S				
VBW FOCHER DAHL- GARTENSTRASSE				
VBW FOCHER STRASSE- EIGENER FELD				
VBW FÖHRENSTR.-OSTSTR.				
VBW FREIHEITSTRASSE- WEYERSTRASSE				
VBW FRIEDRICHSTR.- WEYERSBERG				
VBW GASSTR-SCHULE WEEG				
VBW GERMANENSTR. STW- LUCASSTR. (V 375; FI 58 Fs 83; FI 57 Fs 169 teilw.)				
VBW GILLICHER STR.- GESUNDHEITSTR (=Straße)				
VBW GINSTERWEG-A999 GARTENSIEDL.				
VBW GLOCKENSTR.-V671				
VBW GRÖDITZBERG-V733 (VBW Börkhaus)				
VBW GRÖDITZBERG-V734 (VBW Goldberger Weg-V733)				
VBW GRÜNENTAL- OBENFÜRKELT (2 versch.) Straße				

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
VBW HAMMERSTRASSE- SCHMALZGRABEN				
VBW HÄSTEN-AUSBAUENDE(V 795; neben Haus-Nr. 32 und Zufahrt zu Haus-Nr. 38, 38a,b,c)				
VBW HAUFFSTR - BUCKERTER STR				
VBW HENRI-DUNANT-STR.- A999				
VBW HERESBACHSTR.- NÜMMENER STR.				
VBW HERMELINSTR- UNTENPILGHAUSEN(von bei Untenpilghausen 29/41 in westlicher Richtung bis Hermelinstr und hinter Untenpilghausen 29 in südöstlicher Richtung bis Ende)				
VBW HILDENER STR.- STRASSE ENDE (ab Lübecker Str. V 520 bis Wilzhauser Weg Reitplatz V 420)				
VBW HILLINGWEG- BÖRSENSTRASSE				
VBW HINTENMEIS.W.- HOHLENPUHLER-W				
VBW HINTENMEISW.WEG- WIDDERTERSTR				
VBW HOLZKAMP - V-927 (VBW Rupelrath)				
VBW HOLZKAMP-RUPELRATH				
VBW HOSENH.STR.- OBENKATERNBERG				
VBW HOSENHAUSER STR.- A999				
VBW HOSENHAUSER- HERMELINSTRASSE				
VBW IN DER FREIHEIT- ZWINGLISTR.				
VBW KAMPER STR.- MANKHAUSER STR.				
VBW KASPARSTR.- TUNNELSTR.				
VBW KOHLFURTH - SCHRODTBERG				
VBW KOTTENDORFER STR.- WEYERSTR. (V 535; FI 79 Fs 111- 118)				
VBW KOTTER STR.- KIRSCHBAUMER STR				
VBW KOTTERHEIDBERG- NACKEN				
VBW KRAHENHÖHER WEG- SCHIEFERWEG				
VBW KREBSWEG- BALKHAUSER WEG				
VBW KÜLF-ALTENFELD				
VBW LACHER STR.- MITTELFÜRKELT				
VBW LACHER STR.- UNTENFÜRKELT				
VBW LEIPZIGER STR- WEYERSTRASSE				
VBW LÖHDORFER STR.- SCHORBERGER S				
VBW LÖHDORFER STRASSE- AUSBAUENDE				
VBW MANGENBERGER STR.- HÜBBEN				
VBW MITTELFÜRKELT- UNTENFÜRKELT				
VBW MONTANUSHOF- LÖHDORFER STR				
VBW NEUENKOTTEN- ITTERTALSTRASSE				
VBW NÖRENHAUSER STR.- NÖHRENKOTTE				
VBW NU&BAUMSTR.-BIELAUER WEG				

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs- klasse	Winter- dienst- klasse
VBW OBEINFÜRKELT- MITTELFÜRKELT				
VBW OBEINKATTERNB.- LÖHDORFER STR.				
VBW OBEINRÜDEN- RÖLSCHIEDER STR.				
VBW OBERHAANER STR./WALDER STRAÙE (V 994, FI 16 Fs 281 tlw)				
VBW PERESSTRASSE- GRÜNENTAL				
VBW PFAFFENBERGER W.- BERTRAMSM.				
VBW VON PFALZSTRASSE ZUM VBW Altmarktstr.- zur Niedersachsenstr)				
VBW PFALZSTRASSE-V588 (VBW Altmarktstr.-Niedersachsenstr)				
VBW PFITZNERWEG-EIGEN				
VBW POHLIGSHOF-BÖRKHAUS				
VBW RINGELSHÄUSCHEN- KÜLF				
VBW ROSEGGGERSTR.- HOSENH.STR.				
VBW RUBENSSTR.- MENZELSTRASSE				
VBW RUBENSSTR.- STRASSE ENDE				
VBW RUD.-KRONENBERG-W.- GARZENH.				
VBW RUPELRATH- STADTGR.LEICHLING.				
VBW RUPELRATH- STRASSE ENDE				
VBW SCHAAFENMÜHLE- OBEINKATTERNB.				
VBW SCHEIDTER FELD- SCHLAGB.STR.				
VBW SCHIETEN zu FLOCKERTSBERG				
VBW SCHIETEN- FLOCKERTSH.WEG ZWG. (V080)				
VBW SCHNITTERT- KEUSENHOF				
VBW SIEMENSSTR- WEYERSTRASSE				
VBW SIEPEN-PILGHAUSER KOTTEN				
VBW SIRIUSWEG- DEUSBERGER STRASSE				
VBW SOLINGER STR- HASENCLEVERSTR				
VBW SONNENSCHNEIN- NEUENKOTTEN				
VBW SOTERWEG- STADTGR.WUPPERTAL				
VBW SPERLINGSWEG- PIROLWEG (V 775; FI 62 Fs 350- 352, 349)				
VBW SPIELBRUCH- STRASSE ENDE				
VBW STEINENDORF- LÖHDORFER STR.				
VBW STEINENDORFER STRASSE-V740				
VBW STEINGARTEN- AUFDERHÖHER STR.				
VBW STÖCKEN- SCHRODTBERG				
VBW STS ESCHBACHSTR.- MÜHLENDAMM				
VBW TIZIANSTR - WESTERSBURG				
VBW TURNERSTRASSE- HERZOGSTRASSE				
VBW TURNERSTRASSE- HOFSTRASSE				

Straßenname	Teilstück	Straßenart	Reinigungs-klasse	Winterdienst-klasse
VBW UHLANDSTR zum Kauffunger Weg (Fl 64 Fs 611; hinter den Häusern Uhlandstr. 72-72c)				
VBW UNTEN ZUM HOLZ - Lützowstr. (V 170; von Unten zum Holz 45 bis Lützowstr. in nördlicher Richtung)				
VBW UNTENFÜRKELT-JONÄNNTGESBR.WEG				
VBW UNTENKÄTTERNB.-NEUENHAUS				
VBW UNTENKETZBERG-AUE				
VBW V 584(VBW Niedersachsenstr.-Vogtlandstr.)				
VBW V-071(VBW Von-Galen-Str.-Schleiermacher) -V-074L1(VBW Von-Galen-Str.-Wichernstr)				
VBW V-130 (VBS Stadtgr.-Höhrather Weg K008)-V-133(HÖHRATH)				
VBW V-132 (Kreisstr. K008) HÖHRATH ORTSCHAFTSWEG				
VBW V268 (VBW Hartmannstr.-Schelerstr) - JASPERSTRASSE				
VBW VON-GALEN-STR-SCHLEIERMACHER				
VBW VON-GALEN-STR.-A999				
VBW VON-GALEN-STR.-V-072 (VBW Von-Ketteler-Str. -V-071)				
VBW VON-GALEN-STR.-VON-KETTELER-				
VBW VON-GALEN-STR.-WICHERNSTR.				
VBW VORMEISW.-HINTENMEIS.WEG				
VBW WASSERMANNWEG-BALKHAUSER-WEG				
VBW WATZMANNSTR.-S999				
VBW WEIDENSTR-RICH-WAGNER-STRASSE				
VBW WESTF.W.POMMERNW.-THÜRG.STR.				
VBW WESTFALENWEG-POMMERNWEG				
VBW WIEDENKAMPER-SCHLOSSSTRASSE				
VBW WIPPERAUER STR-HORN				
VBW WIPPERAUER STRASSE S995				
VBW WUPPERTALER STR-N.STADTGRENZ				
Erläuterung:	VBW = Verbindungsweg			

Veröffentlichung des

Jahresabschlusses der Technischen Betriebe Solingen

auf Grundlage des § 27 (4) der Eigenbetriebsverordnung NW

Bilanz zum 31. Dezember 2013

A.K.T.I.V.A	Stand		Vorjahr		P.A.S.S.I.V.A	Stand		Vorjahr	
	31.12.2013	03R	31.12.2012	TEUR		31.12.2013	03R	31.12.2012	TEUR
A. Aktiva									
I. Anlagevermögen									
1. Immaterielle Vermögensgegenstände									
- Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten									
	64.994,00		64.994,00						
II. Sachanlagen									
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Dauern einschließlich der Bäume auf fremden Grundstücken									
	22.847.212,56		22.847.212,56	11.254					
2. Finanzierungsanlagen									
	213.254.999,00		213.254.999,00	271.153					
3. Technische Anlagen und Maschinen									
	31.516.782,00		31.516.782,00	34.402					
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung									
	8.822.132,00		8.822.132,00	1.434					
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau									
	16.712.872,48		16.712.872,48	18.209					
	355.803.944,54		355.803.944,54	(DRH 323)					
III. Finanzanlagen									
1. Anteile an verbundenen Unternehmen									
	170.000,00		170.000,00	1.129					
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen									
	947.630,00		947.630,00	(1.285)					
	1.117.630,00		1.117.630,00	(156)					
	357.187.294,54		357.187.294,54	(260.224)					
B. Umlaufvermögen									
I. Vorräte									
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe									
	4.307.811,88		4.307.811,88	4.873					
2. Umlaufvermögen, sonstige									
	425.993,48		425.993,48	188					
3. Forderungen aus Lieferungen und Waren									
	5.467,15		5.467,15	6					
	4.739.268,51		4.739.268,51	(4.207)					
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände									
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen									
	3.899.833,77		3.899.833,77	2.234					
davon mit einer Forderung von mehr als einem Jahr: EUR 103.373,82 (Vj: TEUR 1889 davon gegenüber verbundenen Unternehmen: EUR 2.675.156,49 (Vj: TEUR 1.720)									
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen									
	394.540,46		394.540,46	896					
davon mit einer Forderung von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)									
3. Forderungen an die Staat / andere Eigenverbände									
	1.314.099,82		1.314.099,82	998					
davon mit einer Forderung von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)									
4. Sonstige Vermögensgegenstände									
	313.971,89		313.971,89	294					
davon mit einer Forderung von mehr als einem Jahr: EUR 7.298,00 (Vj: TEUR 5)									
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten									
	5.812.447,08		5.812.447,08	(1.462)					
	10.267,11		10.267,11	16					
	10.612.415,40		10.612.415,40	(1.445)					
C. Rücklagevermögensgegenstände									
1. Disagio									
	25.776,97		25.776,97	34					
2. Sonstige Rücklagevermögensgegenstände									
	174.296,61		174.296,61	122					
	152.870,06		152.870,06	(156)					
	327.066,57		327.066,57	170					
A. Eigenkapital									
I. Gezeichnetes Kapital									
	38.909.571,06		38.909.571,06	20.917					
II. Kapitalrücklage									
	22.117.280,21		22.117.280,21	22.117					
III. Gewinnrücklagen									
- Andere Gewinnrücklagen									
	2.209.925,14		2.209.925,14	346					
IV. Jahresüberschuss									
	1.209.925,14		1.209.925,14	(268)					
	4.832.526,22		4.832.526,22	2.721					
	63.193.441,53		63.193.441,53	(56.119)					
B. Sonderposten (Rückstellungen) aus dem Anlagevermögen									
	8.669.917,91		8.669.917,91	8.603					
C. Empfänger-Erfahrungskonto									
	7.493.984,82		7.493.984,82	7.704					
D. Rückstellungen									
1. Steuerzuschüsse									
	45.026,69		45.026,69	48					
2. Sonstige Rückstellungen									
	7.248.961,00		7.248.961,00	9.315					
	7.294.011,66		7.294.011,66	(1.543)					
E. Verbindlichkeitsrückstellungen									
1. Verbindlichkeitsrückstellungen gegenüber Kreditinstituten									
	251.437.148,58		251.437.148,58	246.188					
davon mit einer Forderung bis zu einem Jahr: EUR 17.434.481,18 (Vj: TEUR 13.651)									
2. Verbindlichkeitsrückstellungen aus Lieferungen und Leistungen									
	2.086.794,45		2.086.794,45	2.293					
davon mit einer Forderung bis zu einem Jahr: EUR 2.008.294,83 (Vj: TEUR 2.702)									
3. Verbindlichkeitsrückstellungen gegenüber verbundenen Unternehmen									
	511.047,40		511.047,40	211					
davon mit einer Forderung bis zu einem Jahr: EUR 511.047,40 (Vj: TEUR 211)									
4. Verbindlichkeitsrückstellungen gegenüber der Staat / anderen Eigenverbänden									
	13.242.274,43		13.242.274,43	6.184					
davon mit einer Forderung bis zu einem Jahr: EUR 13.242.274,43 (Vj: TEUR 6.184)									
5. Sonstige Verbindlichkeitsrückstellungen									
	9.246.227,90		9.246.227,90	7.205					
davon aus Steuern: EUR 248.024,54 (Vj: TEUR 202)									
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 8.011,59 (Vj: TEUR 3)									
	278.112.891,36		278.112.891,36	(281.261)					
	6.294.111,51		6.294.111,51	4.200					

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013

	2013		Vergleich 2012
	EUR	EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse		85.495.327,45	83.699
2. Erhöhung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen (im Vorjahr: Verminderung des Bestandes)		237.530,05	-314
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		828.415,55	647
4. Sonstige betriebliche Erträge		3.288.440,59	3.407
5. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-4.615.042,28		-4.212
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-19.943.184,95		-19.753
		-24.558.227,23	(-23.965)
6. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-19.187.365,13		-18.353
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 1.812.674,04 (Vj: TEUR 1.695)	-5.523.069,38		-5.254
		-24.710.434,51	(-23.607)
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-13.498.228,57	-13.272
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-11.582.885,32	-11.905
9. Ordentliches Betriebsergebnis (Zwischensumme aus Z. 1 bis 8)		15.499.938,01	14.690
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon Erträge aus der Abzinsung von Rückstellungen: EUR 100,00 (Vj: TEUR 0) davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 47.645,28 (Vj: TEUR 59)		56.775,52	70
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 50.111,00 (Vj: TEUR 67) davon an verbundene Unternehmen: EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)		-10.630.005,02	-11.941
12. Finanzergebnis (Zwischensumme aus Z. 10 bis 11)		-10.573.229,50	-11.871
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		4.926.708,51	2.819
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-24.244,09	-57
15. Sonstige Steuern		-45.928,30	-41
16. Jahresüberschuss		4.856.536,12	2.721



DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Technische Betriebe Solingen

Anlage 5

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Technischen Betriebe Solingen

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Sondervermögens Technische Betriebe Solingen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Sondervermögens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Sondervermögens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Sondervermögens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Krefeld, den 21. August 2014

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Dipl.-Kfm. Bender
Wirtschaftsprüfer

gez. Esch
Wirtschaftsprüfer

GPA NRW, Postfach 10 18 79, 44608 Herne

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
Heinrichstraße 1, 44623 Herne
www.gpa.nrw.de

Technische Betriebe Solingen
Dültgenstaler Str. 61
42719 Solingen

Stadt Solingen Technische Betriebe
Eingang: 24.11.14
Teilbetrieb

90-1
103
424,1

Wilma Wiegand

Referentin

t 023 23/14 80 116

m 0162/21 37 69 5

f 023 23/1480-333

e wilma.wiegand@gpa.nrw.de

19.11.2014

Prüfung des Jahresabschlusses des Betriebes „Technische Betriebe Solingen“ zum 31.12.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen meinen Abschließenden Vermerk zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013.

Als gesetzlicher Abschlussprüfer gemäß § 106 GO NRW habe ich den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet sowie eine Analyse anhand landesweit einheitlich berechneter Kennzahlen durchgeführt.

Ich komme zu dem Ergebnis, dass ich den Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers vollinhaltlich übernehme. Eine Ergänzung durch die GPA NRW gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus meiner Sicht nicht erforderlich.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass der Abschließende Vermerk gemäß § 3 (5) JAP DVO öffentlich bekannt zu machen ist. Bitte übersenden Sie mir anschließend einen Nachweis über die erfolgte Bekanntmachung

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wilma Wiegand

Wilma Wiegand

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Technische Betriebe Solingen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 21.08.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An die Technischen Betriebe Solingen

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Sondervermögens Technische Betriebe Solingen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Sondervermögens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Sondervermögens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Sondervermögens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Sondervermögens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Sondervermögens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 19.11.2014

GPA NRW

Im Auftrag

Wilma Wiegand

Wilma Wiegand



BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Zentraler Betriebsausschuss

Sitzungsdatum: 30.09.2014 öffentlich

Vorlage Nr.: 111

Abstimmungsergebnis:

Federführend 90-1 Zentrale Dienste

Durchschrift

Nachstehender Beschlussauszug wird zur Kenntnisnahme bzw. zur weiteren Veranlassung übersandt.

Punkt 9

Jahresabschluss 2013 der Technischen Betriebe Solingen

hier: Feststellung des Jahresabschlusses

Vorlage Nr. 111

Anfangs wird auf die falschen Jahreszahlen hingewiesen. Der Zentrale Betriebsausschuss fasst den geänderten Beschluss.

Der Zentrale Betriebsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Solingen **einstimmig** die folgende Beschlussfassung:

Der Jahresabschluss 2013 wird wie folgt festgestellt:

Der Jahresabschluss 2013	
wird in der Bilanz mit einer Endsumme von	367.957.120,02 Euro
und in der Gewinn- und Verlustrechnung	
in den Erträgen mit	89.906.489,16 Euro
in den Aufwendungen mit	85.049.953,04 Euro
bei einem Jahresüberschuss von	4.856.536,12 Euro
festgesetzt.	

Vom Jahresüberschuss von 4.856.536,12 Euro wird ein Betrag in Höhe von 1.789.000,00 Euro an den städtischen Haushalt ausgeschüttet. Der verbleibende Jahresüberschuss in Höhe von 3.067.691,12 Euro wird in die Gewinnrücklage eingestellt.

Den Betriebsleitern, Herrn Siegfried Schulz (bis 30.04.2013), Herrn Wolfgang Köppen vom 01.05. bis 30.06.2013) und Herrn Martin Wegner (ab 01.07.2013) wird für 2013 Entlastung erteilt.

Solingen, 01.10.2014

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Eckenbach

BEKANNTMACHUNG

1. Änderungssatzung zur Satzung über die städtischen Friedhöfe in Solingen (Friedhofssatzung) vom 16.12.2014

Aufgrund § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen in der Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

In § 1 wird unter d) eingefügt „Burger Friedhof Solinger Straße (ehemals ev. Friedhof)“.

§ 8

In § 8 wird „drei Monate“ ersetzt durch „6 Wochen“.

§ 11

In § 11 wird in der Aufzählung der Friedhöfe „ und den Burger Friedhof Solinger Straße (ehemals ev. Friedhof)“ hinzugefügt.

§ 15

Sarggrabstätten

In § 15 3d wird „6 Monate vorher öffentlich“ durch „ drei Monate vorher durch Anschreiben“ ersetzt.

§ 30

In § 30 wird eine veränderte Tabelle zu Steinmaßen und Vorgaben aufgenommen und die bisherige Tabelle ersetzt

**Folgende Maße dürfen nicht überschritten werden:
(alle Maße in cm)**

Stehende Grabmale

		Höhe	Breite
Sargreihen-grabstätten	für Verstorbene bis 5 Jahre	60	45
	für Verstorbene über 5 Jahre	120	80
Sargwahl-grabstätten	im Hochformat	120	80
	im Breitformat	90	80
	mehrstellig	nach Absprache	nach Absprache
Urnenwahl-grabstätten		120	40
Urnenreihen-grabstätten		70	40
Stelen Baumwahl-grabstätte	im Hochformat	120	25

Findlinge Baumwahlgrab- stätte	ohne Fundamente/ nur in Abstim- mung mit der Friedhofs- verwaltung	50	50
---	---	----	----

Liegende Grabmale (ausgenommen Liegeplatten für pflegefreie/pflegearme Grabstätten)

		Höhe	Breite
Sargreihe-grabstätten		60	80
Sargwahl-grabstätten	einstellig	60	80
	mehrstellig	nach Ab- sprache	nach Ab- sprache
Urnenwahl-grabstätten		50	50
Urnenreihen-grabstätten		40	40
Gedenkzeichen am Reihen- baum	festes Maß	20	20

Liegeplatten für pflegefreie Grabstätten

		Höhe	Breite
Sargrasen-reihengrab		50-70	30-40
Urnenrasen-reihengrab		20-35	20-45
Pflegefreie Sargwahl-grabstätten	Querformat	70	40
	mehrstellig	nach Ab- sprache	nach Ab- sprache
Pflegefreie Doppelurnen- rasenwahl-grabstätten	Längsformat 1 Grabplatte für 2 Stellen	40	80

In den Gestaltungsvorschriften, die Anlagen zur Friedhofssatzung sind, wurden in verschiedenen Grabfeldern die Gestaltungsvorschriften angepasst bzw. neue oder veränderte Grabfelder aufgenommen.

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Solingen, 16. Dezember 2014

Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Solingen vom 16.12.2014

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen in der Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Solingen und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist. Die Gebührenpflicht entsteht mit Beendigung der beantragten Leistung durch den Friedhofsträger.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages auf Benutzung von Friedhofseinrichtungen werden Gebühren für Leistungen, die bereits in Anspruch genommen sind, in voller Höhe erhoben. Soweit mit Vorbereitungen zur Ausführung anderer Leistungen erst begonnen worden ist, wird dafür eine Gebühr entsprechend der erbrachten Leistung bis zur vollen Gebühr erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 - a) wer durch eine gegenüber der Stadt Solingen abgegebene schriftliche Erklärung die Benutzung der Friedhöfe und/oder der Friedhofseinrichtungen oder Leistungen des Friedhofsträgers beantragt hat,
 - b) die bestattungspflichtigen Angehörigen im Sinne des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GVBl. NRW S. 313), nämlich
 - ba) der Ehegatte
 - bb) die Lebenspartner/in
 - bc) volljährige Kinder
 - bd) Eltern
 - be) volljährige Geschwister
 - bf) Großeltern
 - bg) volljährige Enkelkinder
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die Friedhofsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 4

Gebührenbefreiung

Bestattungen auf den Ehrenfriedhöfen an der Schwanenstraße und an der Wuppertaler Straße sind von Friedhofsgebühren befreit.

§ 5

Inkrafttreten

Die Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Solingen tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Solingen vom 19.12.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 16. Dezember 2014

Feith

Oberbürgermeister

	Gebührenpflichtige Handlung/Leistung	Gebühr in €
1	Verfügungsrechte	
1.1	<u>Reihengrabstätten</u>	
1.1.1	Sargreihengrabstätte für Personen bis zu 5 Jahren	278,00
1.1.2	Sargreihengrabstätte für Personen über 5 Jahre	835,00
	-Wuppertaler Straße – 30 Jahre Ruherecht	
1.1.3	Sargreihengrabstätte für Personen über 5 Jahre	557,00
	- Hermann-Löns-Weg – 20 Jahre Ruherecht	
1.1.4	Urnenreihengrabstätte – 20 Jahre Ruherecht	167,00
1.2	<u>Rasengrabstätten</u>	
1.2.1	Sargrasenreihengrabstätte für Personen über 5 Jahren	1.204,00
	- Wuppertaler Straße – 30 Jahre Ruherecht und deren 30-jährige Grabpflege	

	Gebührenpflichtige Handlung/Leistung	Gebühr in €
1.2.2	Sargrasenreihengrabstätte für Personen über 5 Jahren - Hermann-Löns-Weg – 20 Jahre Ruherecht und deren 20-jährige Grabpflege	802,00
1.2.3	Urnenrasenreihengrabstätte und deren 20-jährige Grabpflege	380,00
1.2.4	Ascheverstreung im Streufeld incl. 10-jährige Pflege - nur Parkfriedhof Wuppertaler Straße -	887,00
1.2.5	Reihenbaum im Begräbniswald incl. 20 jähriger Pflege - nur Waldfriedhof Hermann Löns Weg -	459,00
1.2.6	Grabfeld für Tot- und Fehlgeburten (10 Jahre) - nur Parkfriedhof Wuppertaler Straße -	179,00
1.3	<u>Gemeinschaftsgrabstätten</u>	
1.3.1	Gemeinschaftsgrabstätte (16 Urnen) incl. Bestattung	3.120,00
1.3.2	Reihengrab in der Baumgemeinschafts- grabstätte	418,00
2	Nutzungsrechte für Wahlgrabstätten (30 Jahre)	
2.1	Sargsonderwahlgrabstätte an Hauptwe- gen oder an Nebenwegen in Einzellage	1.953,00
2.1 a	Verlängerung Sargsonderwahlgrabstätte an Hauptwegen oder an Nebenwegen in Einzellage (pro Stelle, pro Jahr)	65,10
2.2	Sargwahlgrabstätte normal, je Stelle	981,00
2.2 a	Verlängerung Sargwahlgrabstätte normal (pro Stelle, pro Jahr)	32,70
2.3	Pflegefreie Sargwahlgrabstätte incl. Einfassung	1.424,00
2.3. a	Verlängerung pflegefreie Sargwahlgrab- stätte (pro Stelle, pro Jahr)	47,47
2.4	Pflegearme Sargwahlgrabstätte incl. Einfassung	1.204,00
2.4. a	Verlängerung pflegearme Sargwahlgrab- stätte (pro Stelle, pro Jahr)	40,13
2.5	Kindersargwahlgrabstätte für Personen unter 5 Jahren	482,00
2.5.a	Verlängerung Kindersargwahlgrabstätte (pro Stelle, pro Jahr)	16,07
2.6	Urnenwahlgrabstätte	280,00
2.6.a	Verlängerung Urnenwahlgrabstätte (pro Stelle, pro Jahr)	9,33
2.7	Pflegefreie Doppelurnenwahlgrabstätte	742,00
2.7.a	Verlängerung pflegefreie Doppelurnen- wahlgrabstätte (pro Jahr, für 2 Stellen)	24,74

	Gebührenpflichtige Handlung/Leistung	Gebühr in €
2.8	Wahlbaum incl. 30-jähriger Pflege (pro Stelle) - nur Waldfriedhof Hermann Löns Weg -	806,00
2.8.a	Verlängerung Wahlbaum (pro Jahr, pro Stelle)	26,87
2.8.b	Baumgemeinschaftsgrabstätte mit 2 oder 4 Stellen, als Wahlgrab, pro 2 Stellen - nur Parkfriedhof Wuppertalerstraße -	1462,00
2.8.c	Verlängerung Baumgemeinschafts- grabstätte (pro Stelle, pro Jahr)	24,37
2.9	Kolumbarienkammer für 2 Urnen incl. 30jähriger Pflege	2.320,00
2.9.b	Verlängerung Kolumbarienkammer (pro Jahr, pro Stelle)	77,33
2.10	Zusatzbeisetzung in Sarggrabstätte, je Bestattung	66,00
3	Leistungsgebühren	
3.1	<u>Benutzung von Friedhofseinrichtungen</u>	
3.1.1	Nutzung der Trauerhalle incl. Dekorati- on sowie zur Zurverfügungstellung der Orgel bzw. Musikanlage	276,00
3.1.2	Verlängerung der Trauerhallennutzung für ½ Stunde	110,00
3.1.3	Verlängerung der Trauerhallennutzung für 1 Stunde	220,00
3.1.4	Trauerhallenvorraum	74,00
3.1.5	Trauerraum incl. Dekoration und Musik- anlage	110,00
3.1.6	Abschiedsraum/Zellendekoration	55,00
3.1.7	Tiefkühlzellenbenutzung bis zu 3 Tagen	37,00
3.1.8	Tiefkühlzellenbenutzung, jeder weitere Tag	12,00
3.1.9	Benutzung der Leichenzelle ohne Bestat- tung bis zu 3 Tagen	18,30
3.1.10	Benutzung der Leichenzelle ohne Bestat- tung, jeder weitere Tag	6,10
3.2	Bestattungsleistungen (incl. Grabaushub, Grabausschmückung, Verfüllung, Abräumen der Kränze, Ersthü- gelung und Benutzung der Leichenzelle bis zu 3 Tage)	
3.2.1	Normalgrabstätte für Personen bis zu 5 Jahren	405,00
3.2.2	Normalgrabstätte für Personen über 5 Jahre	690,00
3.2.3	Urnengrabstätte	357,00
3.2.4	Bestattungskosten Kolumbarien (incl. Urnenfach öffnen, Urnenfach schließen, Vor- und Nacharbeiten des Blumenschmuckes sowie anschließende Entsorgung)	119,00
3.2.5	Gestellung von Trägern pro Stunde	30,00
3.2.6	Aschenbestattung	60,00

	Gebührenpflichtige Handlung/Leistung	Gebühr in €
3.3	Weitere Leistungen	
3.3.1	Standfestigkeitskontrolle bei stehenden Grabmalen - pro Jahr des Verfügungs- oder Nutzungsrechtes - Die Kontrollgebühr ist im Voraus bei der Genehmigung des Grabmales zu zahlen. Wird das Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte erneuert oder überschreitet bei einer Belegung die Ruhezeit, so ist die Kontrollgebühr für die Dauer des neuen bzw. für den Verlängerungszeitraum des Nutzungsrechtes im Voraus mit der Erneuerungs- bzw. Verlängerungsgebühr zu entrichten.	2,25
3.3.2	Standsicherheit bei stehenden Grabsteinen, bei 30 Jahren Nutzungszeit	67,50
3.3.3	Standsicherheit bei stehenden Grabsteinen, bei 20 Jahren Nutzungszeit	45,00
3.4	Umbettungen (innerhalb der Stadtfriedhöfe)	
3.4.1	Umbettungen von Personen bis zu 5 Jahren mit Sarg	1095,00
3.4.2	Umbettungen von Personen über 5 Jahre mit Sarg	2047,00
3.4.3	Umbettungen von Urnen	643,00
3.5	Ausgrabungen (ohne Wiederbeisetzung)	
3.5.1	Ausgrabungen von Personen bis zu 5 Jahren mit Sarg	690,00
3.5.2	Ausgrabungen von Personen über 5 Jahre mit Sarg	1.357,00
3.5.3	Ausgrabungen von Urnen	286,00
3.5.4	Ausgrabungen auf behördliche Anordnung	Entsprechend des jeweiligen Tarifes
3.5.5	Ausbettung einer Urne im Kolumbarium	167,00
3.6	Wiederbeisetzung (von anderen Friedhöfen)	
3.6.1	Wiederbeisetzung von Personen bis zu 5 Jahren mit Sarg	405,00
3.6.2	Wiederbeisetzung von Personen über 5 Jahre mit Sarg	690,00
3.6.3	Wiederbeisetzung von Urnen	357,00
4	Sonderleistungen	
4.1	Für beantragte Leistungen, die im Tarif nicht besonders aufgeführt sind, werden die tatsächlichen Kosten erhoben
4.2	Pflegeaufwand für vorzeitige Rückgabe einer Sarggrabstätte, je Stelle, je Jahr	9,20
4.3	Pflegeaufwand für vorzeitige Rückgabe einer Urnengrabstätte, je Stelle, je Jahr	5,30
4.4	Abräumen von Anpflanzungen zur Vorbereitung von Sargbestattungen	41,00
4.5	Abräumen von Anpflanzungen zur Vorbereitung von Urnenbestattungen	27,00

	Gebührenpflichtige Handlung/Leistung	Gebühr in €
4.6	Bestattung außerh. der Dienstzeit (ab Fr. 13:00 Uhr u. Sa.) (Aufschlag auf Räumlichkeiten und Grabarbeiten)	25% Aufschlag
4.7	Aufschlag für Särge mit Übergröße	552,00
4.8	Beseitigung und Entsorgung von Grabmalern, baul. Anlagen, Einfassungen und Anpflanzungen	
4.8.1	Einfassung	27,00
4.8.2	Stehender Stein	53,00
4.8.3	Liegender Stein	27,00
	Abräumen der Grabstelle incl. Auffüllen und Einsäen	
4.8.4	Sarggrabstätte/pro Stelle	142,00
4.8.5	Urnengrabstätte/ Kindergräber/pro Stelle	36,00
4.8.6	Räumen einer Kolumbarien-Grabstätte	54,00
4.8.7	Sarggrabstätte auffüllen und einsäen/pro Stelle	27,00
4.9	Kosten für die Verlegung von Liege-, Verschlussplatten oder Stelen durch die Friedhofsverwaltung	
4.9.1	Liegeplatte verlegen, kleine Platte	27,00
4.9.2	Liegeplatte verlegen, große Platte	41,00
4.9.3	Stein im Begräbniswald einsetzen, Stolperstein	27,00
4.9.4	Stein im Begräbniswald einsetzen, Stelen	41,00
4.9.5	Verschlussplatte wechseln, Kolumbarium	27,00
5	Verwaltungsgebühren	
5.1	<u>Bearbeitung von Anträgen</u>	
5.1.1	Genehmigung für das Aufstellen eines stehenden Grabmals	42,00
5.1.2	Genehmigung für das Aufstellen eines liegenden Grabmals	28,00
5.1.3	Genehmigung von Einfassungen	28,00
5.1.4	Genehmigung für das Aufstellen einer Bank auf Grabstätten	14,00
5.1.5	Genehmigung zum Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen durch Besucher – jährlich-	14,00
5.1.6	Genehmigung von Umbettungen, Ausgrabungen im Auftrag der Friedhofsverwaltung	56,00
5.1.7	Ausstellen von Bescheinigungen und Ersatzzurkunden	14,00
5.1.8	Zulassung von Gewerbetreibenden einschließlich Fahrerlaubnis – alle 2 Jahre -	28,00
5.2	Aufbewahrung einer Urne über die Zeit von einem Monat hinaus, für jeden angefangenen Monat	15,00
5.3	Versendung einer Urne	33,00